





Die Theorien  
und in diesen  
aufzuführen, die  
für den Ver-  
wundt zu dienen  
Bücherket selbe  
wunder kann


ung der einzel-  
nen Ränder  
Lapfen, sehr ist  
uns aufzutreten  
in Corolla der  
geordnet

8/14g. Zettel.


III. fol. 13.













# Gründliche INFOR- MATION,

Was das  
Chur- und Fürstliche Haus  
Sachsen /

der Fürstlichen Graffschafft HENNEBERG /  
Loß / Gent / und Kirchspiel Maßbach / und dessen dependen-  
oprenlauer / Zondorff und andern Orthen / unfern  
Schweinfurth in Francken gelegen /

geist- und Weltlichen REGALIEN und Ge-  
beständig herbracht / und worinnen denen Fürstlichen  
Interessenten durch das Stift Würzburg Ein-  
geschehen und zu Führung Beschwerde Anlaß gegeben  
worden.

§ Archivis und Actis getreulich vorgestellt.

ANNO 1684.



Eisenach

Johann David Kolb / Fürstl. Sächs.  
Hoff-Buchdruckern.



Gründliche Infor-

MATION.

Das ist

ein und derselbe Brief

über



Einigen REGALIEN und die  
für die in der Provinz  
von der Regierung des  
Landes Posen

ausgegeben

NO 1081

WILHELM VON

von

von der Regierung des

Landes Posen





§. I.



**M**fangs ist zu wissen / daß der vornehmste Streit die Ecclesiastica, Religion, und Kirchensachen betreffe / und fast allein aus Veranlassung der Kirchensachen / auch die Frage über den weltlichen Gerechtigkeiten erwachsen. Ob nun gleich das Chur- und

Der Streit betrifft occasione der Geistlichkeit auch die weltliche Jura:

Fürstl. Haus Sachsen in Ecclesiasticis ein besonder Fundament / aus dem Westphalischen Friedensschluß für sich hat / welches auch das Stifft Würzburg nicht in Zweifel ziehet / denn als die Richtschnur agnoscirt, so ist doch die Betrachtung der weltlichen Gerechtigkeiten / darüber man streitig ist / dieser Geistlichen Materi nöhtig.

Wird also am ersten von den Weltlichen Gerechtigkeiten zu handeln seyn / was beyde Theile einander gestehen müssen / und was jeder vor Gründe vor sich anbringe / wie er des andern Fürbringen wiederleget / so viel er kann / welche man bey dieser Elaboration bey Handen zu vernehmen gewesen.

Von weltlichen juri- bus zu erst zu handeln.

I.

## Eigenthum und Lehen-schafft.

§. III.

Wird also die Erste Frage seyn / vom Eigenthum / oder dem Dominio directo, weil das Dominium utile vormals aus Hennebergischem / und nun in die hundert Jahr her / aus Sächsischer Beleihung als tho denen Herren Grafen von Haysfeld / und denen Herren von Rosenbach zu / mit gewisser masse zustehet.

A 2

Maßbach





Was Hennebergisch und nun Sächsisch Lehen zu Maßbach vor Alters gewesen.

<sup>4</sup>  
§. iv. Maßbach / das Schloß / mit dem Halsgericht / oder wie es im folgenden Lehen: Brieff genennet wird / dem Cent-Gericht / und mit dem Dorff-Gericht / und allen Zugehörungen / welche im Lehen-Brieff zu lesen / [ ist ein Lehen der Gefürsteten Graffschafft Henneberg / und rühret Anfangs her von einem Kauff / ] um Zwen Tausend Rheinische Gülden / zwischen Graf Wilhelm von Henneberg / und Albrechten / auch Eberhardten Gebrüdern von Maßbach / Anno 1408. Vigil. Johann Bapt. getroffen / darinn die Wiederlösung auf 2. Jahr und dann ferner bedingt worden / daß es zu rechtem Mann-Lehen empfangen werden / und dem Lehenherrn Ein offen Schloß seyn soll / zu allen Thren Nöhten und Kriegen / auf allermänniglich.

Was durch die v. Maßbach an Schaumberg / und ferner an Würzburg kommen.

§. v. Dieser Käuffere Nachkommen die von Maßbach / haben das Cent-Gericht [ ausgezogen die Dörffer und Fluhren Maßbach und Böckershausen ) dem Geschlecht derer von Schaumberg / Anno 1598. verkauft / womit diese das Cent-Gericht zu Poppenlauer und das Dorff-Gericht daselbst bekommen / und vom Chur und Fürstlicher Ho Sachsen Ratione Henneberg zu Lehen getragen / w a die Cent in denen Flecken und Dörffern / die zum C ben Haus / oder so genandten Burggrasthum Le dorff gehören / und in denen Würzburgischen Flecken / Dörffern / Höfen und Büstungen / Stadt Lauringen / Ballingshausen / Ebertshausen / Stundingshausen / Reinhardshausen / Theißingshausen / und pach / 2c. So weit aber die Cent auf Würzburgischen fern hergebracht / haben solche die von Schaumberg a Stiff An. 1626. verkauft / und dagegen dem Hause S wegen Henneberg / gewisse eigenthümliche Güter zu Leh tragen sollen / wofür iezo die von Rosenbach stehen.

Worauff iezo das Sächsische Lehen bestehe:  
§. vi. Diesem nach ist noch Dato Sächsisch-Lehen alles / was Graf Melchior und Herman Gebrü von Hasfeld / nach Absterben derer von Maßbach / er



3  
zu **Mainungen** Anno 1643. den 22sten Septembris / und  
fürters zu **Weymar** verliehen worden / als vornehmlich  
**Schloß und Burg Maßbach** / samt dem Dorff da-  
selbst / und **Bölckershausen** mit **Gent und Dorff-Ge-**  
**richt** / Grund und Boden / auch particular Stücken / im Lehen-  
Brieff benahmt / so dann was die von **Schaumberg** von  
denen von **Maßbach** erkaufft / und iezo die von **Rosen-**  
**bach** haben / als das **Gent-Gericht** über das Dorff **Pop-**  
**penlauer** / **Kanzbach** / **Bier Höffe** zu **Zondorff** /  
**Aheinfeld** / **Kothausen** / **Wüstung Weisen See** /  
also daß ihr **Gent-Gericht** gegen das **Maßbachische** zu Drey-  
viertheilen gerechnet wird / jedoch eingeschlossen dessen / was  
an **Würzburg** darvon kömen / welches mit blinden Schöpffen /  
und in *Oneribus* vertreten wird / ferner das halbe **Dorff-**  
**Gericht** zu **Poppenlauer** / welches die von **Schaumberg**  
nebenst der **Gent** mit erkaufft / daran das **Stift Würzburg**  
den andern halben Theil hat / [ sind *Formalia* des Kauff-  
Brieffs ] und dann etliche particular Stücke / **Hölzer** / **Zins-**  
**Güter** / **Biesen** / und was sie vor die an **Würzburg** alienirte  
**Gent** zu **Lauringen** / und andern Orthen zu **Lehen** zutragen  
schuldig / woben zu mercken / daß das Dorff **Madenhausen**  
[ iezo mehrentheils nach **Schweinfurt** / in *Ecclesiasticis* aber  
als ein *Filial* nach **Maßbach** gehörig ] zwar Anno 1408. auch  
mit von **Henneberg** an die von **Maßbach** kommen / aber von  
diesen an **Schweinfurt** verhandelt / und dargegen **Bölckers-**  
**hausen** zur **Gent** und in **Hennebergische** Beleihung bracht  
worden.

§. VII. Um dieses Eigenthum / daß es nemlich von **Sach-**  
**sen** *ratione* **Henneberg** denen *Valallis* verliehen werde / ist zwar  
in so weit kein Streit / aber als man wegen der **Hohheit** mit  
**Würzburg** streitig worden / [ davon folgen soll ] hat das **Stift**  
**fürgewand** / es habe die **Oberlehe Herrschaft** / und müsse **Hen-**  
**neberg** / und nachmals **Sachsen** / was es verliche / zu **Würzburg**  
zu **Lehen** empfangen. Diese *Prætenſion* hat **Bischoff Johann**  
**Gottfried** / den 30sten **Julii** 1621. an die **Hennebergische** *Re-*  
*gierung*

Würzburg-  
gische præ-  
tension &  
Oberlehen  
Herrschaft  
und Säch-  
sische Wie-  
dersprech-  
ung.



6

gierung eröffnet und gesetzt / Er / der Bischoff / were derrer  
von Schaumberg und Maßbach / als Würzburgl.  
wegen der Herrschafft Henneberg Aßter Lehen Leute /  
der Ober Lehen Herr. Es hat aber die Regierung solches  
pur<sup>e</sup> widersprochen / und sich auf die Cammer Gerichts Acten  
den Zehenden zu Mittelstreu betreffend / da Würzburg  
dergleichen prætension erwecket / bezogen. Ferner schreibt  
Bischoff Philip Adolph in einem Schreiben den 31. Augusti  
= 1628. an Chur: Sachsen / Das Dorf Poppenlauer sey des  
= Stiffts Eigenthum. Item Der Schaumbergische und Maß-  
= bachische Theil zu Poppenlauer sey des Stiffts Aßter Lehen /  
= welches Chur: Sachsen und dero Haus vom Stifft zu Lehen  
= empfangen und trage. Chur: Sachsen antwortet den 8.  
Septembris 1628. Man konte dem Stifft solches kei-  
nesweges gestatten noch einräumen. Würzburg  
= regerirt den 16. Octobris dict. Anni, die Ober Lehen Herrschafft sey  
= aus dem Vasallagio, damit Sachsen dem Stifft und Herzog-  
= thum Francken verwand / notorisch / also nicht abzusehen / wie  
= sich Sachsen contra naturam vasallagii & directi Domini über den Le-  
= hen: Herrn setzen wolle. Hierauf berichtet die Hennenbergische  
Regierung an Chur: Sachsen den 21sten Octobris 1628. in ei-  
ner weitläufftigen Beylage / alle Controversien betreffende / mit  
=: ohngefehr folgenden Formalien: Es sey ein unverschämte  
=: Vorgeben / daß Würzburg in einer andern Streitsache / am  
=: Kayserlichen Cammer: Gericht / den Zehend zu Mittelstreu  
=: betreffend / eingestickt / und iezo wiederholte / als ob die ganze  
=: Graffschafft Hennenberg Würzburgisches Lehen sey / denn es sey  
=: nur das Amt Mainungen und etliche wenige Stücke / darun-  
=: ter Poppenlauer nicht gesetzt / Würzburgisch Lehen; Darauf  
hat Chur: Sachsen mit Anschlagung der Mandaten zu Pop-  
penlauer und sonst zu Behauptung der Hennenbergischen  
principiorum fortgefahren / wie unten folgen wird.

Funda-  
menta wi-  
der Würz-  
burg / daß  
es keine D-  
ber Lehen-  
Herrschafft  
habe.

S. VIII. Hiraus ist nun leicht zu ermessen / daß Würzburg  
mit dem bloßen Postulato der Lehen schafft nicht fortkommen kö-  
ne / zumal bey dem Stifft herkömmlich / ohne Gegenverfal-  
nichts zu verleihen / wo sie nun dergleichen hätten / darinnen  
Grafen von Hennenberg obige Stücke / oder ihr ganzes  
für Stiffts Lehen verbindlicher weise bekenneten / würd



7.  
damit wohl heraus gegangen seyn; Also kan Würzburg in  
dieser präntion, wenn sie nicht lange verjährt und verlohren/  
auf eussersten Fall zu recht nichts hoffen / als daß auf Säch-  
litis contestationem negativam, dem Stifft der Beweis zuerkandt  
werde / darauf es Sachsen wol ankommen lassen kan / und hat  
zum Gegenbeweis / da es sich dessen zu gebrauchen vermeinte /  
[als doch nicht nöthig scheint] oder zur Exception auf die Be-  
weis-Artickel / [so viel aus dem angezogenen Bericht der Hen-  
nenbergischen Regierung und sonst nach Anleitung der Acten  
zu vernehmen] unterschiedliches anzuziehen. Als [1.] Daß die  
Graffschafft Henneberg insgemein ein Reichs-Lehen sey / und  
also präsumtionem wider particular Lehenschafft für sich habe;  
[2.] Daß bey Absterben des Hennebergischen Stamms die  
Würzburgische Lehen v. g. Sulzfeld / Maynberg / vor al-  
ters auch Königshoffen / Münnertat / Ritzingen /  
eingezogē / Maßbach aber bey dem Herrn Successoren gelassen  
worden. [3.] Daß Bischoff Julius benebst andern Gan-  
Erben / in einem Schreiben an Fürst Georg Ernst von Hen-  
nenberg den 12ten Augusti 1575. selbst / ohne einige Meldung  
Würzburgischer Lehnbarkeit / die er doch zu vergessen keine Ur-  
sach gehabt hette / gesetzt / die Gentbarliche Obrigkeit zu Pop-  
penlauer stehe Henneberg zu / und bitten deshalb bey denen  
von Maßbach zu verschaffen / daß sie keine Neuerung vorneh-  
men. [4.] Ist aus einer Hennebergischen Landestheilung  
de Anno 1347. zu befinden / daß Maßbach damals ein unmittel-  
bar Hennebergisch Schloß / Amt und Gent-Gericht gewe-  
sen; Hette es nun mit der Lehenschafft nach Würzburg gehört/  
gleich etlichen anderen damals von denen Fürsten zu Henneberg  
gehabten und vertheilten Gütern; so hette es Anno 1408. an die  
von Maßbach ohne Würzburgischen Consens nicht verpfändet  
noch verkaufft werden können / und Würzburg hette die neuen  
Besitzer ohne recognition der Lehen nicht geduldet / oder doch de-  
nen Fürsten von Henneberg die alienation ohne Consens nicht nach-  
gesehen / weil aber das Stifft stillgeschwiegen / kan man mit al-  
ler Vernunft schließen / daß es kein Eigenthums-Recht an diesen  
Ortern präntirt, sondern erst nach Zweyhundert Jahren ei-  
nen vergeblichen Streit ditsfals erregen lassen.

Beil auch [5.] Die Öffnung in selbigem Contract, wieder  
männiglich bedingt worden / hette es gleicher Gestalt  
nicht



8  
nicht statt gehabt / da Würzburg OberLehenherr gewesen  
were / sondern hette / wie bräuchlich / ausgenommen werden  
müssen / sonderlich da Hennenberg zu selbiger Zeit viel ansehnli-  
che Lehen vom Stifft gehabt.

II.

## Von der Landes Fürstli- chen Hoheit oder Obrigkeit.

§. IX.

Wie Hen-  
neberg vor  
Alters die  
Oberherr-  
schaft prä-  
eendiret /  
biß 1557.

**W** Ann hirüber der Streit / zwischen beyden Hohen  
Theilen angegangen / und das Prædicat Landes-  
Fürstlicher Hoheit oder Obrigkeit / und  
Juris territorialis gegen einander zu brauchen angefan-  
gen worden / davon findet sich nach Anleitung der Acten / daß der  
erste Ursprung wegen Poppenlauer entstanden. In wel-  
chem Dorff viel und unterschiedliche Lehen oder Zins-Herren  
sind / die sich Gan-Erben nennen / darunter Aufangs und  
vor Alters das Stifft Würzburg immediate nicht / aber wohl  
unterschiedliche Klöster ins Stifft gehörig / sonderlich aber das  
Kloster zu St. Stephan zu Würzburg gewesen /  
darüber der Bischoff das prædicat Ordinarii , geführet / so man  
zwar von Geistlicher oder Episcopalischer jurisdiction ins gemein  
verstehet / und in so weit / wie es scheint / von Hennenberg nicht  
contradicirt worden ; Aber hernach und da insonderheit der  
Bischoff des Klosters Gerechtigkeit durch Auswechsel an sich ge-  
zogen / hat der Titulus Landes Fürst daraus gefolgert werden  
wollen / deßgleichen auch über die Hundersassen der andern Klö-  
ster / die im Hammelburgischen Vertrag / Anno 1581. genen-  
net werden. Dieses Gan-Erbrecht hat Hennenberg we-  
gen etlicher particular-Unterhanen oder Lehen-Leute / so zur da-  
maligen Hennenbergischen Voigtey Sulzfeld geschlagen wor-  
den / auch gehabt / aber ein höhers und universal jus darum be-  
hauptet / weil die Gent über das Dorff / und das halbe Dorff-  
Gericht / wie oben gemeldt / Hennenbergisch Lehen gewesen /  
und also hat Hennenberg / ehe man noch den terminum Lan-  
des



9

**Des Fürst** in Actis findet / sich hoc respectu und neben seiner  
Gan: Erben Qualitat vor einen UNIVERSAL- Herrn des Dorfs  
gehalten / inmassen dann in einem alten undatirten Verzeich-  
nis der Gan: Erben / Hennenberg nicht allein oben an / son-  
dern auch mit dem Prædicat gesetzt wird: **Ober: Herr** und  
Anno 1552. die Burkardi setzet Fürst Wilhelm in einer In-  
hibition an den Centgraffen zu Maßbach / Hans Parfusen  
auf Imploration Schultheißen / Baumeister und ganzer Ge-  
meinde zu Poppenlauer / Unser Dorf / und unsere ar-  
me **Untertanen**: und als sich diese Anno 1557. in causa de-  
cimarum wider den Commendur zu Mütterstadt und ande-  
re Lehend Herren beschwert / nennen sie Hennenberg ihren  
**Gnädigen Fürsten und Schutz: Herrn** / darauf auch  
an gedachten Commendur den 4ten Julii dict. Anni rescribirt wird /  
Er soll die Gemeinde ( unsere **Untertanen** ) wider Her-  
kommen nicht beschwehren: Dieses so viel man jeso Nach-  
richt finden können / sind die Præcludia des Streits über der Lan-  
des Fürstlichen oder Universal Obrigkeit gewesen / und hat zu  
der Zeit die Gemeinde die Hennenbergische Partic gehalten / wie  
zusehen aus einem Instrumento, so Sie zu Mütterstadt von ei-  
nem Notario Anno 1558. aufrichten lassen / darinnen sie durch  
Zeugen beybringen / daß kein Gan: Erbe / oder particular Lehen-  
Herr etwas in der Gemeinde zu gebieten habe. Item behau-  
pten sie in einer ausführlichen Schrift / daß nicht allein in  
Centfällen / sondern auch Ex capite contumacia, in **Policey-**  
**Sachen** / gemeine Ordnung betreffend / die Cognition  
vor die Cent zu Maßbach / und folgendes vor Hennenberg ge-  
höre. Hinwider haben sich die gesamten Gan: Erben und dar-  
unter auch vornehmlich Würzburg / [ so damals des Klosters  
zu St. Stephan Recht noch nicht / sondern nur etliche heim-  
gefallene Untertanen gehabt: ] vereiniget / aber nur dieses  
prætidiret / daß sie außser der Cent mit denen von Maß-  
bach / und consequenter mit Hennenberg / einerley Gerech-  
tigkeit hetten / und ist keiner Würzburgischen Prærogativ oder  
Hohheit gedacht worden / außser daß der von Schaumberg  
angeführet / die Land: Gerichts Sachen gehörten vor  
Würz-

G

Würz-



Würzburg / so aber Hennenberg auch nicht einräumen wollen / darnechst wie aus dem Maßbachischen Bericht / den 1ten Januarii / 1559. erscheinet / durch ein öffentlich Mandat dem Condominio der Gan Erben widersprochen.

Serner wie Anno 1559 bis 1568. 8 Landes Fürstliche Titul von Henneberg gebraucht und defendirt worden occasione der Cent.

§. X. Weil aber der Streit über einen Adelichen Unterthanen Lorenz Keller genant / herkommen / der sich nach Würzburg gewendet / alda auch am Brucken Gericht / so dem Ansehen nach / mit dem Land Gericht der Zeit einerley gewesen / Citationes ergangen / hat Hennenberg auf Maßbachische Imploration, Inhibition ertheilet / in welcher / der Landes Fürst gebraucht wird; den 12ten Septembris 1559. his formalibus, Fürst Georg Ernst zu Hennenberg / sey der unleugbare Gerichts Oberherr und Landes Fürst / und das Cent Gericht / [ zu Maßbach und zugehörigen Orthen ] sey in der Fürstlichen Graffschafft Hennenberg Territorio ohne Mittel gelegen / Hennenbergisch Eigenthum und Maßbachisch Lehen / und sey bey Sechzig Jähriger Regierung Fürst Wilhelms / als des Herrn Batern / und über Menschen Gedenden / dergleichen Würzburgisches Vornehmen / [ in Cent sachen Appellationes anzunehmen / ] nicht erhört worden. Item Befihlt Hennenberg an den von Maßbach / den 22ten Sept. dict. Anni 59. Er soll bedacht seyn / daß zu Handhabung der Hennebergischen als des Landes Fürsten / der Enden habende Ob rigkeit / das Urtheil wieder Lorenz Kellern exequiret werde. Als auch Herr Georg Ludwig von Seinsheim / des gemelten Lorenzen Lehen Herr / den Proceß zu Würzburg defendiren wollen / vorbringende / des Unterthanen Guth sey Würzburgisch Eigenthum / und dem von Seinsheim ver liehen / auch habe die Gemeinde als Klägere das Würzburgi sche Brucken Gericht besucht / rescribiret Henneberg Montags nach Jubilate 1560. die Appellation gehör vor Hennenberg / so sey auch die Fürstliche Graffschafft von Kayser und Königen wie der fremte Gerichte Privilegiret. Es ist auch um diese Zeit ein Aquis in dem Dorff Maßbach / von Hennenberg exerciret worden / der eine Oberherrliche Vormäßigkeit nach sich ziehet / nehmlich durch den Abschied zwischen dem von Maßbach und seinen zu Lehenträgenden und denen damahligen Hennenbergi schen unmittelbaren Unterthanen im Dorff: den 17ten Julii 1561.

1561  
auf  
hör  
die  
Resol  
Wil  
bach  
Ma  
und  
weil  
zuw  
ande  
S  
die  
gesta  
Cha  
Gen  
sten  
releri  
man  
richt  
Ma  
1566  
von  
den  
mah  
von  
gen  
un  
ersu  
den  
ten  
ged  
wei  
alle  
alle  
wef  
jede



1567. im Exordio stehet: So haben wir [ Fürst Georg Ernst: ]  
auf unterthänig Ansuchen solche Gebrechen zur gnädigen Ver-  
hör und billigen Entscheid anhero betagt; Item Wir haben  
die Articul so Uns angehen / durch unsere gnädige und billige  
Resolutionen / die andern aber mit der Partheyen Wissen und  
Willen durch billigen Bescheid hin und beygelegt / und da Maß-  
bach unter andern Prztendirt, daß alleine seine Unterthanen  
Macht hetten / Handwercke zu treiben / wird contradicirt  
und den Hennenbergischen Leuthen eben dergleichen zu erkant/  
weil Maßbachs Fürnehmen / dem ganzen Landes Brauch  
zuwieder lieffe; Da dann das Hennenbergische Land / und kein  
anders zu förderst zu verstehen.

Ferner als sich der Abt zu St. Stephan / dem damals  
die izzigen Würzburgischen Unterthanen mehrentheils noch zu-  
gestanden / wegen eines von ihm gesetzten Schultheissen Eu-  
charii Gözens / den Maßbach und Hennenberg bey  
Cent-Gericht als Schöpffen nicht leiden wollen / an den Für-  
sten von Hennenberg / Martini 1563. beschwert / wird ihme  
rescribirt / wann der Abt einen andern Schöpffen setze / wolle  
man solchen ohne Abbruch der Hohen und Voigteylichen Ge-  
richtbarkeit admittiren. Weil aber der Abt nicht gewolt / und  
Maßbach den Befekten zur Haft gebracht / bittet der Abt /  
1566. Mitwochs nach Lichtmeß / Hennenberg mögte denen  
von Maßbach ernstlich mandiren und auferlegen /  
den Befangenen loß zu lassen. Hirbey findet man zum ersten-  
mahl / daß die Würzburgischen Rätthe in einem Schreiben  
von 17ten Maii 1566. an die von Maßbach sich des Abts an-  
genommen / weil der Abt den Bischoff als seinen ORDINARIUM  
um gnädiges Einsehen / Hülff / Schutz und Schirm  
ersuchet; Darauf schreibt Hennenberg selbst an den Bischoff  
den 10ten Junii diēti Anni 1566. unter andern mit diesen Wor-  
ten: Dann je unwidersprechlich und erweißlich war / daß  
gedacht unser Dorff Poppenlauer / vor undencklichen Jahren  
weiland Unsern Vor-Eltern seel. Gedächtnuß und Uns ohne  
allermännigliches Wiedersprechen / biß auf diese Stunde / mit  
allen Landes Fürstlichen Hoch- und Obrigkeiten zuständig ge-  
wesen / und noch ist. Item So offft von den Gerichten / so  
jederzeit zu Poppenlauer gehalten / Appellationes und Beruf-  
fungē



12  
• fungen sich zu getragen / welche am Gericht zu Maßbach / da  
• hin sie dann erstlich gehören / nicht erlediget werden können /  
• solche Appellationes vor Uns dem Landes Fürsten / und an unser  
• Fürstlich Hoffgericht remittiret und gewiesen / daselbst auch Ge:  
• richtlich erörtert worden.

Item / Schreiben die Hennenbergische Räte dem Abt den  
15ten Junii 1566. Wann er wegen der Beschwerde wieder  
den von Maßbach vor Hennenberg / als des Dorffs Pop:  
penlauer unwidersprechlichen Landes Fürsten und Obersten:  
Gerichtsherrn / um Vorbescheid ansuchen werde / soll es an  
der Gebühr nicht ermangeln.

Inzwischen hat der Fürst zu Hennenberg da ihn die Gemein:  
de als Ober Gerichts Herrn und Landes Fürsten  
angelanget / durch ein Decret den 25ten Julii wieder Lorenz  
Kellern die Execution verordnet ; Darauf schreibt der Bischoff  
den 11ten Augusti für gedachten Kellern / als iho seinen Un:  
terthanen zu Münnerstadt / führet aber nichts an / als daß  
die Sache per Appellationem an das Brucken Gericht zu Würz:  
burg gelangt / und von dar inhibirt worden were. Dieses be:  
antworten in Abwesen des Fürsten / die Hennenbergischen  
Räte / den 15ten Augusti 1567. anführende / es sey zu Pop:  
penlauer an niemand anders / als den Ober Gerichts Herrn  
und Landes Fürsten vor undenklichen Jahren unwidersprech:  
lich appelliret worden 2c. Widersprechen also dem Proceß an  
Brucken Gerichte 2c. Folgendes schreibt der Bischoff den 27.  
Martii 1568. an Hennenberg in Eucharii Gözens Sache /  
meldet das Hennenbergische Schreiben vom 10ten Junii 1566.  
gar nicht / sondern ziehet nur an / es gereicht das Maßbachische  
Fürnehmen / nicht allein dem Abt / sondern auch dem Bischof  
als dem Ordinario zum höchsten Nachtheil / und suchet Verfü:  
gung an den von Maßbach / daß der Schultheiß Göze / bey  
seinem Amt gelassen werden möge ; Hennenberg beziehet sich  
in der Antwort vom 31sten Martii auf das Schreiben vom 10.  
Junii 1566. [ darinnen die Landes Fürstliche Hoheit weitläuff:  
tig vorgestellet worden : ] und entschuldigt sich / daß es von  
seinem Recht nichts nachlassen könne / mit der Pflicht / so sie  
dem Römischen Kayser geschwöhren.

Das in dieser Zeit keine formalische  
s. XI. So weit erstreckt sich die Nachricht / so man noch  
zur Zeit aus denen bey Hand gehalten Acten erlangen können /  
was



13.  
Was in pundo der Landes Fürstlichen Obrigkeit in diesen an-  
gezogenen Jahren / von Anno 1558. bis 1568. vorgegangen /  
daraus erhellet / daß Hennenberg dieses Prædicat in zweyen un-  
terschiedlichen Sachen / nemlich Lorenz Kellern und  
Eucharium Göben betreffende / offenbahrlich wieder  
Würzburg / den Abt und die Gan Erben zu Pop-  
penlauer geführet und angezogen / die von Maßpach auch sol-  
ches alles gewußt / und sich an Hennenberg auf diese præsupposita  
in beyden Sachen / wissentlich und gern gehalten / hingegen ist  
aus denen Würzburgischen Schreiben selbiger Zeit / nicht zube-  
finden / daß diesem Hennenbergischen anführen widersprochen /  
oder auch gleiche termini einer Landes Fürstlichen Hoheit ge-  
braucht / sondern es ist nichts opponirt worden / als daß der Bi-  
schoff des Abts / welcher das halbe Dorff Gericht zu Poppen-  
lauer gehabt / Ordinarius sey / Kellerssache aber durch der gemeinde  
Klage ans Brücken Gericht præueniendo gelangt / darnach an die  
Sent gezogen / und von Kellern nach Würzburg appelliret wor-  
den.

Würzburgische  
Con-  
tradiction  
zufinden.

g. XII. Im Jahr 1579. als der Abt zu S. Stephan / einen  
Münch zu Poppenlauer Mess lesen lassen / und also mit zuzie-  
hung etlicher Würzburgischen Rätthe / aus Anlaß / daß man  
Hennenbergl: Theils einen Diaconum, in diesen Orth / als ein  
Filial nach Maßbach / zuverordnen bedacht gewesen / das Catho-  
lische Exercitium einführen wollen / hat Fürst Georg Ernst ad im-  
plorationem des von Maßbach ein Mandat dafelbst publiciren / und  
anschlagen lassen / so den 2. Septembris. 1579. datirt ist / darinnen zie-  
het er des Abts fürnehmen vor einen Bruch des Religion Friedens  
an / daß in die Hennenbergische unlaugbare Landes Fürstl. Hohe-  
und Niedere Obrigkeit zu Poppenlauer mit Gewalt eingegrif-  
fen worden / setzet unter andern: Es sey männiglich kund / notori-  
um und offenbahr / daß alle Hohe und Niedere / Peinliche und  
voigteyliche Obrigkeit / Gericht und Botmäßigkeit des Orts  
Poppenlauer / niemand anders denn Hennenberg / und denen  
von ihm beliehenen Vasallen von Maßbach einig und allein zuste-  
hen / solches auch über Menschen Gedencen / also ruhiglich und  
ohne iemands rechtmäßige und befugte Einrede zu wiedertreiben  
eressen und hergebracht

Hennen-  
berg sucht  
den Landes  
Fürstlichen  
Titul Año:  
1579. occa-  
sione eines  
Kirchen-  
Streits /  
durch ein  
Mandat:  
schickt Ge-  
sandschafft  
nach Dres-  
den.

Damit hat es Hennenberg dahin gebracht / daß der Messprie-  
ster oder Münch wieder abgezogen / weil aber Würzburg sich mit  
der



der gegen präntension der Landes Fürstlichen Obrigkeit  
 herausgelassen / und solche samt der Geistlichen Jurisdiction besser  
 zu behaupten / nachmahls des Abts zu St. Stephan Recht an  
 sich gezogen / oder erhandelt. So hat Fürst Georg Ernst An-  
 no 1580. seinen Stadthalter und Cansler nacher Dresden an  
 Chur Fürst Augustum zu Sachsen / vermöge instruction  
 den 1sten Novembris datirt / abgefertigt / den Verlauff erzehlen /  
 und um interposition anhalten lassen / unter andern his Formalibus:  
 Ihre Fürstliche Gnaden suchten hierunter zu fördēt des lieben  
 Gottes Ehre / die Erhaltung und Fortpflanzung seines selig-  
 machenden Wortes / der reinen Evangelischen Warheit / auch  
 der Fürstlichen Graffschafft Hennenberg / mit deren Federn sich  
 gerne andere / denen es nicht gebühret / schmücken wolten / Ei-  
 genthum / Superiorität, und Herrligkeit. Item / Der Bischof  
 were der anderen Gan: Erbe zu Poppenlauer / wie sie sich nen-  
 neten / Haupt / und dieses unruhigen Wercks Director: Ob Er  
 wohl sonst dis Orts ein gemeiner Zins oder Lehen Herr / und  
 von einem abgestorbenen Geschlecht / wie er es davor hielte / die  
 Schrumpffen genannt / deren einer selbst fast vor Hundert Jah-  
 ren Hennenberg vor die ordentliche Obrigkeit zu Poppenlauer  
 vermöge bey verwahrender mit K. Num. 5. signirter Copien er-  
 kandt / und um Hülff wieder die Gemeinde daselbsten / eines da-  
 mals vorwesenden Streits halben angeruffen / seine vornehm-  
 ste Gelegenheit und Lehen Güter / und sonderlich den Sitz oder  
 Schloß daselbsten bekommen / und an sich bracht / und sich nun  
 der Landes Fürstlichen Obrigkeit Landgerichts Zwang / und der  
 Geistlichkeit anmassen thäte.

Würzburg  
 setzt sich dar-  
 gegen und  
 komet zum  
 Vertrag zu  
 Hammel-  
 burg Anno  
 1581.

§. XIII. In dieser Instruction findet man auch / daß der Bischof  
 den Kirchner und Glubrschützen von Poppenlauer / in Mün-  
 nerstadt gefangen gehalten / und auf die durch Hennenberg in  
 Camera ausgebrachte Mandata nicht pariren wollen / wie aber sol-  
 che / und hingegen auch von Würzburg extrahirte Cammer-Ge-  
 richts Proceß eigentlich eingerichtet worden / davon wiez auch  
 wegen des hernach zu Hammelburg Anno 1581. gepflogenen Tractats  
 und erfolgten Vergleichs / sind besondere Acten ergangen / und  
 hat also das Werck eine ziemliche Zeit geruhet; Als aber gegen  
 Anno 1618. die Streitigkeiten wieder ausgebrochen / und Würz-  
 burg die gewaltsame Reformation Anno 1628. vorgenom-  
 men / hat sich die Hennenbergische Regierung wieder ad ante Acta  
 be-

bez  
 mi  
 bur  
 ma  
 Po  
 ern  
 Für  
 Wi  
 des  
 maß  
 ben  
 und  
 Wi  
 und  
 und  
 sen  
 des  
 vem  
 mit  
 Kel  
 war  
 so da  
 chen  
 Lan  
 che  
 unt  
 drü  
 bur  
 Wi  
 auf  
 meh  
 geh  
 Bil  
 rich  
 nac  
 bur  
 das  
 D  
 ja f



bezogen und berichtet an Chur Sachsen den 21sten Octob. 1628:  
 mit Beyfügung einer besondern Deduction, Es hetten die Bürz-  
 burgischen Stadthalter und Rätthe / [ weil Bischoff Julius da-  
 mals in Niederland gewesen / ] als Henneberg durch das zu  
 Poppenlauer angeschlagene Mandat Anno 1579. [ dessen §. 12.  
 erwehnt: ] sich die Landes Fürstliche Hoheit zu geschrieben / an  
 Fürst Georg Ernsten also den 21sten Octobris 1579. geschrieben:  
 Wir seind Ewr Gnaden des Vorgebens / als daß Sie die Lan-  
 des Fürstliche Obrigkeit und andere Gerichtbarkeit und Bot-  
 mäsigkeit / und auch das Eigenthum deren Orthen alleine ha-  
 ben sollten / durch aus nicht geständig 2c. Denn bescheinlich  
 und Beweislich / daß Ihrer Fürstliche Gnaden und dem Stiff-  
 Bürzburg und sonst niemand die Landes Fürstliche Obrigkeit  
 und Land Gerichts Zwang / Geistliche Jurisdiction &c. zuständig  
 und gehörig ist. Dieses scheint / [ so viel die Acten auswei-  
 sen ] die erste intimation der Bürzburgl. diß Orte prætendierten Lan-  
 des Fürstl. Obrigkeit zuseyn / darauf Henneberg den 10 No-  
 vembriß. 1579 geantwortet / und Anfangs den Eingriff des Abts  
 mit der Kirchen Bestellung zu Poppenlauer / vor einen Land- und  
 Religionfriedensbruch angezogen / seine possess vel quali vorge-  
 wand / und sich als ein Fürst des Reichs zurecht zustehen erboten /  
 so dann ferner gesetzt: Und dieweil wir auch darneben / aus sol-  
 chen Euren Schreiben vernommen / daß berührter Orthen die  
 Landes Fürstl. Obrigkeit / Land Gerichts Zwang und voigteyli-  
 che Vormäsigkeit zur Unbilligkeit streitig zumachen sich gerne  
 unterstanden werden wolte / so thun Wir solches hiermit aus-  
 drücklich widersprechen / und wissen hier von dem Stiff Bürz-  
 burg / es werde denn anders erwiesen / und Uns mit Recht / als  
 Wir Uns doch in geringsten nicht versehen thun / oder können /  
 auferlegt / gar nichts einzuräumen / sondern wollen Uns viel-  
 mehr dargegen versehen / auch hiermit gnädig gesucht und be-  
 gehret haben / man wolle Uns in solchen allen der rechtlichen  
 Billigkeit nach ohn molestiret / und ohn turbirt lassen. Ferner be-  
 richten die Henneberg: Rätthe / es sey bey dem Hammelburg:  
 nachmals im November 1581. erfolgten Tractaten von Bürz-  
 burg nicht viel von der Landes Fürstl. Hoheit erwehnt / sondern  
 das jus reformandi durch den Bürzburg. Advocaten, D. Conrad  
 Dinnern / von der Mittel Jurisdiction oder Voigtey hergesucht /  
 ja so weit gebracht worden / daß Bürzburg von der Lan-  
 des



des Fürstlichen Hoheit nichts weiter gerühmet/ sondern mit denen im Vertrag verwilligten Stücken zufrieden gewesen.

Wey der Hammelburgischen Handlung wird über der Landes Fürstl. Hoheit gestritten/ aber diese tacite übergegangen doch die Ecclesiasticadarauf fundiret.

s. XIV. Was nun den durch interposition Chur Mäynk und Chur Sachsen/ mittelst abgeordneter Rätche/ zu Hammelburg im Stifft Fulda/ den 13ten Novembris Anno 1581. getroffenen und hernach ratificirten Vertrag zwischen Bischoff JULIO zu Würzburg/ wegen der Abtey zu St. Stephan/ an einem Fürst Georg Ernsten zu Hennenberg/ und dero Lehennmann Albrechten von Maßbach/ betrifft/ darinn ist buchstablich der Landes Fürstlichen Obrigkeit/ nicht gedacht worden/ wie deßen ganzer Contextus ausweist. Es scheint aber gleichwohl aus vorher gemeldten gegen einander kurz vor dem Vertrag in Anno 1579. gewechselten Schrifften/ daß dieser Punct die haupt controversia gewesen/ und anders zugeschwigen/ in den beyden s. præcedenti angeführten Schrifften/ als der Würzburgischen vom 8. Octobr. und der Henneberg. vom 10. Novembr. gleichsam lis contestirt worden/ und zwar dergestalt/ daß Hennenberg possessionem vel quasi einer universal Hoheit sich zugeeignet/ auch durch das Mandat de Anno 1579. und Abtreibung des Mespriesters solche Possels manutentirt, Würzburg aber in terminis contradictionis vel turbationis und zwar mit der modification, daß die Landes Fürstliche Obrigkeit und Eigenthum etc Hennenberg nicht allein zustehet/ beruhet/ und dargegen assertiret daß die Landes Fürstliche Obrigkeit/ Würzburg zuständig und gehörig sey/ welches Termini sind/ die sich ad petitorium ziehen; Nun dann beyde Theil vor dem Vertrag / Mandata in Camera extrahirt, und solche auf die Landes Fürstliche Hoheit fundiret / [welches dieselben AActen besonders ausweisen müssen] gleichwohl im Vertrag enthalten/ daß die erhobenen Proceß ganz und gar hingestellt und abgeschafft seyn sollen/ so kan Sachsen iezo mit Bestand rühmen/ daß in hoc Puncto Hennenberg obtinirt habe / oder zum wenigsten erscheinet/ daß mann sich über diesen Punct Anno 1581. verglichen. Zwar schreibet Würzburg vor weniger Zeit/ den 9 Aprilis. 1680 an Chur Sachsen/ es habe Henneberg oder Sachsen weder bey dem

dem Dorfen 15 riali an nen e nenz weise Vert tag taten in K sten auch schen ben / richte ben Ma schaff teiten men/ flare Bor hat d Ma weitl ben: Depur Absen heit z Fried Confe weit ren s. Pun nöth [L.] is schen



dem Hammelburgischen Vertrag / i. e. Anno 1581. noch bey der  
 Dorff Ordnung zu Poppenlauer Anno 1586. noch in den Reces-  
 sen 1593. und 1601. niemahls die geringste quæstion de jure territo-  
 riali aut ecclesiastico moviret, sondern nur ihren Vasallen, [ mit de-  
 nen es Würzburg principaliter zu thun habe: ] Assistenz, Manute-  
 nenz und Handbietung geleistet. Aber die Acta, wie erzehlet/  
 weisen ganz klarlich ein anders / nemlich daß man vor dem  
 Vertrag / deutlich über diesen Punct gestritten / bey dem Ver-  
 trag aber / und durch prudenz der Unterhändler / die Formali-  
 tätén übergangen / hingegen die Gerechtigkeiten an sich selbst  
 in Richtigkeit zu setzen sich beflissen; Also scheint / wer die mei-  
 sten und besten jura durch diesen Vertrag behauptet / der habe  
 auch in solcher Quæstion den Vortheil erhalten. Hennenbergi-  
 schen Theils hat man dafür geachtet / dikkals gewonnen zu ha-  
 ben / welches vielfältig aus der Hennenbergischen Ráthe Be-  
 richten erscheinet / sonderlich aber aus dero Regierung Schrei-  
 ben an Bischoff Franciscum den 23sten Decembris 1635.  
 Maßbach und Poppenlauer / seyn an dem Ort situirt, da der Herr = =  
 schafft Hennenberg die Jura territorialia und Geistliche Gerechtig- = =  
 keiten zustünden / und vermeldet solches das fundbare Herkom- = =  
 men / und der Hammelburgische Vertrag / mit ausdrücklichen = =  
 klaren Worten. Ob nun wohl der Vertrag mit ausdrücklichen = =  
 Worten der Landesfürstlichen Obrigkeit nicht gedencket / so  
 hat doch die Regierung das Argument geführet / welches die von  
 Maßbach in ihrem Bericht den 28. Augusti. 1628. und dessen  
 weitläufftiger Beylage / urgiret haben / da sie endlich also schrei- = =  
 ben: Dahin haben unsers Erachtens / auch die Churfürstliche = =  
 Deputirte bey Verfassung des Hammelburgischen Vertrags ihr = =  
 Absehen gehabt / weil Hennenberg die Landesfürstliche Hoch- = =  
 heit zu Poppenlauer zustehet / daß auch vermöge des Religion- = =  
 Friedens ein Pfarrer des Orts / welcher Sein und seiner Vasallen = =  
 Confession zugethan sey / bestellet werde. Aber hiervon / und wie = =  
 weit ein oder anderer Theil gegründet / wird unten mehr zu noti-  
 ren seyn.

S. XV. Die Substantialia des Vertrags / welchen man bey diesem  
 Punct der Hoheit / und wegen der Kirchen Sachen zu wissen von-  
 nöthen hat / sub Dato den 13. Novembr. 1581. bestehen darinnen /  
 [L.] ist der Vertrag / laut des Eingangs / getroffen worden / zwi-  
 schen Würzburg und Hennenberg / als Fürstlichen

Extract  
 des Ham-  
 melburgi-  
 schen Ver-  
 trags inpo-  
 liticis.

E

Nacht



Nachbarn/ und also keiner OberLehenschafft/ oder dergleichen etwas/ erwehnt worden. [2.] sind von der Herrn Mediatoren Gesandtschafften die Documenta beyder Theile ersehen/ und ist insonderheit die alte Aussage/ oder von den Parteyen also genannter Weisthumb de Anno 1446. pro communi Fundamento, was Poppenlauer betrifft/ angezogen worden/ darinnen auf die Frage/ wer die Herrn zu Poppenlauer seyn/ so damals ein Gan Erbe/ welcher Hinterlassen zu Poppenlauer gehabt/ nemlich Wilhelm von Schaumberg zu Tondorff an die Gemeinde/ vor dem Brücken Gericht zu Würzburg gethan/ nichts anders geantwortet wird/ als vom Cent Gericht/ Voigtey/ Setzung der Schultheissen und dergleichen ohne einige Meldung Würzburg oder Hennenberg/ oder eines Landes Fürsten/ sondern allein derer von Maßbach/ als Cent- und Voigtherren/ und des Klosters zu S. Stephan so einen Schultheissen setzen mögen. [3.] wird ausdrücklich bekennet/ daß Würzburg anstatt des Abts zu S. Stephan nunmehr einen Schultheissen zusetzen habe/ und daß dem Bischoff zu sonderbahren Ehren eingewilliget/ daß in Hegung des Gerichts Würzburg zuzörderst benandt werden [: denn vorhero ist Maßbach für dem Kloster benandt worden :] iedoch der Maßbachische Schultheiß allezeit in Bestellung der Gerichte vorsitzen/ und wie vor Alters herkommen/ den Stab halten solle. [4.] daß alle Einwohner denen beyden Schultheissen schweren sollen/ ihnen von wegen Würzburg und Maßbach/ als der Voigtherren und dann auch wegen der andern Gan Erben/ gehorsam zu seyn/ [: womit die Irrung da die von Maßbach das Prædicat Voigtherr/ dem Kloster S. Stephan nicht allzeit gestanden/ und den Weisthumb dict. An. 1446. dißfals für sich anziehen können/ weggefallen :] [5.] daß die Parteyen/ i. c. Würzburg und Hennenberg als Gerichts Herrn mit zuziehung gemeiner Gan Erben/ sich einer gemeinen Gerichts- oder Dorff

Exemplar  
des  
Weisthumb  
von  
1446.

Do  
von  
bach  
die A  
ren/  
licher  
lang  
lation  
geric  
felt  
altern  
DICTI  
Derr  
bey  
und  
fom  
Ma  
hin g  
wisse  
hen  
schw  
Mit  
Win  
Alte  
billig  
und  
ben d  
Ste  
sit  
dur  
Lich  
aber  
Do  
chif  
werd





**Dorff Ordnung** vergleichen sollen. [6.] solle die Appellation  
**vom Dorff oder Voigt Gericht/ an die Cent zu Maß-**  
**bach ergehen/** [7.] hat Hennenberg nachgegeben/ daß obwohl  
 die Appellationes von der Cent zu Maßbach an Hennenberg gehö-  
 ren/ und also auch zu behaupten getrauet daß was von Voigtey-  
 lichen Fällen aus dem Dorffgericht zu Poppenlauer dahin ge-  
 langte/ an Hennenberg fürter zuweisen were/ dennoch die Appel-  
 lationes in Voigtey Sachen/ die von Poppenlauer an das Cent-  
 gericht zu Maßbach gelangten/ mit Würzburg abgewech-  
 selt werden soltē/ außerhalb deren also in Voigteylichen Fällen/  
 alternirenden appellation aber/ soll Würzburg keine fernere JURIS-  
 DITION oder Berechtigkeit an der Cent gebühren/ son-  
 dern die APPELLATION in Centbährlichen Fällen allein  
 bey Hennenberg und dessen Hoff Gericht anbracht/  
 und darinnen erkannt werden. [8.] Ein besonder alt her-  
 kommlich Gericht/ das Herrenmahl genant/ so denen von  
 Maßbach allein zuhegen gebührt hat/ ist abgestellt/ und die da-  
 hin gehörige Sachen ans Maßbachische Cent-Gericht auf ge-  
 wisse masse gewiesen worden; [9.] Hennenberg als der Le-  
 hen-Herr soll bey dem von Maßbach die Gebrechen und Be-  
 schwerungen der Unterthanen in Centfachen abschaffen. [10.]  
 Mit dem Würzburgischen Landgericht weil etliche Fälle von  
 Würzburg fürgelegt worden/ soll es gehalten werden wie vor  
 Alters/ doch daß dem Voigt oder Dorff Gericht zur Un-  
 billigkeit kein Eintrag geschehe. Das [11.] Betrifft die Pfarre  
 und Kirchensachen davon unten [12.] Von denen Gan Erben ha-  
 ben dem Vertrag beygewohnet/ auch solchen alsobald ratificirt.  
**Stollberg** [: so damals etliche Hennenbergische Orter in Be-  
 sitz und gewisse Unterthanen zu Poppenlauer gehabt:] Commen-  
 dar zu Münnerstadt/ Schaumberg/ wegen Tondorff/  
 Lichtenstein/ für sich und wegen anderer von Adel/ die Klöster  
 aber hat Würzburg alle vertreten/ und ist verglichen/ daß das  
 Dorff Gericht in Würzburgischen und Maßba-  
 chischen und in aller Mitgan Erben Nahmen gehegt  
 werden solle. Item die Pflicht an die Schultheißen/ soll auch  
 vor



vor die Voigtherren/ und in der andern Mitganer-  
ben Nahmen abgelegt werden/ aber die Sachen/liegende  
Gründe/Lehenschaft/Zinßen/Gülten und was sonst  
für die Lehenherrn gehört/betreffend/werden denen Gan-  
Erben fürbehalten und vom Voigt Gericht ausgezogen. Die  
Strafen/ nach Abzug der Schultheißen daran gebührenden  
Zehenden/ und der Schöpffen Dritttheils/ soll jedes gestraf-  
ten Unterthanen und Lehen-Herren zukommen / zu der  
Dorffs Ordnung Auffrichtung sollen die GanErben gezo-  
gen werden / keine Obrigkeit / i. e. GanErbe oder Lehen-  
Herr/ soll die Unterthanen vom Gent oder Voigt Gericht ab-  
halten / oder Einhalt thun.

Der Ver-  
trag besteht  
ohne Streit  
bis Anno  
1617.

§. XVI. Mit diesem Vertrag war dem Ansehen nach / dem  
Streit abgeholfen / ist auch / als 1583. nach Abgang des letz-  
ten Fürsten von Hennenberg / die Gefürstete Graf-  
schafft an das Chur und Fürstliche Haus Sachsen  
kommen / solchem Vertrag allenthalben bey Auffrichtung der  
Dorff-Ordnung Anno 1585. nachgegangen worden / deß-  
gleichen bey der Auswechslung und Überlassung etlicher Hen-  
nenbergischen Unterthanen oder unmittelbarer Leute  
zu Maßbach und Poppenlauer / an das Stifft Würzburg /  
nichts weniger bey der Gent- und der Voigten Gerichts Ord-  
nung / welche mit Sächsischer Confirmation die von Maßbach  
abgefasset / und hat also der Streit um die Landes Fürstliche  
Hoheit / sowohl als in Religion-Sachen bis in An-  
no 1617. geruhet / da Bischoff Johann Gottfried / des  
Geschlechts von Aschhausen den Anfang zur Reformation  
in Religions-Sachen machen wollen / in dem er des Stiffts un-  
mittelbare / oder den Klöstern angehörige / und theils von  
Hennenberg ertauschte Unterthanen / zu Maßbach und Pop-  
penlauer zu Annnehmung der Catholischen Religion mit Straf-  
gebothen und Executionen zu zwingen vorgenommen / wie dann  
in dem ersten Bischofflichen Rescript an Hans Schrödern /  
Würzburgischen Voigten zu Poppenlauer / vom 26sten  
Septembr. 1617. angeführet wird / die Unterthanen sollen sich  
zu

zu der  
NARI  
nomi  
Sti  
schlech  
Dorf  
doch  
Maß  
s. x  
zten.  
Stift  
noch  
rigke  
ster  
fen:  
trag e  
gionis  
ren /  
auch  
Maß  
auf a  
fundi  
RESPE  
rech  
als  
vorig  
komm  
schoff  
die vo  
sentirt  
seiner  
rung  
Sund  
die  
Sch  
prate  
berg



zu des Bischoffs / als ihres Landes Fürsten und ORDINARIUM RELIGION begeben / doch werden in diesem Rescript ausgenommen / noch zur Zeit / die Untertanen welche das Stifft der Orten / mit Schaumberg / [ dieses Geschlecht hat wie oben berühret das Maßbachische Gent und Dorff Gericht zu Poppenlauer inzwischen an sich erhandelt / doch mit den Kirchen Sachen nichts zu thun gehabt : ] und Maßbach zur helfte PRO INDIVISO innen habe.

§. XVII. Hierauf hat die Hennenbergische Regierung den 2ten Decemb. 1617. an Chur Sachsen berichtet / Es könne sich das Stifft / weder durch den Hammelburgischen Vertrag noch in andere wege keiner Landes Fürstlichen Obrigkeit berühren / habe seine Untertanen vom Kloster St. Stephan / und vom Geschlecht der Schrimpsen: Auf die Processus in Camera sey der Hammelburgische Vertrag erfolgt / und Hennenberg und seinen Vasallen das Jus Religionis gelassen worden / dabey es auch des Bischoffs Vorfahren / und sonderlich Bischof Julius bewenden lassen / der doch auch scharff reformiren und in Poppenlauer Anno 1579. einen Messpriester einführen wollen. Chur Sachsen schreibt darauf an den Bischoff den 3ten Februarii 1618. und asseriret sich / fundbare unwidersprechlich habende Pfarr und RESPECTIVE hohe Landes Fürstliche Obrig- und Gerechtigkeitt auf allen und jeden Untertanen daselbst / als Lehens Eigenthumbs Herrn. Und damit ist also die vorige Contradiction in puncto der Hoheit wieder auf die Bahn kommen; Jedoch hat in den Schriftwechslungen / mit Bischoff Johann Gottfried / als Er das Jus Diocesanum wieder die von Maßbach am meisten urgiret, und dem Anno 1619. präsentirten Evangelischen Pfarrer / die Collation versagt / [ wie aus seinem Rescript vom 10ten Januarii 1620. zu sehen ] die Regierung vornehmlich den Hammelburgischen Vertrag / und das Fundament des Religion Friedens angezogen / welches tacite die Landes Fürstliche Hoheit inferiret. Wie ihr ausführlich Schreiben den 9ten Februarii 1620. bezeugt. Desgleichen präterdirt der Bischoff in einem Rescripto an die von Schaumberg den 1ten Martii 1620. vigore Ecclesiasticz jurisdictionis das

Was Anno 1617 bis 1620. gegeneinander gestritten worden.

S

jeni:





jenige / was nicht in Politischen und Weltlichen Sa-  
chen / sondern zu CONSERVATION der Seelen Heil STA-  
TUIRET werde.

Starcke  
Schrift.  
Wechse-  
lung Anno  
1621. über  
der Landes-  
Fürstlichen  
Hohheit.

§. XIX. Es ist aber immer weiter kommen / denn der Bischof  
mischer im Schreiben an die Hennenbergische Regierung den  
zten Februarii 1621. nebenst Vorstellung des Juris ordinarii & Di-  
ocelani, auch die Landes Fürstliche Hohheit hauptsächlich wieder  
ein / anführende / [1.] Christoph von Maßbach / habe Anno. 1540  
Bischoff Conraden seinen Obristen ORDINARIUM und Lan-  
des Fürsten genennet / es sey auch [2.] solches Landes Fürstli-  
che und Land Gerichtliche Obrigkeit / in dem Hammelbur-  
gischen Vertrag / à parte des Stiffts mit hundert und etli-  
chen Actibus possessoriis de Anno 1376. bis 1531. beybracht / und  
dem Stifft ausdrücklich reserviret worden. [3.] Es gehöre dem  
Stifft zu Poppenlauer ein Heer und Reis Wagen / sey  
von Herzog Schwantiborn zu Stetin / [war ein Hen-  
nenbergischer Tochtermann der etliche Dexter in dotem bekom-  
men und verhandelt : ] Anno 1374. gekaufft / und Anno 1475. er-  
fordert worden. [4.] Poppenlauer und Maßbach / [ : dieses  
wird zum erstenmahl ausdrücklich mit eingezogen : ] sey mit-  
ten im Stifft gelegen / und mit dessen Ämtern umgeben /  
und hette Würzburg das Leib Geleite darauf. [5.] Sey  
mit dem Vertrag zwischen dem Stifft und Graf Wilhelm /  
1520. und der Hennenbergischen Lehenmachung 1542. zu beschei-  
nigen. [6.] Hatten die von Maßbach Anno 1476. mit dem  
Abt zu St. Stephan vorm Hoffgericht zu Würzburg litigiret.  
[7.] Die Ober Dorff Herrschafft / sey aus dem Kauffbrieff :  
de An. 1355. 1394. 1552. 1580. 1585. auch aufschreib Brieffe 1561.  
und Sächsische Auswechslung und Ubergabe 1584. 85. und 86.  
und dem Hammelburgischen und Mütterstätschen Vertrag  
de Anno 1591. & 92. und aus dem Weisthum und Dorff Ord-  
nung zuersehen. Die Regierung antwortet hierauf den 2ten  
Novembris 1621. an den Bischoff per generalia. Es weren Dinge  
die vor dem Hammelburgischen Vertrag ihren Ursprung genom-  
men / bey Auffrichtung derselben ohne zweiffel auf die Bahn ge-  
bracht / und zu ihro resuscitirten Intent, [nehmlich der Reformation]  
gleichwohl aber nicht beharrlich / allegirt, sondern mit starcken  
Gegen-

Gegen  
derseits  
den. 2  
gezogen  
wort / d  
Wehre  
auf den  
Maßba  
nen.  
ter Ob  
Obrigk  
zukome  
und d  
statten  
des Fü  
§. XIX  
daß bey  
Schrift  
schoff p  
Rescript  
Vorfab  
Hennen  
auf ihr  
nen da  
unwie  
sey :  
genheit  
fortgef  
der Hol  
heit die  
Georg  
che Ho  
Vater  
word  
1628. zu  
Julii di  
Gm



Gegengründen der Gebühr nach abgeleinet / und zu einer bey-  
 derseits belibigen und vollstreckten Vergleichung gebracht wor-  
 den. Beziehen sich aber wegen special refutation der vorhero an-  
 gezogenen Puncten von 1. bis 5. auf eine besondere Gegenant-  
 wort / die sie wegen der Folge / Reise / Musterung und  
 Behrauslegung zu Poppenlauer ergehen lassen ; Aber  
 auf den 6. ten sagen sie / es müste erwiesen werden / daß die von  
 Maßbach als Rei, und nicht als Actores zu Würzburg erschie-  
 nen. Ad 7ten Es were durch solches alles nichts als die Un-  
 ter Obrigkeit / keines weg es aber die Landes Fürstliche  
 Obrigkeit / als welche speciale expressionem requirirte, dem Stift  
 zukömen und unbeschadet der Centbahrlichen auch Voigt-  
 und Dorff Gerichtbarkeit. Bitten endlich nicht zuge-  
 statten / daß dem Hauße Sachsen der Orten habende Lan-  
 des Fürstliche Hohe Obrigkeit in disputat gezogen werde.

§. XIX. Nach der Zeit findet man zwar etliche Jahre nicht /  
 daß beyde Hohe Theile wegen dieses Puncts ein mehrers in  
 Schrifften gegen einander angeführet / als daß der neue Bi-  
 schoff Philip Adolph des Geschlechts von Ehrenberg / in einem  
 Rescript an die von Maßbach den 24sten Martii 1623. seines  
 Vorfahren Schreiben vom 10ten Januarii 1620. repetiret. Die  
 Hennenbergische Regierung aber sich hingegen an den Bischoff  
 auf ihr Schreiben vom 5ten Novembris 1621. bezogen. Darin-  
 nen das Hennenbergische und Maßbachische Recht  
 unwidersprechlich und unwiederleglich dargethan  
 sey : Aber Anno 1628. als Bischofflichen Theils / nach Gele-  
 genheit selbiger Zeiten / mit der Reformation aufs heftigste  
 fortgefahen wurde / ist man wieder aufs neue / auch in puncto  
 der Hoheit / scharff an einander gerathen / und haben insonder-  
 heit die von Maßbach das alte Hennenbergische Mandat Fürst  
 Georg Ernsts / de Anno 1579. darinnen Er die Landes Fürstli-  
 che Hoheit asserirt. zu erneuern gesucht / weil dadurch Ihr  
 Vater bey seinen ihm verliehenen Rechten erhalten  
 worden were / wie aus dero Schreiben vom 6ten Martii  
 1628. zu sehen / und gibt die Regierung im Bericht den 29sten  
 Julii dicit. An. an Chur Sachsen zuerkennen / daß der Bischoff /  
 weil

Neue Er-  
 regung die-  
 ses Streits  
 Anno 1628.  
 und beyder  
 Theile ein-  
 ander op-  
 ponirte  
 Fundamē-  
 ta.



• weil Er sonst mit der Reformation zurecht nicht fortkommet  
 • können / die Landes Fürstliche Hoheit und Superiorität zum Fun-  
 • dament herfür suche / gleich er auch gegen Sachsen Coburg /  
 • wegen etlicher Dörffer im Amt Römheld thue. Es findet sich  
 auch dieses bald / denn als Chur Sachsen den 2ten Augusti an  
 Bischoff geschrieben / und die Reformation zu Poppentlauer für  
 einen Land Friedbruch angezogen / antwortet den 31sten Augu-  
 • sti der Bischoff / Das Dorff Poppentlauer sey sein und seines  
 • Stiffts Eigenthum in seinem Territorio und Landes Fürstlicher  
 • Obrigkeit gelegen / die Reformation sey sequela der Landes-  
 • Fürstl. und Bischofflichen Jurisdiction, und henger zu mehrer Be-  
 stärckung noch an / was oben von der Ober und Aßter Le-  
 henschafft schon annotirt worden. Die von Maßbach / so  
 hierüber von der Regierung vernommen worden / wiederlegen  
 nicht allein die präzendirte Würzburgische Hoheit / sondern be-  
 • kennen auch die Hennenbergische / ziehen deswegen abermahl  
 • das Mandat de Anno 1579. an / und appliciren darauf den Hammel-  
 • burgischen Vertrag. Unter dessen hat Würzburg auch in politicis  
 fortgefahen / mit der Musterung seiner Unterthanen zu  
 Poppentlauer / auch Anschlagung allerley Mandaten, wie die  
 Hennenbergische Regierung / an Chur Sachsen den 3ten Sept.  
 1628. berichtet. Ferner erget ein Chur Sächsisches Schrei-  
 ben an Bischoff vom 2ten Septembr. darinnen das Würzburg-  
 gische vom 31. Augusti beantwortet wird / mit Widerspre-  
 chung sowohl der Ober Lehenschafft [davon oben:] als der  
 Landes Fürstlichen Hoheit / als welche weder Hennen-  
 berg noch Sachsen / noch die Reichs Ritterschafft in Francken  
 jemals eingeräumet. Ja es sey Anno 1521. auf dem Reichstag  
 zu Worms durch Mainz / Bamberg / Sachsen und  
 Brandenburg / das jus Territorii in Francken dem Stifft  
 Würzburg contradiciret, darwieder protestiret, und darüber Kai-  
 serliche Urkunden erlanget worden / sucht Einstellung alles des-  
 sen / was vorgegangen / schlägt gütliche Tagfarth vor / protesti-  
 ret aber und behält sich vor / Gewalt mit Gewalt zu vertrei-  
 ben; Befiehet auch der Regierung ein Chur- und Fürstliches  
 gedrücktes Mandat zu Poppentlauer anzuschlagen / das Würz-  
 burgische aber abzunehmen / so auch / zwar ohne militärische An-  
 stalt durch Commissarien, nahmentlich D. Johann Leubern /  
 Und

und m  
 bach  
 solchen  
 gen un  
 datirt  
 Sacht  
 lich an  
 weder  
 Gew  
 Welt  
 liche  
 meinde  
 ihre  
 erlan  
 Ham  
 nung  
 men.  
 angefe  
 original  
 1628.  
 liche  
 davon  
 nicht  
 Fürst  
 den  
 penlan  
 grafer  
 er lau  
 oder n  
 che  
 drück  
 Herzh  
 Rech  
 und  
 und



25  
und mit Zuziehung der Vafallen Schaumberg und Maß-  
bach geschehen / laut Berichts / vom 21sten Octobr. 1628. In  
solchem Sächsischen Mandat, welches die gedachten Vafalli erlan-  
gen und anschlagen helffen / und den 28sten Septembris 1628  
datirt / wird gesetzt / Würzburg habe zu Poppentauer / [so  
Sachsen unser Dorff nennet] unter einer vermessen-  
lich angezogenen Landes Fürstlichen Hoheit welche  
weder Hennenberg noch Sachsen nachgelassen zu  
Gewalt geübt: man lasse dem Stifft daß seinige / in  
Weltlichen Sachen / doch ohne einige Landes Fürst-  
liche Obrigkeit / oder TERRITORIUM, endlich wird der Ge-  
meinde gebothen / die Chur- und Fürsten zu Sachsen / für  
ihre Landes Fürsten zu erkennen / und was sie Krafft  
erlangter Landes Fürstlichen Hoheit / auch dem  
Hammelburgischen Vertrag und der Dorff Ord-  
nung gemäß befehlen / gehorsamlich in acht zu neh-  
men. Darnach sind hingegen die Würzburgische daselbst  
angeschlagene Mandata abgenommen worden / und bey den Acten  
originaliter zu befinden / den 16ten Februarii und 20sten Augusti  
1628. datirt / darinnen ziehet Würzburg die Landes Fürst-  
liche und Geistliche Obrigkeit an / warnet daß sie sich  
davon nicht abhalten lassen sollen / durch diejenigen / denen es  
nicht gebühre / und verspricht denen gehorsamen Landes-  
Fürstlichen Schutz und Schirm. Zu dem Vortrag /  
den D. Johann Leuber / nomine des Hauses Sachsen / zu Pop-  
penlauer in Beyseyn Otten von Schaumberg / Burg-  
grafen zu Tondorff / und dessen von Maßbach / gethan / hat  
er laut der Relation vom 18ten Octobris das Hennenbergische  
oder nun Sächsische / JUS TERRITORIALE, Landes Fürstli-  
che Hoheit / Herrlichkeit / Geistliche Obrigkeit aus-  
drücklich angezogen / dem Stifft Würzburg aber / und dessen  
Herzogthum Francken solche negirt, mit Beziehung auf die  
Rechtfertigung in Camera Anno 1543. Item / auf die Anno 1585.  
und 1586. bey gepflogener Hennenbergischer Auswechslung  
und Vergleichung / vorgangene Cassation der Gränz und Land-  
gebrey

1. Satz





gebrechen. Fürnehmlich aber auf die zu Wormbs 1521. beschehene öffentliche Contradiction, die sub Lit. H. der damaligen Relation in copia beygelegt worden / desgleichen auf den Hammelburgischen Vertrag 1581. und die Dorffs Ordnung 1585. darinnen nicht mehr als die Schrimpffischen und von Abt zu S. Stephan ertauschte Lehen samt der halben Mitdorf Herrschafft und dem JURE CONFERENDI die Pfarr dem Stifft zugebilliget sey / und ist über diesen Actum ein Instrumentum Notarii in Originali vorhanden. Unter dessen hat der Bischof in seinem Schreiben an Chur Sachsen / vom 16ten Octobris 1628. sein voriges wiederholet / Landes Fürstliche Obrigkeit oder JUS TERRITORII asserirt, auch vorbracht / Der Adel in Francken habe das JUS SUPERIORITATIS des Stiffts erkennet / nicht aber zu Wormbs widersprochen / weniger eine Urkunde darüber erlangt / legt Abschriften dabey von N. 1. bis 13. daraus zu ersehen were / daß die Grafen von Hennenberg auch mit eigenen Aussprüchen und recognitionen der vorigen Herzogen zu Sachsen / die Würzburgische Landes Fürstliche Hoheit recognosciret, und als des Stiffts Graffen dessen Jura zu defendiren versprochen / daß alles müße nun Sachsen als successor gelten lassen / erbietet sich zum rechtlichen Erkantnuß. Die Beylagen sind all in copia bey diesen Acten zu befinden / und bestehet das Argument ex Num. 1. 2. 3. 4. darinnen / daß An. 1485 und 1490. in einer Streitigkeit zwischen etlichen Grafen von Hennenberg / und einer Hennenbergischen Wittib / in dero Schreiben an Bischoff das prædicat Landes Fürst gebraucht / und die Sache auf Würzburgische Erörterung gestellet worden Diß beantwortet die Regierung im Bericht an Chur Sachsen / den 21sten Octobris und in besonderer Deduction also / es seyen alte verlegene Sachen / so Würzburg schon längst vorgebracht / darwieder aber so viel entgegen gesetzt worden / daß es sich deren nicht weiter berühmt / sondern bey den Handlungen 1586. und 1593. alles auf freundliche Vergleichung gestellet; In den Brieffen Num. 1. 2. 3. 4. weren Verba honoris, ex calore animi, absque effectu contra tertios gebraucht / auch darzu dieselbige Streitigkeit nicht vor dem Bischoff / sondern durch Interposition beygelegt worden / laut eines Documents Lit. L. zu beweise ferner ziehet Würzburg an sub Num. 5. ein MANDAT Kayser Fried

Fried  
gehörig  
bohrn  
Herrn  
sam un  
rung  
den /  
sub Num  
zwischen  
sen un  
de 2c.  
dessen  
nenber  
chen.  
angefo  
aber au  
ne Vor  
sey /  
nen B  
Stiff  
drey  
sche  
Subje  
Wür  
Herrn  
Wilhe  
Rath  
gedach  
wie sie  
de von  
Würz  
burg  
nen  
begrif  
Vere



Friederichs Anno 1442. Daß alle zum Stifft Würzburg  
 gehörige Graffen dem an statt Bischoff Sigmunden ge-  
 bohrnen Herzogen zu Sachsen geordneten *Provisori*,  
 Herrn Gottfried Schencken von Limburg / Gehor-  
 sam und Huldung geloben und schweren sollen. Die Regie-  
 rung sagt / es sey weit gesucht / und möchte erst erwiesen wer-  
 den / daß Hennenberg damit gemeint. Würzburg allegirt  
 sub Num. 6. einen vom Kayser bestätigten Vertrag de Anno 1526.  
 zwischen Bischoff Conraden und des Stiffts Gra-  
 fen und Ritterschafft / die Bäurische Aufruhr betreffen-  
 de *ic.* Die Regierung setzt entgegen / diesen Vertrag / und  
 dessen Confirmation haben die Grafen / und insonderheit Hen-  
 nenberg / weil sie des Bischoffs *Prætion* der Landes Fürstli-  
 chen Hoheit wargenomen / widersprochē und *ex capite subreptionis*  
 angefochtē / darauf sie zwar Anno 1528. der Bischoff in *Camera* belangt /  
 aber auff Intervention der Margrafen / und inaesamt beschehe-  
 ne Vorschützung / daß der Bischoff nicht Landes Fürst  
 sey / den *Proccels* er sitzen lassen. Würzburg zieht Num. 7. an / ei-  
 nen Vertrag zwischen Bischoff Johansen und des  
 Stiffts Grafen / Herrn / Rittern *ic.* De Anno 1412. welchen  
 drey von Hennenberg mit besiegelt. Die Hennenbergi-  
 sche Regierung sagt / es sey eine Vereinigung / welche keine  
*Subjection importire / licet pars altera alterius potestatem comiter oblervet.*  
 Würzburg allegirt Num. 8. ein Schreiben der Stiffts Grafen /  
 Herrn *ic.* an Rath zu Würzburg de Anno 1442. welches Graf  
 Wilhelm von Hennenberg mit abgehen lassen / darinnen sie den  
 Rath ermahnen / sie sollen den Pfleger des Stiffts / Lob-  
 gedachten von Limpurg. ] gehorsam und gewärtig seyn / gleich  
 wie sie / die Grafen / zugesagt: Die Regierung regerirt / es re-  
 de von Empfahung der Lehen / dergleichen Hennenberg von  
 Würzburg gehabt / *vasallum autem non esse subditum ic.* Würz-  
 burg setzt sub num: 9. einen Vertrag zwischen <sup>Bischoff</sup> Johansen und de-  
 nen Grafen / darunter Graf Georg von Hennenberg An. 1456.  
 begriffen / die Regierung antwortet / wie ad num. 7. es sey eine  
 Vereinigung / auch nicht vollkommen edirt. Würzburg ziehet  
 an



an n:10. ein reversal darinnen Hennenberg und andere Grafen auch viel aus der Ritterschafft Anno 1470. sich gegen eine Erklärung Bischoff Johansen Anno 1461. verschreiben/ darinnen sie ihn Landes Fürst nennen/ und für seinen Gerichten stehen wollen/ die Regierung sagt/ es sey der also genandte Ritterliche Vertrag/ der in Camera ventilirt worden/ und den der Bischoff selbst nicht gehalten/ verstehe sich auf Lehenschafft und Ritterdienste 2c. Und sey zu viel andern austragen nach der Zeit kommen; Würzburg allegirt sub n: 11. einen Vertrag/ Bischoff Rudolffs mit denen Grafen/ 2c. Darunter auch Hennenberg/ wegen haltung Friedens und Rechtens/ und wird der Bischoff Landes Fürst genennet. Item sub n: 12. eine Vereinigung zwischen Sachsen und Würzburg/ Anno 1483. den auf Seiten des Stiffts/ Graf Wilhelm von Hennenberg mit vollzogen. Die Regierung sagt/ wann die Verträge vollständig producirt würden/ mögte erscheinen/ was sie mit sich brächten/ es sey contra naturam Bündnisse zwischen Landes Fürsten und Unterthanen zumachen. Endlich führet Würzburg aus n: 13. an/ einen Ausspruch Churfürst Ernstens und Herzog Albrechts zu Sachsen/ Anno 1483. als Käyserliche Commissarien, daraus inferirt wird/ Graf Friedrich von Hennenberg/ agnoscire Würzburg vor den Landes Fürsten. Die Regierung antwortet/ es seyn narrata des Würzburgischen Anwalds/ die nichts probiren. Summa es wirkten alle solche Dinge nichts/ so zuweilen in Fehdens Zeiten vi & metu, respectu quorundam bonorum feudaliū, vel intuitu Ecclesiasticæ jurisdictionis, und allzugroser Devotion gegen die Geistlichkeit vorgegangen/ es stehe auch præscriptio immemoralis und das interesse Imperii & Cæsaris im wege/ und könne sich ein unmittelbarer Stand auch nicht mediante juramento, einem andern unterwerffen; Nechst ablehnung solcher Würzburgischen Bescheinigungen/ bringet die Regierung in ihren Bericht und Bedencken bey/ sub lit: M. die protestation und Käyserliche recognition, wieder die beleihung des Bischoffs von Würzburg Anno 1521. mit dem Herzogthumb Francken/ wie oben mehr angezogen/ da sich dann der Bischoff erkläret/ Er wolle empfangen/ was seine Vorfahren vor

vorm  
es/ no  
aber de  
Mayn  
haben  
ten/ G  
De zu  
Also n  
auch v  
und s  
nen La  
in parte  
sen vor  
nenbe  
Würz  
ne Lan  
allegire  
angeze  
gusti 1  
s. XX  
sche Ma  
der ab  
militari  
quarti  
schen  
Krieg  
sen.  
als G  
Maß  
Suppl  
Henn  
beten  
wiede  
chen i  
1628.  
MAN



vormahls empfangen hetten/ er begehre nichts neu-  
 es/ noch dasjenige so andere innen haben/ der Kayser  
 aber declariret, es soll denen / die dagegen protestirt, [; das war  
 Mayntz/ Bamberg/ Sachsen/ Brandenburg/ ] an ihren in-  
 habenden hergebrachten Fürstenthumen/ Obrikt-  
 ten/ Gerichtbarkeiten und Gerechtigkeiten im Lan-  
 de zu Francken unabbrüchig und unschädlich seyn.  
 Also müste unter des Bischoffs Erklärung Hennenberg  
 auch verstanden werden/ in verbis, was andere innen haben/  
 und sey Fürst Wilhelm eben damahls vom Kayser mit sei-  
 nen Landen beliehen worden. So gelte auch in toto idem quod  
 in parte, und was Sachsen wegen des Coburgischen ehe des-  
 sen von Hennenberg erlangten Landes erhalten / das sey Hen-  
 nenberg auch fürträglich. Endlich wiederlegen sie auch das  
 Würzburgische Vorgeben / als ob Hennenberg vor dessen kei-  
 ne Landes Fürstliche Hoheit zu Poppenlauer pretendiret / und  
 allegiren die Documenten, von Anno 1558, bis 1579, die oben schon  
 angezogen worden / <sup>welcher</sup> auch noch ferner aus einem den 30sten Au-  
 gusti 1628. abgefaßten Regierungs Bedencken zu ersehen.

§. XX. Dessen ungeachtet hat Würzburg die Chur Sächsi-  
 sche Mandata wieder die Reformation nicht geachtet / sondern wie-  
 der abreißen / die seinigen dargegen anschlagen / und mit der  
 militärischen Execution durch Hülffe der damahls in Francken ein-  
 quartirten Ligistischen Völcker / die Untertanen zur Catholi-  
 schen Religion Anno 1628. zwingen lassen / bis der Schwedische  
 Krieg angangen / und der Bischoff aus Francken weichen müs-  
 sen. In solcher Bedrängniß haben die von Schaumberg /  
 als Cent- und Voigt Herren zu Poppenlauer / und die von  
 Maßbach / als Patroni der Kirchen / fast in allen Schrifften und  
 Supplicaten die Chur / und Fürsten zu Sachsen / als Fürsten zu  
 Hennenberg / vor Ihre Landes Fürsten angeruffen und ge-  
 beten / man solle Kräfte solcher Hoheit / mit gewaffneter Hand  
 wieder Würzburg verfahren / sie haben auch in einer öffentli-  
 chen intimation an die Gemeinde zu Poppenlauer den 11. Novemb.  
 1628. begehrt / Sie sollen dem Chur / und Fürstlichen  
 MANDAT PARIREN / und Ihre Chur / und Fürstliche Gnaden vor  
 ihre

Maßbach  
 und  
 Schaum-  
 berg gnos-  
 ciren den  
 Sächsische  
 Titulum  
 der Landes-  
 Fürstlichen  
 Hoheit.  
 Würzburg  
 contradi-  
 cirt, und  
 reservirt,  
 auch nach  
 dem Pra-  
 ger Frieden





1 otto

ihre Landes-Fürsten erkennen. Insonderheit nennet  
 Hannß von Schaumberg Burggraf zu Zondorff  
 in einem beweglichen Schreiben den 14. Decembr: 1628. alle  
 Derther in der Gert/ Sächische Derter item die von Maß-  
 bach/ den 12. Januarii. 1629. unsern allerseits gnädigsten  
 Chur- und Landes Fürsten/ den 14. Junii führen Sie bey-  
 = derselben an/ Ihre Churfürstliche Durchl. habende Hohe und  
 = = Niedere Geist- und Weltliche jurisdiction und Landes-Fürstliche  
 = = Obrigkeit/ Eigenthum/ und Landes Fürstliche Hoheit/ und kla-  
 = = gen/ sie würden durch Würzburg von Sächsischen vassallagio ab-  
 = = gestossen und unter gesuchte Landsässerey gezwungen. Es hat  
 auch Würzburg dieses wohl gewußt/ und ist ein scharff Rescript an  
 die von Schaumberg und Maßbach den 1. Februarii. st. n. 1629  
 ergangen/ darinnen unter andern ihnen vorgeworffen wird.  
 = = Daß sie in Würzburgischen Territorio und unwiedersprechlichen  
 = = so Geist- so Weltlichen jurisdictionen/ ja auf des Stifts eigen-  
 = = thümlichen Unterthanen/ die Reformation-Sachen hinderten/  
 = = sich einer Bischofflichen Superiorität unterfingen/ und noch darzu  
 = = in odium veræ religionis einer frembden Landes Fürstlichen Obri-  
 = = gkeit sich unterwürffen/ so der Bischoff zwar an seinen Orth stell-  
 = = te/ erinnert aber/ daß Er à majoritate rationis vielmehr/ weil sie sich  
 = = selbst gegen andere also accommodirt, die Landes-Fürstliche Ob-  
 = = rigkeit auf Ihnen dergestalt hette/ und zu exerciren gesinnet  
 = = were. Dieses Schreiben ziehen die von Adel in dem Supplicat  
 den 25. Januarii. oder 5ten Februarii. st. n. also an/ es erscheine  
 = = daraus/ mit was feindseligen Troß/ Hoch- und Uebermuth dero  
 = = Chur- und Fürstliche Ehre und Reputation noch einen als den  
 = = andern weg/ und ie mehr und mehr/ all zuschimpff- und verächt-  
 = = lich lædirt, dero Landes Fürstliche jurisdiction ab- und ausgetilget/  
 = = und daher Sie nicht allein aus dem Chur- und Fürstlichen  
 = = Sächsischen Geschwornen/ bisher mit unterthänigster fidelität  
 = = und treuester Devotion erkanten und bekanten Vassallagio, in ein  
 = = frembd Sclavisch Homagium, und so wohl der Römischen Kay-  
 = = serlichen Majestät Unsern allernädigsten und einigen Ober-  
 = = haupt und Herrn / als dem Fränckischen freyen Ritterstand  
 = = ganz unbekante/ bisher im Land zu Francken unerhörte Land-  
 = = säßerey/ oder Würzburgisch unleidentliches Joch/ per forec und  
 = = de facto gesetzt worden/ Item Würzburg wolle sich in Chur-  
 = = Fürstlichen unzweiffentlichen Territorio und Eigenthum vor ei-  
 nen

nen fren  
 ten / un  
 Bitten  
 lichen E  
 lichen B  
 Fer  
 nem Mar  
 Landes  
 Maßb  
 angezog  
 verstorbe  
 erwöhler  
 nenberg  
 neuen B  
 wollen;  
 der geistl  
 an die H  
 der Lan  
 Handel  
 gierung  
 sich geent  
 geruhet.  
 sche Reg  
 Hennen  
 ret / und  
 schoff der  
 worden.  
 Augusti  
 rer die C  
 Bischoff  
 des Fü  
 lauer /  
 gig sey /  
 Dieses  
 Octobr  
 gierung  
 s. XXI  
 Fürstlich  
 Frieden



nen frembden Landes Fürsten hochmüthig und troßendlich ach-  
ten / und deren Valallen vor Würzburg, mancipia erklären 2c. =  
Bitten um Schutz und Sicherheit / in und bey dero Chur Fürst- =  
lichen Eigenthum undisputirlichen Territorio, und Landes Fürst- =  
lichen Vormäßigkeit zu Maßbach und Poppenlauer.

Ferner hat Würzburg Anno 1631, den 11ten Martii in ei-  
nem Mandat, [welches die von Adel eingeschickt] wiederum die  
Landes Fürstliche Obrigkeit und Eigenthum zu  
Maßbach und Poppenlauer / nebst den Geistlichen juribus  
angezogen. Da nun inzwischen Bischoff Philipp Adolph  
verstorben / und Herr Franz von Hatzfeld / an seine Statt  
erwehlet worden / und die von Maßbach / auf Befehl der Hen-  
nenbergischen Regierung / [welche auch deßhalb selbst an den  
neuen Bischoff geschrieben /] ihren Pfarrer zur Collatur schicken  
wollen; So hat zwar der Bischoff die Collatur mit Vorwand  
der geistlichen Gerechtigkeit abgeschlagen / aber in seinem Brief  
an die Hennenbergische Regierung den 23sten Augusti 1631, von  
der Landes Fürstlichen Hoheit nichts erwehnt / und hat der  
Handel hernach bis in Anno 1635, da zuvor die Schwedische Re-  
gierung des Stiffts Würzburg / nach der Nördlinger Schlacht  
sich geendiget / und der Prager Friedensschluß getroffen worden /  
geruhet. Aber Krafft solchen Friedens hat die Hennenbergi-  
sche Regierung die Ecclesiastica weil der Terminus Anno 1627, vor  
Hennenberg anziehen / gewesen / wieder zu restituiren begeh-  
ret / und das JUS TERRITORII in ihrem Schreiben an den Bi-  
schoff den 23sten Octobris 1635, angezogen / wie oben schon notirt  
worden. Der Bischoff aber hat zwar [wiewohl erst den 31sten  
Augusti 1638,] den Prager Frieden agnosciret / und dem Pfar-  
rer die Collatur zu ertheilen sich erkläret / aber nicht allein die  
Bischofliche und Geistliche Jurisdiction, sondern auch die Lan-  
des Fürstliche Obrigkeit zu Maßbach und Poppen-  
lauer / præsupponirt, welcher Hoheit das jus reformandi anhan-  
gig sey / dessen er sich auch keinesweges begeben haben wolte;  
Dieses ist in einem Chur Sächsischen Schreiben den 27sten  
Octobris 1638, widersprochen worden / wie auch von der Re-  
gierung in einem Schreiben an den Bischoff den 9ten Novemb.  
s. XXI. Solcher gestalt hat das zwischen dem Chur- und  
Fürstlichen Haus Sachsen und Würzburg durch den Prager-  
Friedenschluß etlicher massen gestiftetes Vernehmen / und die  
Re- Frieden.



Restitution der Kirchensachen zu **Maßbach** und **Poppenlauer** ad statum Anno 1627. den Streit wegen der Hoheit etwas gedämpfet/daß er in reservationibus gegen einander beruhet/biß es hernach zum Westphalischen Friedensschluß gediehen/da dann die Ecclesiastica nach dem statu Anno 1624. noch besser vor die Evangelische Religion anzuziehen gewesen/in zwischen ist **Maßbach** an einen Catholischen Vasallen, nemlich an den Kayserlichen Feldmarschalck **Graf Melchior von Haxfeld**/ Bischoff **Franzens** Bruder/ aber mit Ausziehung des *juris ecclesiastici*, durch Chur- und Fürstliche Sächsische Donation gelanget / darbey auch die Steuer reservirt worden / und hat man von der Zeit des Friedensschlusses an/fast keinen weitem Streit umb die Landes Fürstliche Hoheit vermercket;

Würzburg  
præten-  
dirt den  
Landes-  
Fürstlichen  
Titul Año  
1667. occa-  
sione der  
Pfar: Col-  
latur.

§.XXII. Nach der Zeit aber/und da Krafft des Westphali- schen Friedensschlusses die Collatur dem **Maßbachischen** Pfarrer zu **Würzburg** nicht versagt werden können/ hat **Würzburg** nicht allein das *ius collaturæ ad jura Episcopalia & ecclesiastica* extendirt/ sondern auch den Pfarrer/in dem Decreto collaturæ auferlegen las- sen/ sie sollen in gemeinem Gebeth den Bischoff zu **Würzburg**/ und Herzog zu **Francken**/ als *ORDINARIUM COLLATOREM*, Landes Fürsten und **Mitdorffsherrn**/ einschließen. Diß findet sich in Actis am ersten den 23. Martii. 1667. in Bi- schoff **Johann Philipps** [ der zugleich Chur- Fürst zu **Mann** war : ] Decreto : der Pfarrer **M. Schultesius** hat es aber den 23. Aprilis. und 30. Junii. 1669. damahls an das Fürstliche Consistorium nach **Weymar** berichtet ; Dergleichen Decret haben nechst Sel. verstorbenen Bischoffs **Herrn Peter Philip- pen** Hoch Fürstliche Gnaden den 6. Septembr. 1675. dem Pfar- rer **Johann Balthasar** Dienern ertheilet/ und heissen es in *hæsiua*, dessen/was vor 30. 40. 50. und mehr Jahren geschehen.

Würzburg  
legt Accis  
auf seine  
Untertha-  
nen/ das  
contradi-  
cirt Sächs-  
sen Anno  
1677.

§.XXIII. Anno 1677. ist diese Quæstio der Hoheit wieder erregt worden/ als **Würzburg** einen *Accis*, seinen particular Untertha- nen zu **Maßbach** auferlegt/welches der **Graf von Haxfeld** nicht leiden wollen/ sondern giebt eine *Deduction* zu **Eisenach** ein/ dar- innen er setzt/ **Maßbach** liege in geschlossenen Sächsischen TERRITORIO, worauf ein Fürstlich Eisenachisch Schreiben an **Würzburg** abgehret/ den 3. April. 1677. darinn per generalia das Recht des *Accises* contradiciret wird. **Würzburg** antwortet den

das Rea  
28sten  
Scha  
dependir  
gestehet  
feld/ un  
weiter n  
s. XXI  
sen zu P  
die Gem  
Dorff g  
haben di  
[ Dond  
schafft i  
Zondor  
ihrem E  
Sie het  
lich ang  
Poppe  
des F  
Es ist ab  
die Unt  
fordert  
wiesen  
May a  
Junii 16  
Lande  
will an  
defendir  
chen S  
sey n w  
Wie  
mit Ub  
worden  
wiesen  
ches ni  
und se  
Scha



das Recht des Accises contradicirt wird. Würzburg antwortet den  
28sten Aprilis und allegirt Erbpflicht / Geboth / Verboth /  
Scharung / Folge / Musterung / und andere davon  
dependirende jura, auf seinen Stiffts Unterthanen zu Maßbach /  
gestehet Sachsen die OberLehen Herrschafft über Has-  
feld / und diesem die Cent- und Dorff Herrschafft / und  
weiter nichts.

§. XXIV. Eodem anno 1677. als Würzburg einen Schulthei-  
sen zu Poppenlauer / Peter Sauter genant / eingesetzt / [ den  
die Gemeinde nicht haben wollen ] und darüber manu militari ins  
Dorff gefallen / und Auspfandung des Viehes gethan worden /  
haben die Cent- und Dorffgerichts Herren / die von Rosenbach  
[ Domdechant und Doms Herrn zu Würzburg ] in Vormund-  
schafft ihres jungen Vettern / so das Schaumburgische Guth  
Zondorf possidirt, um Sächsische Assistentz angesucht / auch in  
ihrem Schreiben sub Præl. den 17. Septembr. dict. anni 1677. gesetzt /  
Sie hetten bey Würzburgischer Kanzley mündlich und schrift-  
lich angeführet / Sachsen würde durch Einfall nach  
Poppenlauer handgreiflich LÄDIRT, weil es die Lan-  
des Fürstliche Hoheit daselbst NOTORIE behauptet.  
Es ist aber Occasione dieser Sache / auch der Pfarrer / als ob er  
die Unterthanen verhezt hette / implicirt, nach Würzburg ge-  
fordert / und auf die Observanz des Decrets de Anno 1675. scharff ge-  
wiesen worden / so wohl mündlich laut seines Berichts den 4.  
May als durch nachgeschickte Decreta vom 5ten May und 4ten  
Junii 1678. da denn im letzten der Bischoff sich des Pfarrers  
Landes Fürsten und Oberherrs nennet; Würzburg  
will auch solches in seinem Schreiben vom 1sten Junii 1678.  
defendiren / doch braucht es nur den Terminum Ober und Kir-  
chen Herr / deswegen es ins Kirchen- Gebet eingeschlossen  
seyn wolle.

Wie denn auch den 5ten Junii dicti anni nur die Jura Ecclesiastica  
mit Uebergebung der Landes Fürstlichen Obrigkeit angeführet  
worden. Als auch denen von Rosenbach von Sachsen ver-  
wiesen worden / daß sie sich ans Stifft hiengen / haben sie sol-  
ches nicht allein geläugnet / sondern Bischoff vertritt sie selbst /  
und setzt / sie hielten besser über ihren Sachen / als die von  
Schaumberg gethan hetten. Inzwischen ist die Sache auch

Streit we-  
gen der Ho-  
heit/Occa-  
sione der  
Schulken  
Bestellung  
zu Poppen-  
lauer / An.  
1677. und  
was die vö  
Rosenbach  
auch Has-  
feld auch  
fürgewen-  
det / Chur-  
Sachsen  
An. 1680.  
deshalben  
geschrieben.



zu einer Schriftwechselung zwischen Chur Sachsen und Würzburg auf Freund-Betterliche Imploration Ihr. Fürstl. Durchl. zu Sachsen Eisenach gerathen / und hat Chur Sachsen die vorigen Principia der Landes Fürstlichen Hoheit dem Bischoff opponiret in Schreiben den 4ten Martii 1680. Der Bischoff antwortet hierauf den 9ten Aprilis 1680. nicht allein wie oben erwehnet / daß Hennenberg und Sachsen niemahls das jus Territoriale oder Ecclesiasticum für sich präzendiret, sondern assertirt auch / Er sey Landes Fürst / allegirt den Hammelburgischen Vertrag / und die Appellation, so ihm darinnen zu gelegt / die sey ein unfehlbar Merckmahl höchster JURISDICTION, und legt diß Schreiben in Literis nach Eisenach / den 20sten Octobris 1682. bey. Es beantwortet aber solches Sachsen Eisenach den 4ten Novembris 1682. und ziehet die vorigen Fundamenta aus dem Mandat de Anno 1597. und dem Schreiben vom 3. Februarii 1618. und anders mehr an; Wiedann insonderheit das von Würzburg geführte Argumentum de jure appellandi viel stärker und ganz offenbahrllich vor Sachsen militirt, weil an Sachsen laut des Hammelburgischen Vertrags die Appellation von Maßbach und Poppenlauer / auch der ganzen Cent in Gentsachen und was denen anhängig allein ergeheth / und Würzburg nur zu der halben oder alternativen Appellation in geringen Dorff Gerichtssachen zu Poppenlauer erst durch gemelten Vertrag gütlich gelanget.

Induction  
vorherse-  
hender Er-  
zehlung  
vor Sach-  
sen und des-  
sen Hoheit.

§. XXV. Es erscheinet nun / wann man unpartheyisch und auffrichtig von der Quæstion der Landes Fürstlichen Hoheit wie sie in bisshero fideliter erzehlten Schrifften / zwischen beyden hohen Theilen tractiret worden / und aus denen hinc inde angezogenen Documentis, [welche dieser Information bey zulegen all zu weitlaufftig gewesen were / aus obiger auffrichtiger Relation aber zur genüge zuverstehen:] urtheilen will; [1.] Daß dem Chur- und Fürstlichen Hauße Sachsen die Jura Superioritatis und Landes Fürstliche Hoheit zu Maßbach / Poppenlauer und andern in dieser Cent gehörigen Orten unstreitig gehöre. In maßen denn [2.] Hennenberg und Successive Sachsen das Prædicat oder den Titul eines Landes Fürsten / oder Landes Fürstlicher Hoheit / und wie es die materia Subjecta gelitten / wie auch in Reflexion auf das Lehensherrliche Eigenthums Recht / bisher mit Zug gebraucht und noch gebrauchen kan / ihm auch sol:

solches die  
than / leic  
festen un  
Denn da  
ganze G  
derer von  
nenberg o  
Anzeige /  
der welch  
gebracht /  
die Lehens  
unschlüssi  
kommene  
welche V  
gischen V  
nung zu  
fallen, als  
APPELLA  
Macht  
zu revidire  
schaffen /  
angenon  
rischen  
erhalten  
[5.] woh  
meine R  
Gericht  
im Herb  
exerciren  
hen / wi  
cken die  
räumer  
Daß m  
zuthu  
nicht i  
weltli  
das S



solches die Vasalli wie sie oben angeführter massen vielfältig ge-  
 than / leicht gestehen können / sintemahl Hennenberg die stär-  
 festen und höchsten Jura unstreitig von vielen Seculis hergebracht.  
 Denn da ist [3.] nicht zu läugnen und oben deducirt, daß die  
 ganze Cent Maßbach / ehe sie Anno 1408. dem Geschlecht  
 derer von Maßbach verliehen worden / denen Fürsten von Hen-  
 nenberg ohne Mittel zu gestanden / und zu dessen sonderbahrer  
 Anzeige / das Jus der Oeffnung vorbehalten worden / wie-  
 der welches alles Würzburg mit Bestand bis dato nichts auf-  
 gebracht / als daß es von der Lehenschafft zu Mainungen auf  
 die Lehenschafft zu Maßbach / also á particulari ad particulare ganz  
 unschlüssig argumentiren lassen. [4.] Hat Hennenberg das voll-  
 kommene Jus CENTENÆ oder Centbahrlische Obrigkeit /  
 welche Würzburg nicht anführen kan / auch im Hammelbur-  
 gischen Vertrag / wie auch in der darauff erfolgten Dorff Ord-  
 nung zu Poppenlauer / nicht nur denen Hennenbergischen Va-  
 fallen, als Dominis utilibus, eingereumet / sondern auch das Jus  
 APPELLANDI von der Cent an Hennenberg / Item die  
 Macht und Hoheit Cent Ordnung zu machen und  
 zu revidiren, und die Gebrechen bey den Vasallen diesfals abzu-  
 schaffen / wissentlich gestanden / und dabey zu gutem Danck  
 angenommen / daß es zum halben Theil die Poppenlau-  
 rischen Dorffgerichts Fälle / in secundâ instantiâ zu judiciren  
 erhalten / worauff es nun die Hoheit gründen will / worbey denn  
 [5.] wohl zumercken / daß bey dem Stifft Würzburg eine allge-  
 meine Regula geführet werde / und am Kayserlichen Cammer  
 Gericht mehrmahls angezogen worden sey / es könne niemand  
 im Herzogthum Francken die Centgerichtbahrlkeit haben / oder  
 exerciren, er empfaben dann solche vom Stifft Würzburg zu Le-  
 hen / wiewohl nun Hohe und Mittlere Herrschafften in Fran-  
 cken dieses principium nicht gestehen / auch hiermit nicht einge-  
 räumet wird / so ist doch ein stattlich argumentum ad Hominem;  
 Daß weil Würzburg mit der Cent Maßbach nichts  
 zuthun / noch solche zu verleihen hat / daß Maßbach  
 nicht im Herzogthum Francken / oder des Stiffts  
 weltlichen Hoheit liege. [6.] Solcher gestalt hat auch  
 das Stifft Rechtswegen nichts angegangen / daß Hennen-  
 berg



berg sich mit wissen und Willen seiner Vasallen Landes Fürst  
 genennet / und solche Jura offenbahrlich und wirklich behauptet /  
 darunter denn in Weltlichen Sachen das **JUS APPELLAN-**  
**DI** das vornehmste ist / wie oben gedachter massen in de-  
 nen lezten Fürstlich Würzburgischen Schrifften selbst agnos-  
 cirt wird / und wird sich schwerlich finden / daß andere der Cent  
 berechnigte Herrschafften in Francken / dergleichen **Jus Appellan-**  
**di** an das Stifft Würzburg gestehen / oder die Cent Richter  
 und so genandte Cent Grafen zur Confirmation nach  
 Würzburg stellen / wie von Maßbach aus / an Hennen-  
 berg jederzeit geschehen / und noch dato an Sachsen und izzo  
 an Eisenach geschiehet: Wann das Stifft an einem und an-  
 dern Ort dergleichen herbracht / oder sich dessen bey Maßbach  
 zu rühmen hette / so mögte es mit mehrerm Schein von Lan-  
 des Fürstlicher Hoheit dikkals sprechen können. Ist sich also [7]  
 nicht zu verwundern / daß bey dem Hammelburgischen Vertrag  
 auch das **Jus Reformandi** denen Fürsten von Hennenberg zuge-  
 billiget worden / und Würzburg mit seinem pretendirten Territorio  
 und Herzogthum in der Cent Maßbach nicht fortkommen kön-  
 nen / denn weil das Würzburgische Bischoffliche Recht der  
 Diocces, durch den Religions Frieden suspendiret, und keine welt-  
 liche Hoheit mit Bestande zu beweissen war / so konten die  
 Herren Unterhändler das **JUS RELIGIONIS** keinem an-  
 dern zu erkennen / als demjenigen / welchen die **VA-**  
**SALLI** für Ihren Oberherrn erkennen / ist also ein rich-  
 tiges / und von denen Vasallis selbst geführtes unwiederlegli-  
 ches Argument, In welchen Orten die Bischoffliche **JU-**  
**RISDICTION** und **DIOECES** durch den Religion Frieden  
**SUSPENDIRT** worden / in demselben sind die Bischoffe  
 nicht Landes Fürsten gewesen / [Denn in Ihrer Weltli-  
 chen Hoheit haben sie auch die Geistlichen **Jura** behalten] Nun  
 dann der Hammelburgische Vertrag des Stiffts  
 Würzburg Bischoffliche **JURISDICTION**, Gewalt und  
 Bothmäßigkeit mit Anziehung des Religion Frie-  
 dens / in dem Kirchspiel zu Maßbach und deren zu-  
 gehörigen Orten **SUSPENDIRT** hat / So folget unwieder-  
 leg

leglich  
 Fürst ge  
 Gelegen  
 geschrieb  
 ON des  
 bey dem  
 ner gibt  
 Orth  
 gen un  
 des S  
 [denn di  
 liche S  
 den] N  
 bach g  
 Krafft d  
 gensafes  
 Krafft  
 die beyde  
 gischen  
 than / u  
 chen Jur  
 und mac  
 würde z  
 ein Ke  
 müste er  
 than un  
 eken. [  
 ben des  
 oder auc  
 Fränck  
 dens ha  
 und be  
 Hasse  
 den.  
 terschaf



37  
leglich / daß der Bischoff über solch Kirchspiel nicht Landes-  
Fürst gewesen. Zwar siehet man mit Bestürzung / daß nach  
Gelegenheit der Zeit und Macht Würzburgischen Theils darf  
geschrieben werden: **Es sey die Bischoffliche JURISDICTION**  
**des Orths nicht SUSPENDIRT**, es wird sich aber unten  
bey dem dritten Punct die klare Beschaffenheit finden. Fern-  
er gibt der Religion Friede auch das Argument; **An welchem**  
**Orth ein Reichsstand MINISTERIA, Kirchen Ordnun-**  
**gen und CEREMONIEN aufrichtet / derselbe Ort liegt in**  
**des Standes Obrigkeit / Land und Herrschafft /**  
[denn diese Formalia und nicht eben die völlige Landes Fürst-  
liche Obrigkeit oder Landsäzerey stehen im Religion Friede-  
den] Nun hat aber Hennenberg dergleichen zu Maß-  
bach gethan / wie unten erwiesen wird / Ergo &c. die  
Krafft dieses Schlußes erscheinet auch aus der absurditet des Ge-  
gensatzes oder Contrarii, denn / wann Hennenberg nicht aus  
Krafft einer Hoheit / die Jura Ecclesiastica exercirt, so hetten  
die beyden Churfürstlichen Herren Mediatores in dem Hamelbur-  
gischen Vertrag dem Stifft Würzburg das höchste Unrecht ge-  
than / und einem Frembden in Würzburgischer Hoheit derglei-  
chen Jura eingereumet / welches das Stifft / und ein so kluger  
und mächtiger Herr / als Bischoff Julius war / nimmermehr  
würde zugelassen haben. Item: Wann Hennenberg nicht als  
ein Reichsstand in seiner Hoheit dergleichen Jus exercirt, so  
müßte er es absque omni jure, ja als ein Würzburgischer Unter-  
than und Landsaß gethan haben / welches ungereumt zu geden-  
cken. [8.] Man siehet dieses noch klärer / da nach Abster-  
ben des Maßbachischen Stammis auch das jus Patronatus  
oder auch allenfals dasjenige Geistliche Recht / so die Vasalli, als  
Fränckischer Ritterschafftis Glieder / krafft des Religion Friede-  
dens haben können / an Sachsen verlediget / Consolidiret,  
und bey der neuen Beleihung an den Grafen von  
Haxfeld ausdrücklich ausgezogen / und Reserviret wor-  
den. Denn es ist in Francken [obgleich von Seiten der Rit-  
terschafft wegen der Matricul dargegen gestritten wird / keine fund-  
bahre



bahre Übung/ Daß wann ein Lehen heimfällig wird/  
 der Lehen Herr alle JURA und REGALIA, welche der VA-  
 SALL gehabt / ob sie gleich im Lehenbrieff nicht Buch-  
 stäblich enthalten / wann sie nur keinem TERTIO SPECI-  
 ALITER und beweislich gehören / mit einziehet / und  
 hernach exerciret / das hat ja Sachsen bey Aussterben derer  
 von Maßbach auch zu thun und zugenissen gehabt / wenn es  
 gleich nimmermehr IMMEDIATE einiges Geistliches  
 Recht / bey lebzeiten der VASALLEN, EXERCIRET hette /  
 als es doch zum wenigsten in die 70. Jahr zu vor ge-  
 than / ehe der Heimfall geschehen / kan also Würzburg  
 nicht pretendiren daß es über Hennenberg und Sachsen selbst /  
 nach bescheneen Heimfall dieses Rechts / die Landes Fürstli-  
 che Hoheit zu Maßbach zu exerciren und daher in Religions Sa-  
 chen etwas zusagen hette / hingegen Sachsen getrost dafür hal-  
 ten / und gegen das Stifft einwenden kan / quoad te liberas aedes ha-  
 beo. Denn so wenig bey Leben derer von Maßbach / [ sie mö-  
 gen als Sächsische Vasalli oder als Fränckische Rittersleute be-  
 trachtet werden ] Würzburg einige Hoheit über sie gehabt /  
 noch dergleichen anders als dicis & vexce causa, wie oben gehöret  
 worden / allegiren können; Also und noch vielweniger  
 kan oder mag nun das Stifft / nach dem die VASALLI  
 abgestorben / und dieses Geistliche Recht / dem Hau-  
 se Sachsen heimfällig / und dem neuen VASALLO  
 nicht verliehen / sondern ausdrücklich RESERVIRET  
 worden / sich ex capite der Landes Fürstlichen Hoheit / das ge-  
 ringste anmassen / oder die jura universalia, als die Episcopalia und  
 die Cent / worinnen die Sächsische Hoheit von den Vasallis jeder  
 zeit agnosciret worden / und noch gestanden wird / in disputat zie-  
 hen. Endlich da man [10.] den Fall setzte / es verledigten sich  
 auch die 130 noch verlehene Jura und Eigenthum zu Maßbach /  
 oder kähmen durch andern rechtmäßigen Titul an Sachsen /  
 als den Lehen Herrn / wer wolte so ungereimt seyn und statuiren,  
 daß Würzburg Landes Fürst darüber were / denn es weiß und  
 schreibt ja selbst / und ist offenbahr / daß bey der Auswechse-  
 lung der Hennenbergischen unmittelbahren Leute zu Maßbach  
 und

und Por  
 Fürsten b  
 bachischen  
 Untertha  
 die Lan  
 her zuge  
 und Fo  
 je in Ein  
 gischen Le  
 und im V  
 diren kan  
 nicht geä  
 re an sein  
 jeso in  
 was au  
 Rechte  
 TERTIOS  
 UTILI ] D  
 Geist = n  
 thum / a  
 führet /  
 derleget  
 Maßba  
 gel des C  
 hin ziehe  
 Kirche  
 den Rel  
 etliche U  
 zwar au  
 durch C  
 Fränck  
 getragen  
 das jus  
 daß es a  
 nichts  
 Leibge  
 Landge



und Poppelauer / die *jura particularia* welche sonst die Landes-  
 Fürsten haben / als Steuer und Folge auff gemeltem Maß-  
 bachischen und Poppelaurischen nunmehr Würzburgischen  
 Unterthanen / erst an das Stifft kommen / were nun  
 die Landes Fürstliche Obrigkeit demselben vor-  
 her zugestanden / so hette es ja vorher auch die Steuer  
 und Folge gehabt / so aber nie gewesen / noch dem Stifft  
 je in Sinn kommen / so wenig es auf einem andern Hennenber-  
 gischen Lehen [ dergleichen mehr unter der Freyen Ritterschafft  
 und im Würzburger Bischtum zufinden ] solches Recht praten-  
 diren kan. Nun dann mit dem Heimfall die *natura rei* an sich selbst  
 nicht geändert wird / sondern Maßbach einmahl wie das ande-  
 re an seinem Orth liegen bleibt / so folget daraus / daß es auch  
 jeso in der Hennenbergischen Hoheit lige / und also /  
 was auf dem Heimfall und *IN CASU CONSOLIDATIONIS*,  
 Rechtens ist / auch iso gegen Würzburg und alle  
 TERTIOS [ unbeschadet in dessen der *VASALLEN DOMINIO*  
*UTILI* ] Rechtens sey / und kan sich Würzburg / nichts in  
 Geist- und Weltlichen Hoheiten über daß Sächsische Eigen-  
 thum / anmassen. Die Motiven so es zu deren Behauptung an-  
 führet / sind aus dem / was *exactis* oben angezogen / satfam wie-  
 derleget / und laufft in *Summa* auf nichts anders aus / als daß  
 Maßbach vor der Reformation in der Diocces, oder im Spreng-  
 gel des Stiffts und Bischtums Würzburg gelegen / [ denn da-  
 hin ziehet sich alles / was *de jure Ordinarii*, OberPfarr- und  
 Kirchen Herrschafft und dergleichen kundbahrlich wieder  
 den Religion Frieden angezogen wird ] oder daß Würzburg  
 erliche Unterthanen / und ein *ius Collaturæ* und dergleichen / und  
 zwar auch von Anfang nicht *immediate & jure domanii*, sondern  
 durch Contracten mit dem Kloster St. Stephan / oder etlicher  
 Fränkischen vom Adel / oder durch Heimfall / etwan von auf-  
 getragenen Lehen / in dieser Zeit an sich bracht. Es thut aber  
 das *ius Diocesis*, nichts zur weltlichen Hoheit / zu geschweigen /  
 daß es auch in Geistlichen : so lange der Religion Friede stehet /  
 nichts thun kan / und die *jura particularia* [ darunter auch das  
 Leibgeleit und das Würzburgische so genandte Kayserliche  
 Landgericht / mit erlichen schlechten *tribus voluntariæ jurisdictio-*  
 nis



40

nis die man *contra notorietatem*, für Landesfürstliche Actus vor  
deßen angegeben] können noch viel weniger dem HohenLehen-  
und Eigenthums Recht / und der Superiorität [ man nenne sie  
Landesfürstlich / oder wie etliche Fränckische und Würzburgi-  
sche Gelehrte und Rätbe reden / OberLehen Herrlich ] etwas  
präjudiciren; Und diesem nach ist nichts gewissers als daß man  
von Seiten des Stifts die Prätension der Hoheit nicht behau-  
pten könne / solche auch hiebevornur zum Prätex der gewaltsa-  
men Reformation / auf die Bahn gebracht / nunmehr aber zu  
Kränkung und Einschränkung des Exercitii Augspurgischer  
Confession anwenden will; Zu verwundern aber ist / daß Würz-  
burg nicht dergleichen auf andern / mitten im Stift und theils  
ganz nahe bey der Residenz liegenden / den Grafen / Herren  
und Ritterschafft in Francken gehörigen Dertbern sucht oder  
fürnimt; Ob es gleich eben die oben angezogene alten Briefe/  
Verträge und Prædicata die es bey dem Hammelburgischen Ver-  
trag *ad nauseam* vergeblich allegirt, wieder dieselben vor zuwenden  
gehabt / auch auf etlichen solchen Dertbern noch dazu die Gent  
hergebracht / oder verliehen; Daraus ja offenbarlich zuse-  
hen / mit was schlechtem Schein wieder die Fürsten von Hennen-  
berg / und nunmehr gegen das Chur und Fürstliche Haus Sach-  
sen und deren Valallen zu Nassbach / solche prætensiones gemacht  
werden können / welche vor mehr als Hundert Jahren durch  
den Hammelburgischen Vertrag zum Tode abgethan sind;  
massen dann genung daß das Fürstliche Haus Hennenberg die  
Fürstliche Hoheit zu Nassbach nemlich das *jus Reformandi*, wel-  
ches derselben vornemster Effectus nebens andern mit ist / da-  
mahls und nachgehendes exerciret hat / da hingegen Würzburg  
mit allen seinen Prætensionen nichts ausgerichtet / als daß es des  
Abts zu St. Stephan Recht / [ so ja kein *Episcopale* jemals ge-  
wesen / noch seyn kan ] *ratione collaturæ*, und das *charitativ* so der  
Pfarrer zu Nassbach ins Rural-Capitel zu Mürnerstadt erlegt /  
behalten; Welches Hennenberg aus Gutwilligkeit nachgege-  
ben. Es ist auch wie die Hennenbergische Regierung referirt,  
Anno 1628. ausführlich durch damalige Beylage mit *Z. signiret*,  
bescheinigt / und bey den Tractaten zu Mürnerstadt Anno  
1585. da die Hennenbergischen unmittelbare Unterthanen zu  
Nassbach und Poppenlauer an Würzburg durch Austausch  
= = gelanget / von Würzburg *agnoscirt* worden; Die Hoheit sey  
= = im Hammelburgischen Vertrag pro Hennenberg zum Fundament  
ge-

genom  
Das Prædi  
taten 158  
sonderlich  
gebeten  
les auf d  
Regierun  
1601. mit  
Voigt  
Herrn  
gleichs z  
Delinquer  
ergehen  
S. XXV  
in totum  
und urgir  
theils da  
der Refo  
vorgeme  
berg selb  
selben be  
sede vacan  
lich TE  
einraum  
auf den  
Unterr  
Ganc  
so bleibe  
Hennen  
das ger  
sind die  
ser Ge  
daß ma  
ad origin  
keine re  
Franch  
eine v  
Herrn



genommen worden / aber man habe dem Bischoff zu Gefallen = =  
 das Prædicat ausgelassen / daher auch in den damahligen Trac- = :  
 taten 1585. gleicher Glimpff gebraucht worden / und hette = =  
 sonderlich der Würzburgische Rath / Dr. Conrad Dinner = =  
 gebethen / man solle mit den Reservationibus den Bauren nicht al- : =  
 les auf die Nase hengen. Gleichwol hat die Hennenbergische = =  
 Regierung die Confirmation der Gent Ordnung den 17ten Aprilis  
 1601. mit dem Prædicat, **Ober- und Lehens Fürsten** / und der  
**Voigt Gerichts Ordnung** den 9ten Junii 1601. als **Ober-**  
**Herrn und Lehens Fürsten** / so dann An. 1629. eines Ver-  
 gleichs zwischen Schaumberg und Maßbach / die Stellung der  
 Delinquenten betreffend / Krafft **Hoher Lehens-Obriegkeit** /  
 ergehen lassen / und mit solchem Stylo die Hoheit behauptet.

§. XXVI. Bey diesem Punct der Hoheit / weil sich Würzburg Ablehnung  
 in totum nicht fortzukommen getrauet / fällt es endlich ad partem, des Con-  
 und urgirt, daß es zum wenigsten ein Condominus Territorialis sey / dominii,  
 theils daher / daß es eigene Unterthanen vor Alters / und vor in der Ho-  
 der Reformation in dieser Gent gehabt habe / theils daß es durch heit.  
 vorgemelten Aufwechsel Anno 1585. noch etliche von Hennen-  
 berg selbst / und mit eben solchem Recht / wie Hennenberg die-  
 selben besessen / erlangt. Daher beziehet sich das DomCapitel  
 sede vacante Anno 1675. ganz deutlich / auf ein **Gemeinschaft-**  
**lich TERRITORIUM.** Es kan aber Sachsen solches auch nicht  
 einräumen / denn ob es gleich Würzburg alle jura particularia  
 auf denen von Alters hergehabten / oder Anno 1585. ertauschten  
 Unterthanen in der Gent Maßbach gestehet / **Die andern**  
**Gan Erben des Orts** / oder sonst in Francken zu kommen /  
 so bleiben doch die Universalia als die Gent / und das jus Religionis  
 Hennenbergisch / und ist davon weder Anno 1585. noch jemals  
 das geringste von Hennenberg an das Stifft cediret, sondern es  
 sind diese zwey Hauptstücke / worauf die Actus der Hoheit in die-  
 ser Gegend / hauptsächlich beruhen / præsupponirt also eo ipso,  
 daß man sie nicht überlassen / behalten worden; Wolte man  
 ad originem gehen / so were anzuführen daß die Stiffter anfangs  
 keine territorialia gehabt / und da der Titulus des Herzogthums  
 Francken opponirt würde / so müste dessen Bezirck / wie weit es  
 eine völlige Landes Fürstliche Hoheit / [denn die Grafen /  
 Herrn und Ritter schafft gehören ohne dem nicht darunter] ge-  
 habt



habt hette / erst bewiesen werden / so sind auch vor Alters /  
 da Hennenberg die Aemter **Mayenberg / Münners-**  
**stadt und Sulzfeld** besessen / **Maßbach** und **Poppenlauer**  
 fast ganz mit Hennenbergischen Dörtern umzirckt gewesen /  
 und obgleich gemelte Aemter theils von **Bürzburg** ver-  
 liehen worden / so folget doch daraus nicht / daß sie essential Stü-  
 cke des Herzogthums **Franken** gewesen / vielmehr ist zu präsumi-  
 ren / daß sie dem **Stift** zu **Lehen** aufgetragen worden. Allenfalls  
 hette man guten gegen **Beweis** / wie Anfangs das **Stift** in die-  
 sen Orten nichts als die bloße geistliche **Diocces** gehabt / und wann  
 das **Kloster St. Stephan** seine **Stiftungs Brieffe** ediren solte /  
 würde sich befinden / daß es seine **Lehen Leute** zu **Poppenlauer**  
 (welches von einem **POPPONE**, dergleichen **Nahmen**  
 an dem **Hennenbergischen Haus** gar gewöhnlich  
 war / denominirt ist /) wo nicht von **Hennenberg** selbst / oder  
 einigen von **Adel** / doch zum wenigsten nicht aus des **Stifts**  
**Domano** bekommen / gleichwohl soll auf diesen **Klosterleuten** /  
 oder **Hubnern** / die **Bischoff Julius** an sich ertauscht / das vor-  
 nehme Stück / daraus die **Landes Fürstliche Hoheit** erzwin-  
 gen werden will / bestehen selbigen **Abts Schultzeiß** aber hat un-  
 ter dem **Maßbachischen** sitzen / und sich von diesem dirigiren lassen  
 müssen / es hat auch **Maßbach** als **Dorffsherr** das **Auffgebot** /  
 oder die **Folge** allein gehabt / wie das alte **Reiſtthum Anno**  
**1446.** klare Anzeige thut ; Die andern Leute hat das **Stift**  
 alle von **einzelnen Lehenherren** an sich gebracht / welche vorher **Hen-**  
**enberg** vor den **Oberherrn** gehalten / wie schon längst aus de-  
 ren **Klage** wieder die **Gemeinde** zu **Poppenlauer** / **Anno 1488.**  
 von **Hennenberg** beybracht worden ; Und also erkennet **Hen-**  
**enberg** in diesen **Dörtern** das **Stift** pro condomino nicht anders  
 als secundum quid, wie **einen andern Gan** erben / aber nicht  
 für **einen MitLandes Fürsten** oder **Kirchen Herrn** /  
 so wenig / als **einen MitLehenherrn** / daß aber die **jura parti-**  
**cularia** kein **jus Religionis reformandæ** machen / ist aus dem **Frieden-**  
**schluß** klar genug und wird bey dem folgenden **Punct**  
 weiter fürkommen.

Von



## Von den Geistlichen und Kirchen-Sachen.

§. XXVII.

**D**wohl bey vorhergehenden Punct die LandesFürstliche Hoheit betreffend / des juris reformandi religionem, schon in so weit gedacht worden / als fern es eine sequela oder eine Wirkung und Anhang der LandesFürstlichen Hoheit ist / so ist doch nun auch nöthig / ex actis anzuführen / wie es mit der REFORMATION hergangen / und worauf der Streit zwischen Würzburg und Sachsen / vormahls Hennenberg / vor Alters bestanden / und noch bestehe: Dadann Anfangs zumercken / daß bey Ausbreitung der Evangelischen Lehre / in und nach dem Jahr 1517. das principium oder die regula, die hernach im Reichs Abschied de Anno 1555 oder dem Religions Frieden / auf gewisse maße stabilirt, und im Schnabrückischen Friedensschluß anderweit bekräftigt worden / nemlich daß der LandesFürst das JUS REFORMANDI habe / nicht alsobald vor bekandt angenommen gewesen / denn nach denen principiis der Römisch-Catholischen Kirchen / sonderlich von Zeit Pabst Gregorii. VII. her / hat die Weltliche Obrigkeit fast nichts als den blossen euserlichen Schutz oder Brachium seculare, in Religions-Sachen / und zwar ordentlicher weise / nur auf begehren der Geistlichen zebrauchen gehabt / als aber bey Erschallung der Evangelischen Predigt / die Weltliche Obrigkeiten / und das Volck oder die Gemeinden / am ersten bewogen worden / so haben zwar die Bischoffe mit dem mehrertheil ihrer Clerisey bey der alten Lehre bestanden / und mit Ban und verfehrung wieder die Evangelische Predigt gestritten / aber in denen Ländern / wo sie nur die Geistliche Bischoffliche jurisdiction und inspection gehabt / ohne der Weltlichen Obrigkeit und Landes Herrschafft Hülffe / dem Eiffer des Volcks nicht wehren können / ja es haben viel LandesFürsten etliche Jahr dem Volck nur nach gesehen / und erst einige Zeit hernach / kurz vor mehrertheils

Wie und wann der Anfang der Reformation zu Massbach von den Vafallis gemacht worden.



theils aber nach der Augspurgischen Confessions Uebergebung / die  
 verfassung der Episcopalischen Inspection [ welche die Bischöffe  
 deseriret: ] vorgenommen / die sie Anfangs visitationes, darnach  
 Superintendentenzen und Consistoria genennet / wiewohl auch noch  
 vorher zuverhütung der Biedertauferischen und anderer Keze-  
 reyen / auch Aufruhr des gemeinen Volcks / denen Landes-  
 Fürsten und Obrigkeiten selbst aufgetragen worden /  
 gewisse Ordnung / wenigst ad Interim, biß auf ein Concilium oder  
 Vergleichung der Religion zumachen / wie solches die Acta publi-  
 ca von Anno 1520. 1524. 1529. und andere / geben; Und auf sol-  
 che Art ist auch zu Maßbach hergangen / denn wie die Hen-  
 nenbergische Regierung den 21. Octobr. 1628. an Chur Sach-  
 sen berichtet / so hat noch vor Anno 1552. Christoph von  
 Maßbach zwey Pfarrer gehabt / der eine Herr Martin ge-  
 heißen / und den Anfang nach der Augspurgischen Confession zu  
 lehren gemacht / der andere aber Heinrich Rupert / öffentlich da-  
 mit fortgefahren / von deren Ordination oder Confirmation zwar jho  
 keine Nachricht bey den Acten zu finden / aber das ist alsobald  
 darzutun daß eben im Jahr 1552. [ da der Passauische Zug / und  
 Vertrag geschehen / das interim aufgehoben / und die Religions-  
 Freyheit mit Bekantnuß und Lehre der Augspurgischen Con-  
 fession gemäs / durch Churfürst Morizen zu Sachsen erstrit-  
 ten worden / ] dieser Christoph von Maßbach / einen  
 Evangelischen Pfarrer beruffen / welcher den 22sten Septem-  
 bris angezogen / und Beit Langendorff geheissen / von  
 Heldburg im Fürstenthum Coburg bürtig / den auch daselbst  
 zu Coburg Dr. Maximilianus Mörlin / Superintendenten,  
 den 20sten Octobris 1548. zum Vicario oder Cappellan zu Held-  
 burg ordinirt, von dannen er nach Maßbach vocirt worden / doch  
 hat dieser Pfarrer unter der Inspection des Hennenbergischen  
 Superintendenten gestanden / wie bald folgen wird; Es ist auch  
 eben der / welchen Bischoff Julius in seiner Klage am Cammer-  
 Gericht Anno 1579. einen Prädicanten genennet / wie die von  
 Maßbach den 28. Augusti 1628. anziehen / darum widerspricht  
 die Hennenbergische Regierung / und setzt / es sey ganz falsch /  
 was in Fürstlichen Würzburgischen Schreiben an Chur Sach-  
 sen vom 16ten Octobris dicti Anni angeführet worden / ob hette  
 Würzburg lange nach dem Passauischen Vertrag Catholische  
 Pfarrer

Pfarrre  
 sche erst  
 stellet w  
 s. XXII  
 Pfarrer  
 bachische  
 ii. Augu  
 nenberg  
 Visitation  
 seine Voc  
 er zu W  
 den Abt  
 stellet h  
 Münne  
 zur Ma  
 Jährlich  
 Queller  
 ter Saa  
 haben d  
 Lebens  
 vom Ed  
 Unfleiss  
 fruchtet  
 er sich la  
 nehmen  
 Geistlich  
 angelob  
 burg  
 Juncke  
 sche E  
 le Qu  
 nenber  
 und  
 chael  
 terwer  
 April  
 Leben  
 Thon



Pfarrer nach Massbach instituiret und were der erste unCatholische erst Anno 1584. von dem von Massbach eigenthätig aufgestellet worden.

§. XXIIIX. Aber Anno 1571. da Hennenberg eine Visitation der Pfarrern in seinen Landen vorgenommen / hat auch der Massbachische Pfarrer / ermelter Veit Langendorff / den 9. 10. und 11. Augusti zu Sulzfeld / Unterwildberg / [damahls eine Hennenbergische Voigtey oder Amt /] vor denen Fürstlichen zur Visitation committirten Räten und superintendenten vorgestanden / seine Vocation wie vorher erzehlet / referirt, auch angezeigt / daß er zu Würzburg [dahin ihn der von Massbach / und zwar vor den Abt zu St. Stephan / als einen particular Lehensherrn / gestellet hatte:] Pflicht gethan / und daß er daß Rural Capitul zu Mürnerstadt besuche / gebe auch dahin anderthalben Gulden zur Mahlzeit ins Convent, nach Würzburg aber 12. Gulden Jährlich Schakung / so halte er auch einen Caplan / Michael Queller genant / seines Weibes Bruder / welchen er zu Unter Saal von Dr. Pfeffingern ordiniren lassen / diesem Caplan haben die Fürstlichen Commissarien wegen seines unziemenden Lebens damahls seine Dimission gegeben. Der Pfarrer ist auch vom Edelmann und der Gemeinde wegen bösen Wandels und Unfleisses verklagt und corrigirt worden / weil es aber nicht gefruchtet / und weitere Klage fürkommen / hat er ohngeachtet / er sich lange aufgehalten / sich auch der von Massbach seiner annehmen wollen / den 1sten Julii 1574. vor den Hennenbergischen Geistlichen und Weltlichen Räten erscheinen müssen / alda er angelobet / [1.] Daß er fürthin die 12. Gulden nach Würzburg nicht mehr geben wolle / massen ihm solches sein Juncker auch verbothen. [2.] Wolle er das Hennenbergische Ehe Mandat / so ihm damahls zugestellet worden / alle Quartal von der Kanzel ablesen / und die Ehesachen an Hennenberg weisen. [3.] Der Hennenbergischen VISITATION und dem Kirchen Rath sich samt seinem DIACONO Michael Quellern [welcher biß dahin noch tolerirt worden /] unterwerffen / und [4.] Ein besser Leben führen. Den 11. Aprilis hat er eine Ehesache zu Poppentlauer / darinnen sich der Lehensherr / der von Schaumberg mischen wollen / an M. Thomam Schallern / Kirchen Rath und Pfarrern

M

zu

Wie Hennenberg des jus Conistoriale beauptet / A. 1571 & seq



zu Maßfeld / den er seinen gebietenden Herrn nennet  
 gelangen lassen / und berichten hernach Anno 1589. die Hennen-  
 bergischen Geistlichen Kirchen Rätthe / an die Regierung / daß  
 nicht allein vor Anstellung des Hennenbergischen Consistorii, so  
 Anno 1571. geschehen / der Hennenbergische General Superinten-  
 dens, M. Christoph Fischer den Pfarrer zu Maßbach /  
 gleich andern die unter den Junckern gefessen / in seiner Inspection  
 gehabt / sondern es sey auch der Pfarrer vor ihnen den Kirchen-  
 Rätthen / [die dieses also schreiben] den 7ten Martii Anno 1575  
 zu Niederlauer erschienen / und auf etliche VISITATIONS-  
 Articul verabschiedet worden / wie andere der INSPECTI-  
 ON unterworffene Pfarrer / sey auch mit Ernst zur  
 Besserung des Lebens ermahnet worden. Desglei-  
 chen sey vorher den 4. Martii dicti Anni der Caplan Michael  
 Queller / examinirt und verhört / aber an seine stat / ein ander  
 Mattheus Popp / genannt / mit ihren Wissen und Willen  
 angenommen worden / den sie auch hernach EXAMINIRET,  
 ORDINIRT, und zu einem Caplan mit ihrem Brief und  
 Siegel bestetiget / Ferner berichten Sie / daß einer aus ih-  
 nen / nemlich der Pfarrer zu Maimungen den 21sten Augusti  
 1577. den Pfarrer zu Maßbach nach Sulksfeld beschieden / wel-  
 cher nebst andern der Superintendenz eingehörigen  
 die Confession unterschrieben / wie seine Hand noch vor-  
 handen sey. Ist auch in dem der Anno 1580. gedruckten Formu-  
 la Concordia angehengten Verzeichnuß der Geistlichen / welche  
 subscribiret, der Name Vitus Langdorf unter den Theologen  
 Pfarrern und Schuldienern der Fürstlichen Graffschafft Hen-  
 nenberg / und zwar unter dem Decanat Hentingen / so hernach  
 an Würzburg verwechselt worden / ausdrücklich zu le-  
 sen; Nachmahls hat Anno 1578. den 25sten Septembris die-  
 ser Pfarrer abermals bey Hennenberg vorstehen müssen / theils  
 anderer Handel / theils des Caplans halben / den er wieder ent-  
 urlaubet gehabt / worauf er vorgewandt / sie blieben nicht / weil  
 ihnen der Juncker nicht zu rechter Zeit die Besoldung bezahlte.  
 Ist ihm aber auferlegt worden / auf eine andere Per-  
 son mit dem Juncker bedacht zu seyn / und nach Maß-  
 feld

feld  
 EXAMIN  
 Maßf  
 s. XXI  
 ner / Pf  
 nungen  
 auf Sü  
 nen von  
 lichen Ja  
 Diener  
 vociren,  
 gischen  
 tüchtig u  
 würcklich  
 nen habe  
 wann in  
 de / dem  
 darüber  
 richtig ab  
 versproch  
 darzu gel  
 Maßbac  
 hann B  
 s. XXX  
 es dahin  
 besonderr  
 sen / mit  
 Popenla  
 Org Ern  
 lassen / w  
 schaffte na  
 den / un  
 Vertrag  
 Würz  
 berg nur  
 Würz  
 Vertrag  
 Politica all  
 1577



feld [zur Hennenbergischen Inspection] zu schicken / daß sie  
 EXAMINIRT und verordnet würde / sonst solte es von  
 Massfeld aus geschehen!

§. XXIX. Anno 1579. den 10ten Augusti hat sich M. Josua Lö-  
 ner / Pfarrer und Hennenbergischer Kirchen Rath / zu Main-  
 nungen mit Christoph von Massbach wegen des DIACONATS  
 auf Fürstliche RATIFICATION verglichen / da dann de-  
 nen von Massbach das JUS PATRONATUS, so sie vor undenk-  
 lichen Jahren gehabt / und noch in Übung hatten / die Kirchen-  
 Diener / und insonderheit einen Caplan nach Poppenlauer zu  
 vociren, gelassen worden / doch daß sie denselben den Hennenber-  
 gischen Rätthen fürstellen solten / die ihm wo sie ihn in Examine  
 tüchtig und qualificiret befinden / Urkunde darüber geben / und  
 würcklich investiren, auch wegen ihrer Lehre und Lebens zu erken-  
 nen haben / die von Massbach aber die Sentenz exequiren, und  
 wann in der Visitation Mangel an den Geistlichen befunden wür-  
 de / dem von Massbach anzeigen solten / ein ernstliches Einsehen  
 darüber zu habē. Es ist auch die Besoldung des Caplans damals  
 richtig abgehandelt / und insonderheit sind 40. Gulden alle Jahr  
 versprochen worden / die der Juncker von Massbach freywillig  
 darzu geben wolle / in Quartal getheilet. Hierauf hat der von  
 Massbach dem Vergleich gemäß einen Caplan Nahmens Jo-  
 hann Balthern präsentiret, den 14ten Augusti 1579.

§. XXX. Aber eben aus Occasion der Caplan Bestellung / ist  
 es dahin kommen / daß der Abt zu St. Stephan wegen einer  
 besondern Frühmess zu Poppenlauer / deren Collator er gewe-  
 sen / mit Hülffe des Bischoffs zu Würzburg einen Münch nach  
 Poppenlauer zum Messlesen verordnet / darwieder Fürst Ge-  
 org Ernst sich eifrig gesezet / und das Mandat anschlagen  
 lassen / welches oben referiret worden / darüber er auch Gesandt-  
 schafft nach Dresden geschickt / wie gleicher gestalt oben zu fin-  
 den / und ist damit die Veranlassung des Hammelburgischen  
 Vertrags geschehen / und zwar PRINCIPALITER zwischen  
 Würzburg und Hennenberg / ganz ohne / daß Hennen-  
 berg nur seinen Leuten Assistenz geleistet hette / wie es von  
 Würzburg gedeutet werden will; Die Formalia aber desselben  
 Vertrags vom 13ten Novembris 1581. [daraus oben §. XV. die  
 Politica allegirt worden /] so viel die Ecclesiastica betrifft / lauten al-  
 so

Henneber-  
 gische Be-  
 stellung ei-  
 nes Caplan  
 Anno 1579

Erregter  
 Streit in  
 Ecclesiasti-  
 cis zu Pop-  
 penlauer  
 1579. mit de  
 Kloster S.  
 Stephan /  
 und dem  
 Bischof zu  
 Würzburg  
 und erfolge-  
 ter Ver-  
 trag A. 1581  
 auch des  
 Bischoffs  
 Ratificati-  
 on.



= so: Als dann unter andern Puncten fürnemlich auch der Kir-  
 = chenbestallung halben zu Maßbach und Poppenlauer / Streit  
 = eingefallen / und von Hennenbergs Seiten begehrt  
 = worden / Krafft in heiligen Reich aufgerichteten Re-  
 = ligion Friedens / einen Pfarrherrn der Augspurgischen Con-  
 = fession auf die Pfarr Maßbach und derselben Filial zu Poppen-  
 = lauer zuverordnen; Von wegen Würzburg aber angezogen  
 = worden / daß solche Pfarr ihre Fürstliche Gnaden zu  
 = CONFERIren von undencklichen Jahren hero / in ruhigen Besitz  
 = gewesen und noch seyn / zu deme auch derselben jederzeit / von den  
 = verordneten Pfarrherrn / alle Contributiones, Subsidia Charitativa  
 = und andere mehr jura Episcopalia unweigerlichen geleistet / und ge-  
 = lieffert worden / und Ihre Fürstliche Gnaden also aus diesen /  
 = auch Krafft des angeregten Religion Friedens / zu  
 = Verordnung eines andern / als der alten Religion Pfarrherrn:  
 = nicht verbunden; So sind gleichwohl die Churfürstlichen Ab-  
 = gesandten auch auf Mittel und Wege bedacht gewesen / welche  
 = in diesen Puncten hetten fürgeschlagen mögen werden / dieweil  
 = aber der Religion Friede und desselben Buchstaben /  
 = klare und richtige Maß giebt / was sich ein jeder theil in  
 = dem zu verhalten / und also aus denselbigen zu schreiten / den  
 = Churfürstlichen Abgesandten / bedenklich fürgefallen / zweiffeln  
 = die Churfürstlichen Abgeordneten nicht / es werden sich beyde  
 = theile / solchen Religion Frieden / als Stände des  
 = Reichs / diesfalls gehorsamlichen gemäß zu erzeigen  
 = wissen / und zu fernerer Weitläufigkeit / Ursach zu geben nicht  
 = gemeint seyn. Nicht weniger aber wollen sich die Churfürstli-  
 = che Abgesandten versehen / weil über den ieszigen Pfarrherrn zu  
 = Maßbach mancherley Klag / als daß er seinen befohlenen Ambt  
 = unfleißig vorstehen solle / einkommen / es werde unser gnädi-  
 = ger Fürst und Herr zu Hennenberg neben dem von  
 = Maßbach dahin bedacht seyn / damit der ieszige Pfarr-  
 = herr abgeschafft / und ein anderer Gelehrter Christli-  
 = cher / der Augspurgischen CONFESSION zugethaner  
 = Seelsorger / so zugleich der Pfarr Maßbach und der-  
 = selbigen zu gehörigen FILIALEN zu Poppenlauer mit  
 treuen

treuen  
 ge: we  
 mehr U  
 durch M  
 then we  
 oder ihre  
 conferiren  
 hochem  
 an dero  
 nichts en  
 gene P  
 Zinsen  
 BUS das  
 ne Vor  
 worden  
 ters her  
 zu Popp  
 Theilen  
 len; U  
 solch U  
 Weißt  
 mercken  
 Bedenc  
 schof zu  
 Decem  
 Chur  
 darin z  
 Unterf  
 mögte /  
 nigsten  
 Februa  
 so der  
 ches  
 SUSPEN  
 vor Ho  
 setzt fe



treuen Fleiß vorstehe / dahin verordnet werden möge : :  
 ge: welcher auch dem Abt zu St. Stephan / oder nun : :  
 mehr Unserm gnädigen Fürsten und Herrn von Würzburg / : :  
 durch Maßbach præsentiret, um die Collation angesucht und gebe : :  
 then werden solle; Zuversichtlich / es werde gedachter Abt / : :  
 oder ihre Fürstliche Gnaden derselbigen Person / die Pfarr zu : :  
 conferiren, und zu verleihen kein Bedencken haben. Damit auch : :  
 hochermelter unser gnädigster Fürst und Herr von Würzburg / : :  
 an dero Weltlichen Einkommen / und Gefällen / hierdurch : :  
 nichts entzogen werden möge / so soll derselbige neu angezo : :  
 gene Pfarrherr / Sr. Fürstlichen Gnaden an Renten und : :  
 Zinsen / samt andern Weltlichen JURIBUS EPISCOPALI : :  
 BUS dasjenige erlegen / leisten und zustellen / was durch sei : :  
 ne Vorfahren von der Pfarr gereicht / und geleistet : :  
 worden / doch ohne Abbruch seiner notwendigen und von Al : :  
 ters hergebrachten Unterhaltung; Als auch des Kirchners : :  
 zu Poppenlauer Meldung geschehen / und derselbige beyden : :  
 Theilen / aus bewegenden Ursachen / nicht annehmlich seyn wol : :  
 len; Als soll geliebten Friedens halben / derselbige so iezund : :  
 solch Amt vertritt / abgeschafft / und ein anderer / vermöge : :  
 Weißthums an seine statt verordnet werden; Dabey zu : :  
 mercken / und führet es die Hennenbergische Regierung in ihrem : :  
 Bedencken Anno 1628. mit producirung der Brieffe an / daß Bi : :  
 schof Julius vor der Ratification des Vertrags / sub dato den 20 sten : :  
 Decembris 1581 in einem Schreiben an die Herren Interponenten, : :  
 Chur Mainz und Sachsen sich bemühet / den Vertrag : :  
 dahin zu richten / daß der von Maßbach die Kirche bey seinen : :  
 Unterthanen / der Bischoff aber die zu Poppenlauer bestellen : :  
 mögte / weil das Stifft alda die meisten / und Maßbach die we : :  
 nigsten Unterthanen habe / darauf hat aber Hennenberg den 5. : :  
 Februarii 1582. replicirt, zu förderst das JUS DIOECESANUM : :  
 so der Bischoff angezogen / widersprochen / weil sol : :  
 ches durch den Religion Frieden LIMITIRT, ja gar : :  
 SUSPENDIRT sey / und sich wieder diese Friedens Disposition, die : :  
 vor Hennenberg gelten müste / nichts anzumassen habe / und : :  
 setzt ferner der ihige Pfarrer Zeit Langendorff sey der : :  
 N Drit



Dritte/welcher **Maßbach** und die **Filiali** der **Augsburgischen** **Con-**  
**fession** gemäß versehen / könne also die **separatio filiae à matre** nicht  
 gewilliget werden / **Hennenberg** und dessen **Vassalli** hetten **alda**  
**Gent** und **Voigtey** / und sey **Bürzburg** nur ein **Mitvoigt** Herr  
 zu **Poppenlauer** / es befinde sich auch nicht / das **Bürzburg** /  
 wann man die **Hennenbergische** und anderer gemeiner **Gan** **Er-**  
**ben** Leute rechne / die meisten **Unterthanen** **alda** habe; **Auff**  
 solche **Replie** **acquiescirt** und **ratificirt** endlich der **Bischoff** an **Chur-**  
**Maynz** / den **isten** **Martii** **1582**, **his** **formalibus**: So wollen  
 wir es **Eur: Libd.** zu sonderbahren freundlichen **Ehren** und **Ge-**  
 fallen / wie beschwerlich es gleich **Uns** und unserm **Stift** fallen  
 thut / der gemelten **Kirchen** **Bestellung** halben / bey aufgerich-  
 teten **Hammelburgischen** **Abschied** bewenden lassen / doch daß  
 Uns und unserm **Stift** sonst an **Kent** und **Zinsen** / wie der  
 Buchstab des **Recessus** solches mit sich bringt / fürter die **Gebühr**  
 entrichtet werde.

Was Hen-  
 nenberg  
 durch die-  
 se Vertrag  
 obtinirt  
 u exercirt

§. XXXI. Durch diesen Vertrag hette man vermeint / es we-  
 re alles in puncto Religionis zu guter Richtigkeit gelanget. Denn  
 was **Hennenberg** in **Poffels** und **Ubung** vor dem Vertrag gehabt /  
 mit der **Confirmation**, **Inspection**, **Visitation**, **Caplaney** / und was es  
 im Vertrag begehrt / nehmlich einen **Pfarrherrn** **Augsburgi-**  
**scher** **Confession** / **Krafft** des **Religion** **Friedens** / auf die **Pfarr**  
**Maßbach** / und desselben **Filial** zu **Poppenlauer** zu verordnen /  
 das hat es **conserviret** und **erhalten** / und zwar aus der **Uhrsache** /  
 weil der **Religion** **Friede** / und desselben **Buchstabe** /  
**flahre** und **richtige** **Masse** giebt / so ist auch der von **Maß-**  
**bach** bey seinem **jure** **Præsentandi** verblieben: Was aber **Bürz-**  
**burg** vorgewendet / es sey **Krafft** des **Religion** **Friedens** nicht  
 schuldig / einen andern als der alten **Religion** **Pfarrherrn** zu-  
 verordnen / das ist nicht erhalten worden / Es hat auch  
 kein Wort von der **Landes** **Fürstlichen** **Hohheit** / womit doch die  
 ganze **Sache** **ausgemacht** gewesen were / in den **Recess** mitbrin-  
 gen lassen dürfen. Nur hat es die bis dahin in **Poffels** gehabte / von  
 der **Pfarr** **Bestellung** / und **Geistlichen** **Episcopalibus**, **contradistin-**  
**guirte** **jura** der **Collation**, und zwar anstatt des **Abts** zu **S. Stephan**  
 welche auf **Maßbachische** **Præsentation** erfolgen sollte / und die welt-  
 lichen **Einkömen** und **Gefälle** / weltliche **jura** **Episcopalialia** ferner be-  
 halten / wie die Worte lauten / was vorige **Pfarrer** / [ deren zum  
 wenigsten **Drey** der **Augsburgischen** **Confession** zugethan gewe-  
 sen

sen] ent-  
 wendige  
 stinction h  
 niel zu S  
 sen / aus  
 wohlbeka  
 vorher / a  
 damit au  
 der Bisch  
 ligion / C  
 Ordnung  
 Verwand  
 ten / anbe  
 den solle  
 Gültent /  
 ten / Ite  
 sche Con  
 Ordnung  
 langend  
 den Dr  
 und St  
 sion dar  
 mahl also  
 welchen  
 drücklich  
 die keine  
 tigkeit er  
 TIONES de  
 on Rechts  
 sich bis zu  
 von der In  
 Bürzbi  
 diatores sel  
 ciren fan  
 dieser Be  
 das Bü  
 temahl de  
 lam Henn



51  
sen] entrichtet und geleistet / jedoch ohne Abbruch seiner noth-  
wendigen und von alters herbrachten Unterhaltung. Diese Di-  
stinction haben die damahligen Hn. Mediatoren, Churfürst Da-  
niel zu Mainz / und Churfürst Augustus zu Sachs-  
sen / aus dem Religion Frieden genommen / dessen Meynung ihnen  
wohlbekand gewesen / in dem sie beyderseits denselben 25. Jahr  
vorher / aufrichten helffen; Denn im Reichs Abschied A. 1555. s-  
damit auch obberührte 2c. wird per Regulam die geistliche Jurisdictio  
der Bischöffe suspendirt, was die Augspurgische Confession / Re-  
ligion / Glauben / Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuch/  
Ordnung und Ceromonien / so die Augspurgische Confessions-  
Verwandten Reichsstände aufgerichtet / oder aufrichten mög-  
ten / anbelangt / daß sie hierwieder nicht exercirt, noch geübt wer-  
den solle / per Exceptionem aber wird ihnen gelassen / Renten /  
Gülten / Zinsen / und Zehenden / [NB.] weltliche Lehenschaf-  
ten / Item, in andern Sachen und Fällen / die Augspurgi-  
sche Confession / Religion / Glauben / Kirchen Gebräuche /  
Ordnungen / Ceremonien / Bestellung der Ministerien, nicht an-  
langend [doch NB.] wie deren EXERCITIUM an einem je-  
den Ort herbracht / und die geistlichen Chur Fürsten  
und Stände / in dem üblichen Gebrauch / und POSSES-  
SION damahls gewesen. Alles nach dem klahren / zwey-  
mahl also wiederholten Buchstaben des Religion Friedens / auf  
welchen Buchstaben sich auch die Herren Mediatores im Recels aus-  
drücklich beziehen; Weil dann obige JURA DER COLLATION,  
die keine Bischoffliche / sondern eines Abts Berech-  
tigkeit eigentlich gewesen / und die weltlichen PRÆSTA-  
TIONES dem Stift unbeschadet des geistlichen Episcopal und Religi-  
on Rechts gelassen werde können / solche auch in Übung bey dem Stift  
sich bis zur Zeit der Inhibition A. 1574. befunden / so ist Hennenberg  
von der Inhibition der Jährlichen 12. Gülden so der Pfarrer nach  
Würzburg reichen müssen / abgestanden / und haben die Me-  
diatores selbige dem Stift zu gesprochen / woraus männiglich judi-  
ciren kan / mit was Bestande iezo Würzburg anziehet / daß  
dieser Vertrag dem Stift das jus Episcopale bekenne / und daß  
das Würzburgische jus Diocœsanum nicht suspendiret sey; Ein-  
temahl das klahre Gegenspiel / und daß alle Ecclesiastica per Regu-  
lam Hennenberg zukommen / dem Stift aber nur zwey particu-  
las



lar præstationes verbleiben / aus dem Vertrag und dessen Observanz zu vernehmen. Denn es ist unlangbar / daß dieser Vertrag würcklich exequirt worden: Hennenberg hat den Pfarrer Veit Langendorff / wegen der geklagten Gebrechen / verglichener massen weggenommen / und nach Beringen translocirt, diese Abschaffung hat Albrecht von Maßbach den 24sten Octobris 1582 den Geistlichen Râthen zu Würzburg mit ausdrücklicher Anziehung des vorm Jahr getroffenen Vertrags / zu wissen gethan mit fernerm Bericht / Hennenberg habe ihm wieder einen andern nemlich M. Georg Cæsar, Diaconum zu Mairnningen zugefördert / den wolte er præsentirt und gebethen haben / der Bischoff wolte ihm die Pfarr samt denen Filialen verleihen. Es ist auch solches erfolgt / und aus Dr. Kenninsfeld Würzburgischen Fiscals Schreiben vom 27sten Octobris dict. anni 1582. zulesen / es sey auf die Præsentation die Gebühr erfolgt / und weil der Juncker dem Vertrag genüge gethan / so verseyhe sich der Bischoff der Pfarrer werde auch vor seine Person und wegen der Onerum demselben unwiederseßlich nachgehen; Ferner ist zwischen dem abtretenden alten / und diesem neuen Pfarrer ein Vergleich wegen der Besoldung und Pfarr-Nutzung / vorhero den 26sten Septembris 1582. von dem von Maßbach getroffen und zum Hennenbergischen Consistorio eingeschickt worden.

Weitere  
Observanz  
des Ver-  
trags.

§. XXXII. Anno 1585. ist der Maßbachische Pfarrer M. Cæsar an der Pest verstorben / dessen Verlassenschaft per Rescriptum dē 4ten Augusti Der Chur- und Fürstlichen Sächsischen Regierung zu Mairnningen zu inventiren, dem von Maßbach befohlen worden / In folgendem Jahr 1586. den 24sten Mai hat Maßbach einen andern Pfarrer Nicolaum Hasen / nach Würzburg præsentirt, anziehende / daß er durch Zuforderung der Fürstlichen Hennenbergischen Regierung / vermög aufgerichteten Hamelburgischen Vertrags bestellet worden. Bitten solchen Pfarrer / die Pfarre Maßbach / samt den zugehörigen Filialen gnädig zu conferiren, dargegen er sich dem Vertrag gemäß aller Gebühr erweisen und verhalten solle. Darauf findet sich eine Maßbachische Registratur dieses Inhalts. Auf Sonntag Trinitatis den 29sten Mai 1586. ist dem Pfarrer Nicolao Hasen allhier / von den Fürstlichen Würzburgischen Geistlichen Râthen / als dem Herrn Fiscal Urban Kenninsfeld / D. Sebastian Sabern und L. Schweickard / zwischen 2. und 3. Uhr Nachmittag / oberrnanten Tages / nach altem Kalender / in Beysein unsers Schrei-

Schreib  
Filial confer  
§. XXXII  
Religion  
berg gego  
Caplans  
erzehlt / o  
rer Nicol  
1589. weg  
verlangt  
bach und  
nenbergi  
und den 2  
chem Für  
then / wa  
thun / wa  
Rescripts  
daß vorhi  
Vicaren d  
Maßbach  
soldet / v  
weniger s  
dination, A  
als ein Pf  
chael Du  
gewohne  
dern He  
Dienern  
vorhand  
gewesen  
zwar ma  
chen Bef  
Hennen  
Gott ob  
Religion  
nigers n  
von Ma  
Weltlich  
wegen d  
einen G





Schreibers Engelhard Göpels die Pfarr Massbach samt dem  
Filial conferirt und geliehen worden.

§. XXXIII. Weil nun nach dem Vertrag/ die Regula aus dem  
Religions Frieden/ von Bestellung des Ministerii vor Hennen-  
berg gegolten / so ist auch kein Zweifel von Bestellung eines  
Caplans gewesen / massen derselbe vor dem Vertrag / wie oben  
erzehlt / offenbahrlich gehalten worden / demnach hat der Pfar-  
rer Nicolaus Hase / nicht lange nach seiner Annehmung Anno  
1589. wegen weitläufftigkeit der Pfarr wieder einen Caplan  
verlangt / es ist aber mit dessen Annehmung durch den von Mass-  
bach und den Pfarrer zu eilsam verfahren worden / daß die Hen-  
nenbergischen Kirchen Rätthe darüber Mißfallen empfunden /  
und den 23. Septemb. 1589. dem Pfarrer rescribirt, er soll von sol-  
chem Fürnehmen abstehen / und vorhero berichten / mit erbie-  
then / wann der Juncker eine Person ad examen stelle / wolten sie  
thun / was sich gebühre / und sind darbey folgende Formalia dieses  
Rescripts zu mercken: Nun wissen wir uns wohl zu berichten /  
daß vorhin auch Caplane des Orts gewesen / inmassen denn eine  
Vicaren die weiland der Edle und Ehrenveste Albrecht von  
Massbach eingezogen / und je bisweilen einen Diacon davon be-  
soldet / vorhanden gewesen / es hat aber ein solcher Diacon nicht  
weniger Hennenbergische Superintendenz Visitation, Examen, Or-  
dination, Approbation, oder Reprobation unterworffen seyn müssen/  
als ein Pfarrer selbst / wie wir denn solchen Actibus mit Ehrn Mi-  
chael Duellen / und Ehrn Matthäo Poppen / Persöhnlich bey-  
gewohnet / auch ihre Handschriften / dadurch sie sich gleich an-  
dern Hennenbergische Superintendenz eingehörigen Kirchen-  
Dienern obligirt und verpflichtet / In publicis Actis Consistorii, noch  
vorhanden / ist auch allewege ein Massbachischer Diener darbey  
gewesen / der solches mit keinem Wort widersprochen / und  
zwar man sehe weiter den Hammelburgischen Vertrag der Kir-  
chen Bestallung halben an / wird man befinden / daß solcher auf  
Hennenberg principaliter lautet / wie dann gewiß / wann es nechst  
Gott ohne Hennenberg gewesen / es were Pfarr Vicaren samt der  
Religion und allen schon längst in einem viel andern statu, we-  
nigers nicht / schreiben auch Stadthalter und Rätthe / denen  
von Massbach / beziehen sich auff die Hennenbergische Geist und  
Weltliche Superiorität und Rechte / und was man sich mit ihnen  
wegen der Pfarr Massbach verglichen / improbiren also / daß sie  
einen Caplan für sich angenommen / und ihn nicht aus der Vicar-

Bestellung  
eines Cap-  
lans / und  
wie man  
sich mit dem  
von Mass-  
bach des-  
halben ver-  
nommen  
und es er-  
örtert An.  
1589u. 1590

D.

ren





rey [ : oder Frühmeß zu Maßbach : ] und dem Geistlichen Ein-  
 kommen / so laut des bey der Hammelburgischen Handlung vor-  
 gekommenen Berichts / in Maßbachischen Händen sey / son-  
 dern von der Pfarr Einkunfften besoldten wolten; urgiren die  
 præsentation ad examen & confirmationem; Diweil aber die von  
 Maßbach in einem Schreiben vom 10. Novembr. ein und an-  
 ders angeführet / so dem Hennenbergischen juri Episcopali zu nahe  
 zutreten schiene / so hat die Chur- und Fürstliche Sächsishe  
 Hennenbergische Regierung den 12. Novembris. Ihnen rescribirt,  
 daß sie ihnen nichts mehr als die nomination und præsentation des  
 Caplans jure patronatus gestünden / Abschaffung Pfarrers  
 und Caplans aber gehörte vor das CONSISTORIUM, be-  
 ziehen sich auf gemeine Rechte / und den Hammelburgischen  
 Vertrag und brauchen unter andern diese Formalia: daß Weiland  
 die Fürsten zu Hennenberg die Jura Episcopalia und Superintendentiæ  
 von Zeit an dieses Orts reformirter Religion, auf der Pfarr Maß-  
 bach und derselben Filialen, ruhig und wohl hergebracht und exer-  
 cirt, daher denn auch die Uhrsach genommen daß dem wieder-  
 wärtigen durch Würzburg zu Poppenlauer zu jener Zeit unter-  
 standenen Beginnen mit gebührenden Ernst sich opponirt, und  
 also letztlich durch den Hammelburgischen Vertrag zu izeigert  
 Stand gebracht worden. Hierauf ist es auf deren von Maßbach  
 bitten / zu einem Vorbescheid nach Maimnungen kommen / und  
 den 22. Decembris. 1589. alles verglichen worden / daß nemlich  
 Philipp Christoph und Veit Ulrich von Maß-  
 bach / Gebrüdere / mit Beistand Caspars von Stein /  
 und D. Wolff Köschens / die Hennenbergische jura Episco-  
 palia aller dings agnosciret, auch Jährlich 30. Gulden zur Besol-  
 dung des Caplans zuerlegen versprochen / wie das Protocoll des  
 Hennenbergischen Kanzlers / Herrn Michael Strausens /  
 so in beysein des Stadthalters / Bernhardt Marschal-  
 cken von Ostheim / Humbert von Langen / Kathys /  
 und M. Thomas Schallers Pfarrers und Consistorialis ge-  
 führt worden / ausführlich mit sich bringt; Bey solcher Hand-  
 lung haben die Hennenbergische Rätthe das vollkommliche  
 Superintendenten-Recht unstreitig præsupponirt, dem Stiff Würz-  
 burg aber / dessen Jura etwan die von Maßbach erwehnt / nichts  
 als ein jus Collaturæ oder patronatus an den Pfarrer und die  
 Reichung

Reichung  
 genant we  
 ren die von  
 Andrean  
 den 5. Jan  
 Revers in Co  
 5. Januari  
 Collobius b  
 genen Han  
 Juncker P  
 Ulrichen ab  
 fen / und de  
 gen alda ha  
 probationem  
 dige / Acht  
 storial und Su  
 seinen Coll  
 gehörte Pr  
 Condition un  
 sagt / und v  
 Christliche  
 niß nach h  
 Augspurgi  
 Artickeln /  
 publicirter  
 ne Profession  
 zu Maßba  
 sam und St  
 sambt den  
 also wie ich  
 Hennenber  
 vorgesezte  
 ohne Gefä  
 ben und u  
 1590.

s. XXXI  
 Hennenbe



Reichung des Jährlichen Geldes / so weltliche Jura Episcopalia genant werden / gestanden; Diesem vergleich zu folge præsenti- ren die von Maßbach wenige Tage hernach den 2. Januarii 1590 Andream Kolben zum Diacono, AD EXAMEN, welches auch den 5. Januarii vorgenommen worden / und lautet desselben Revers in Concept und originaliter so bey den Acten vorhanden / den 5. Januarii 1590. von Worten zu Worten also: Ich Andreas Collobius bürtig von Hammelburg bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrift / als ich von dem Edlen und Ehrenvesten Juncker Philipp Christophen / Hanssen Willhelmen / und Veit Ulrichen allen von und zu Maßbach / zum Diaconat daselbst beruf- fen / und der Fürstlichen Graffschafft Hennenberg Consistorio we- gen alda habender Superintendenz ad examen, Approbationem vel Re- probationem altem herkommen nach vorgestellt / und der Ehrwür- dige / Achtbare / Wohlgelahrte Herr Thomas Schaller Consi- storial und Superintendens vorbemeldter Herrschafft / für sich und seinen Collegam Ampts halben / mich zugedachten Diaconat auf gehörte Prob Predigt und gehalten Examen mit nachfolgender Condition und Bedingung approbirt, daß ich hinwiederum zuge- sagt / und verspreche mich auch hiermit / bey meinen Ehren und Christlichen guten Gewissen / daß ich mich in Lehr und Bekant- niß nach heiliger Schrift / dreyen Haupt Symbolis / wahrer Augspurgischer Confession / Apologia, Schmalkaldischen Articeln / bey den Catechismis Lutheri / und der in Anno. 80. publicirter Einigungs Formul aufrichtig und treulich richten / mei- ne Profession Theologicam fleißiger excoliren, dem Herrn Pfarrern zu Maßbach / im Ambt alle gebührliche mügliche Treue / gehor- sam und Fleiß erzeigen / im Wandel und Leben für mich / auch sambt den Meinen gegen jedermann untadelhaftig gebaren / also wie ichs jederzeit gegen Gott / der Fürstlichen Graffschafft Hennenberg Superintendenz, meinen günstigen Junckern / und vorgesetzten Pfarrherrn / zuverantworten / alles getreulich und ohne Gefährde / uhrkundlich dieses mit eigener Hand geschrie- ben und unterschrieben / Actum Montags den 5ten Januarii 1590.

Andreas Collobius.

f. XXXIV. In folgenden Jahren haben die Junckern an das Hennenbergische Consistorium um Bestetigung einer gewissen Ordo 1593.

Actus  
Consisto-  
riales An-  
1593.





Ordnung / die sie projectirt angehalten / wie Pfarrer und Caplan ihr Amt eintheilen und verrichten solten / wie aus dem Schreiben den 9ten Januarii 1593. und denen eingeschickten Auffsäzen zu ersehen / und ist bey diesen allen nicht der geringste Widerspruch von Seiten des Stiffts Würzburg zu vernehmen / sondern dieser Zeit das Hennenbergische Consistorial-Recht völlig und ruhig exercirt worden / das Stifft auch hingegen in perceptione seiner præstationen vom Pfarrer gestanden / vom Caplan aber weder die Stellung AD COLLATURAM, noch einiges SUBSIDIUM begehrt worden / und hat derselbe in einem besondern Caplanen Haus zu Maßbach offenbahrlich gewohnet / und in den Kirchen Wechselfweise mit dem Pfarrer das Amt verrichtet.

Vergleich  
zwischen  
Würzburg  
und Maß-  
bach / auch  
Hennen-  
berg / Anno  
1592. und  
1593. dabey  
wegen der  
Ehesachen  
zu Poppen-  
lauer etwas  
fürgefallen.

§. XXXV. Es sind aber in diesen Jahren zwischen dem Stifft und denen von Maßbach allerley Irrungen wegen der Cent / und in andern Jurisdictionibus, und über der Auslegung des Hammelburgischen Vertrags erwachsen / worüber sie mit einander Anfangs à part Handlung gepflogen / und etliche Puncten verglichen / letztlich aber sich mit der Regierung zu Mainnurg wegen Sachsen / als des Streits Eigenthums Herren [wie die Formalia des Recessus lauten] vernommen / und darauf den 3. und 13. Decembris 1592. sich in einen ausführlichen Recess eingelassen / welchen wegen der Chur- und Fürsten zu Sachsen oder Hennenberg / Humprecht von Langen / und Balthin Borberger / darnach wegen Würzburg Erckinger von Pappenheim und Johann Michael / und dann Hans Wilhelm und Zeit Ulrich von Maßbach vollzogen. Dieser Recess handelt erstlich von Poppenlauer / darnach von Maßbach / und wird der Hammelburgische Vertrag de Anno 1581. und die Dorffs Ordnung de Anno 1585. zum Fundament gesetzt / von Pfarr- und Kirchensachen aber ist kein einiger Punct darinn zu finden / ausser daß §. 4. wegen Poppenlauer da die Sachen / so an das Dorffgericht gehören / erzählt werden / eine Exception stehet; Es soll nichts am Dorffgericht vorgenommen werden / was ausdrücklich an die Cent Maßbach / Land- oder Geistlich Gericht zu Würzburg gehöre / und §. 8. da dieses erkläret wird / und wegen Bestraf:

Bestraffung  
Vergleich ge-  
Gericht erge-  
theilet werde  
solcher Bestr-  
schafft / Unfo-  
der Erziehun-  
burg / dahin  
XXXVI.  
Schleiflinge  
nenbergische  
chenspiel ver-  
weisset / dam-  
nehmlich der  
lisch gewesen  
und beweglic  
eigenen Cap-  
notiren, wie  
braucht: G  
bohrne Fürst  
Hennenberg  
mit dem Ho-  
schaffen zu  
gütlicher Un-  
Durchleuch  
Danieln / C  
hogen zu S  
seeligster G  
und aufgeri  
schen Pfarr  
mit der Reli  
gnädige Hi  
kein Zweiff  
sterben / de  
und Herrsc  
che Haus C  
wohlverord  
geregter P  
als ander i



Bestrafung der Hurerey / oder simplicis fornicationis ein Vergleich geschiehet / Krafft dessen solche Straffe am Voigt Gericht ergehen / und zwischen Würzburg und Maßbach getheilet werden soll / wird mit eingerücket / daß hingegen nechst solcher Bestrafung die Sachen wegen entwendeter Jungfrau schafft / Unkosten des Kindbettes und Sechswochen oder Kinder Erziehung an das Consistorium und geistlich Gericht zu Würzburg / dahin sie vor Alters gehöret / gewiesen werden sollen.

XXXVI. Anno 1601 im Septembri hat der Superintendents zu Schleisingen / M. Joachim Zehner / auf Befehl der Hennenbergischen Regierung / die Visitation in dem Maßbacher Kirchen spiel verrichtet / wie dessen Relation vom 19ten Octobris aus weisset / damahls hat die Gemeinde zu Poppenlauer / und vornehmlich der Würzburgische Voigt daselbst / welcher Evangelisch gewesen / mit vielen motiven, die dieser Voigt weitläufftig und beweglich zu Papier gebracht / gebethen / man wolte einen eigenen Caplan nach Poppenlauer setzen / und ist sonderlich zu notiren, wie gemelter Voigt / unter andern diese Formalia braucht: Wann denn weyland der Durchlechtig / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Georg Ernst / Graf und Herr zu Hennenberg hochlöblicher Christmilder Gedächtnuß / in dem mit dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Julio Bischoffen zu Würzburg / und Herzogen zu Francken / vermittelst gültlicher Unterhandlung auch weiland der Hochwürdigsten / Durchlechtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Danieln / Erzbischoffs zu Mainz etc. und Herrn Augusti / Herzogen zu Sachsen etc. beyder Churfürsten hochlöblichster Christseeligster Gedächtnuß / Anno 1581. zu Hammelburg gehaltenen und aufgerichteten Vertrag / die Bestellung der Würzburgischen Pfarr zu Maßbach / und deren Filialen zu Poppenlauer mit der Religion Augspurgischer Confession / durch sonderliche gnädige Hülffe und Verleihung des Allmächtigen erhalten / und kein Zweifel / daß nach Ihrer Fürstlichen Gnaden seligen absterben / dero Herren Successores in derselben verlassenen Graf und Herrschafft Hennenberg / das löbliche Chur und Fürstliche Haus Sachsen / wie auch nichts weniger / dero daselbsten wohlverordnet Regiment / förderst wohlgetwogen / so wohl angeregter Pfarrer zu Maßbach / und dero Filial Poppenlauer / als ander ihnen angehörige Pfarren und Kirchen / mit notwendiger

Visitation  
auch Vor-  
schlag zur  
Caplaney  
Bestellung  
Anno 1601  
durch den  
Würzburg-  
ischen  
Voigt.

P

diger





diger Bestellung zu versehen; 2c. 2c. Dahero denn erscheinet daß zu selbiger Zeit niemand / auch so gar die Würzburgischen Beamten nicht gezweifelt / die Bestellung des Ministerii, und alle darzu gehörige Gerechtigkeit / käme durch den Hammelburgischen Vertrag unstreitig Hennenberg zu / wenn auch damahls das Hennenbergische Consistorium dieses Voigts und der Gemeinde verlangen nach / den Caplan nach Poppenlauer wirklich gesezet / und eine eigene Kirchfabrt alda angerichtet hette / so were es von Würzburg allem Ansehen nach nicht gestritten worden; Es hat aber der Vifitator, wie es scheint / durch des Pfarrers Lamentationes bewegt / darzu nicht rathen noch stimmen / sondern durch eine Eintheilung der Arbeit zwischen Pfarrern und Caplan / und der Zeit des Gottesdiensts bey denen Filialen diß: mahl bis auf andere Zeit der Sache abhelffen wollen / und ist diese Verabschiedung bey der Regierung den 26sten Octobris 1601. confirmirt worden / Anno 1616. ist wiederum eine Hennenbergische Kirchen Vifitation für gegangen / wie aus den Acten zu sehen.

Anfang 8  
Würzburg-  
gischen Ein-  
griffe An.  
1617.

§. XXXVII. Nach diesem Ruhestand / ist in Francken / und wo sonst mehr die Geistliche Catholische Fürsten / sich Occasione der damahligen Zeiten mächtig genug darzu befunden / die Reformation wieder die Augspurgisch Confessions Verwandte enfferig vorgenommen / und damit der erste Versuch wie man schon oben / occasione der weltlichen Streitigkeit in etwas erwehnet / in dem Maßbachischen Kirchenspiel Anno 1617. durch Bischoff Johann Gottfrieden geschehen / jedoch wie sein Rescript vom 26 Octobris 1617. lautet: Daß nur die dem Stifft und dessen Klöstern allein angehörigen / nicht aber die gemeinschaftlichen Untertanen zu Maßbach und Poppenlauer bescheidenlich / und mit guten Worten / dann auch mit dicirung eines Pfundes Bachses / ferner 3. 4. 5. und 10. Gulden Straffe angehalten werden sollen / die Sonn- und Feyertage nach Münnerstadt in die Kirche zu gehen / und also allgemach zu ihres Landes Fürsten / [von diesen Formali, ist oben ausführlich gehandelt:] und Ordinarii Religion sich zu begeben. Dargegen hat die Hennenbergische Regierung an den Würzburgischen Voigt zu Poppenlauer den 29sten Novembris dicti anni 1617. mit Anziehung des Religion Friedens / und Hammelburgischen Vertrags contradicirt / und die Abstellung erinnert / Thur Sachsen auch selbst den

den 3ten Feb  
gesommene R  
Religion Fr  
und respectiv  
feit angezog  
§. XXXVIII  
colaus Hase  
haben die v  
sen / damab  
Hennenberg  
Maii vorbe  
sentation um  
rung verzog  
aber der Bi  
solche den 10  
Maßbach n  
Hetten die v  
oder eine Cap  
zu sehen / [  
Poppenlau  
zu St. Ste  
nem dem P  
zu versehen  
Kloster an f  
binde das  
eines UnG  
schlags und  
ohne alle be  
von Bischof  
tationibus ga  
habe sich al  
patronatus m  
Willführ  
re der Ver  
extendiren.  
an der Präse  
in vier Mo  
dinario zu.  
§. XXXIX



den 3ten Februarii 1618. an den Bischoff geschrieben / und die an-  
gesommene Reformation vor einen thätlichen Eingriff wieder den  
Religion Frieden / und die Hennenbergische kundbare Pfarr  
und respective hohe Landes Fürstliche Obrigkeit und Gerechtig-  
keit angezogen.

§. XXXVIII. Bald hernach ist der Pfarrer zu Nassbach Ni-  
colaus Hase / den 3ten Martii 1619. gestorben / an dessen statt  
haben die von Nassbach seinen Sohn / M. Nicolaum Ha-  
sen / damahls Pfarrern zu Märlebach den 13ten Martii der  
Hennenbergischen Regierung præsentirt, die ihn auch den 25ten  
Maii vorbescheiden / doch haben die von Nassbach mit der Præ-  
sentation um die Collatur nach Würzburg / aus allerley Verhinde-  
rung verzogen / bis in den Decembris selbigen Jahrs; Es hat  
aber der Bischoff die Collatur nicht ergehen lassen wollen / sondern  
solche den 10ten Januarii st. n. 1620. in einem Rescript an die von  
Nassbach mit Anführung folgender motiven abgeschlagen: [1.]  
Hätten die von Nassbach eine Vicaren oder Geistliches Beneficium,  
oder eine Capella im Schloß zu Nassbach vom Stifft Würzburg  
zu Lehen / [2.] Die Pfarr zu Nassbach aber / und das Filial  
Poppenlauer hätten von undencklichen Jahren her das Kloster  
zu St. Stephan zum Patrono, und seyn also vom Kloster mit ei-  
nem dem Bischoff præsentirten, und von ihm approbirten, Pfarrer  
zu versehen. Dieses Jus Patronatus habe Bischoff Julius vom  
Kloster an sich bracht. [3.] Der Hammelburgische Vertrag  
binde das Stifft nicht / denn was daselbst von der præsentation  
eines UnCatholischen Pfarrers gedacht worden / sey nur Vor-  
schlags und Mittelsweise von den Chur Fürstlichen Deputirten  
ohne alle beygesetzte Obligation eingerucket / auch anderer Gestalt  
von Bischoff Julio nicht acceptirt, auch von den künfftigen præsen-  
tationibus gar nichts daselbst gehandelt noch disponirt worden / und  
habe sich also das Stifft seines damahls albereit habten Juris  
patronatus nicht begeben / sondern sey alles in des Bischoffs  
Willführ gestellet worden / darbey es noch verbleibe / und we-  
re der Vertrag contra mentem & intentionem contrahentium nicht zu  
extendiren. [4.] Hätten sich die von Nassbach auch für dismal  
an der Præsentation verseumet / denn die Patroni Laici weren schuldig  
in vier Monaten zu præsentiren, oder es siele das Recht dem Or-  
dinario zu.

Verweige-  
ung Würz-  
burgischer  
Collatur  
und wieder-  
ge Ausle-  
gung des  
Hammel-  
burgischen  
Vertrags  
Anno 1619.

Stifft  
Würzburg  
Hammelburg

Henneber-  
gischer Re-  
den

§. XXXIX. Darauf schreibet die Hennenbergische Regierung





gierungk. den 9ten Februarii 1620. an den Bischoff / und fundiret sich auf  
 gegen Re- den Hammelburgischen Vertrag / welcher nicht in disputat zu zie-  
 monstrati- hen / denn er sey vornehmlich zu Aufhebung der wegen der Kir-  
 on A.1620 chen Bestellung zwischen Würzburg und Hennenberg vorge-  
 = = fallener Streitigkeit angesehen gewesen / und darauf die Cam-  
 = = mer Gerichts Proceffe eingestellt worden / die Herren Mediatoren  
 hetten die Cynosur und Decision aus dem Religions Friede  
 genommen / darauf sich auch beyde theile bezogen und dahin ge-  
 wiesen worden / wie nun Bischoff Julius solchen Vertrag an-  
 genommen / diese Weisung acceptirt, mit der Abschaffung des da-  
 mahligen Pfarrers **Zeit Langendorffs** / wegen dessen  
 Mängel zu frieden gewesen / und den an seine statt präsentiren  
**M. Georg Casarn** / wie auch hernach **Nicolaum Has-**  
**sen** Anno 1585. willig beliehen / so sey die Obligation daraus un-  
 zweiffentlich zuvernehmen; Hennenberg sey berechtigt durch  
 dero Consistorium und Superintendenten die Pfarr zu visitiren /  
 und die neu erwählte zu INTRODUCIREN / die von **Maß-**  
**bach** als Glieder der Freyen Ritterschafft in Fran-  
 cken weren auch des Religion Friedens vor ihre Per-  
 son seelig / und an die Canonische Rechte / wegen der vier Mo-  
 nat nicht gebunden / der Verzug seye wegen Unsicherheit der  
 Strassen eingefallen / bitten also daß der Pfarrer die Collaturem  
 pfaben / Weitläufftigkeit vermieden / und die gute Nachbar-  
 schafft mit Sachsen continuirt werden möge.

Würzburg.  
 gische Re-  
 plic A.1621

§. XL. Der Bischoff hat erst ein Jahr hernach weitläufftig  
 replicirt, den 3ten Februarii 1621. darinnen [1.] langezogen wird /  
 daß dem Kloster zu St. Stephan das Jus Patronatus der Pfare  
**Maßbach** zuständig / laut eines alten Documents DE  
 Anno 1415. und der Bekantnuß derer von **Maßbach** / und der  
 Gemeinde zu **Poppenlauer** Anno 1571. und 1579. [2.] Habe  
 es solches auch im Hammelburgischen Vertrag und insonder-  
 heit die Subsidia charitativa reservirt. [3.] So sey auch **Würzburg**  
 vor den Landes Fürsten / [davon oben beyhm II. Punct ge-  
 handelt worden] und Obersten ORDINARIUM Anno 1540.  
 von dem von **Maßbach** erkennen worden. [4.] Die von  
**Maßbach** haben allein die Früh-Mess zu **Maßbach** zu Lehen /  
 die Pfarr aber gehe sie nichts an. [5.] Das Hennenbergi-  
 sche

sche so gen  
 sich dahin m  
 in Ehesack  
 bracht / sey a  
 lassen / und  
 Præntion de  
 beyhm II. P  
 wann gleich  
 Jahren her  
 Priester PR  
 Hirschper  
 1543. Hei  
 Balthasar  
 habe zwar 15  
 de aber dem  
 Vertrag I  
 und also zur  
 in possessione  
 fession gew  
 nes Catholi  
 auf der Ver  
 gen. [10.  
 mahls dam  
 Wort drin  
 Die Collatur  
 Information g  
 nichts thun  
 Præscriptio se  
 [14.] Se  
 allen Römi  
 Streit we  
 solle.  
 §. XLI.  
 wiederlegt  
 den sten M  
 Weltlicher  
 Punct ober



sche so genandte Geistliche Gericht und Superintendenz extendire  
 sich dahin nicht. [6.] Würzburg habe des Consistorii Zwang  
 in Ehesachen allein / und in unterschiedlichen Actibus her-  
 bracht / sey also eine Neuerung / daß Hennenberg habe visitiren  
 lassen / und einen Prædicanten intrudirt, darauf setzet er [7.] die  
 Prætenzion der Landes Fürstlichen Obrigkeit wie oben  
 bey dem II. Punct schon referirt worden / und [8.] erzehlt er /  
 wann gleich die von Maßbach das Jus præsentandi von hundert  
 Jahren her gebraucht hetten / so weren doch Catholische  
 Priester PRÆSENTIRT worden / als 1515. Hieronymus  
 Hirschperger. 1539. Georg von Maßbach Domherr  
 1543. Heinrich Bütner. 1551. Martin Muck. 1552.  
 Balthasar Rupert. 1554. Zeit Langendorff. dieser  
 habe zwar 1571. angefangen die Religion zu ändern / solches scha-  
 de aber dem Stifft nicht / weil es nach dem Passauischen  
 Vertrag 1552. und Religion Friede 1555. geschehen /  
 und also zur Zeit des Religion Friedens / die von Maßbach nicht  
 in possessione vel quasi der Pfarr Bestellung Augspurgischer Con-  
 fession gewesen / dahero bleibe der Bischoff bey Bestellung ei-  
 nes Catholischen Pfarrers. Bestehet auch [9.] nochmahls  
 auf der Versäumnis der Zeit / welche die von Maßbach began-  
 gen. [10.] Lehnt Er den Hammelburgischen Vertrag aber-  
 mahls damit ab / es sey ein Vorschlag / und stünde kein  
 Wort drinnen / daß Maßbach das Jus præsentandi hette. [11.]  
 Die Collatur Anno 1582. und 1585. sey aus ungenugsamer  
 Information geschehen. [12.] Prælatus könne in damnum Ecclesie  
 nichts thun / diese haben Beneficium restitutionis in integrum. [13.]  
 Præscriptio sey vitiosa absque titulo & bona fide, in re non præscriptibili.  
 [14.] Sey das Stifft von Carolo V. 1532. und bis dato von  
 allen Römischen Kaysern privilegirt, daß so lange der Religion  
 Streit wehre / keine Verjährung wieder dieselbe statt finden  
 solle.

S. XLI. Hierwieder schreibt die Hennenbergische Regierung  
 wiederlegt dieses herfür gesuchte einstreuen kurz und gründlich /  
 den 1ten Novembris 1621. beziehet sich wegen der prætendirten  
 Weltlichen Hoheit auf andere Schriften / [ist auch von diesem  
 Punct oben zur gnüge tractirt worden / ] auf das übrige ant-  
 wortet

D



wortet Sie / man gründe sich Hennenbergischen Theils nicht auf eine Würzburgische Beleihung / mit der Frühmess oder Pfarr / sondern auf die Hohe Landes Fürstliche Obrigkeit / den Religion Frieden / und darauß fundirten Hammelburgischen Vertrag / Krafft deren Sachsen / durch das Hennenbergische Consistorium die Geistliche Jurisdiction visitando, ordinando, & introducendo zu exerciren befugt / Würzburg aber habe nichts als das Jus conferendi, und was der Hammelburgische Vertrag mehr vermag: Ob gleich auch von denen von Maßbach vormahls Catholische Priester präsentirt weren / da sie selbst Catholisch gewesen / so hindert es nicht / daß sie hernach Evangelische präsentiren mögen / da sie Evangelisch worden / das lasse ihnen der Religion Frieden zu.

Durch diesen sey auch das fatale juris Canonici aufgehoben. Der Religion-Friede erfordere auch keine possession vel quasi, weder alte noch neue / sondern verstatte denen Ständen / und unmittelbar von Adel / die Augspurgische Confession anzunehmen / und ihre Kirchen darnach zu bestellen / und darauß gründe sich der Hammelburgische Vertrag buchstäblich / dem auch nachgelebt / und insonderheit Nicolaus Hase / nach den fatali der 4. Monath beliehen worden; Die Würzburgische Interpretation dieses Vertrags und restitutio in integrum, lauffe wieder den Religion Frieden / dem könten auch die angeführten Privilegia Cæsarea nicht präjudiciren.

Abermahlt  
ge Würz-  
burgische  
Verweige-  
rung der  
Collatur  
1623.

§. XLII. Als folgendes Jahr der bisherige Pfarrer M. Nicolaus Hase verstorben / präsentiren die von Maßbach den 24. Novembris 1622. an dessen Stelle Johann Reinhardten / bishero Pfarrer zu Dyles / welcher auch zu Naimungen examinirt / dem von Maßbach aber befohlen worden / ihn bald nach Würzburg zur Collatur zu präsentiren, welches sie auch gethan / es ist aber den 6ten Decembris dieser Pfarrer zu Würzburg in abwesen des Bischoffs / mit einer recognition abgewiesen worden / darinnen wird er Pfarr Verweser genennet. Als hernach Bischoff Johann Gottfried zu Regenspurg verstorben / und an seine stell Herr Philipp Adolph erwehlet worden / hat dieser die Collatur auf anderweite Anmeldung / versagt / wie aus dem Rescript an die von Maßbach den 24sten Martii 1623. zu ersehen / darinnen der Bischoff die Pfarr seine Pfarr nennet / das

das Maßb  
Herrn Vor  
Die Henne  
Martii 1623  
an / und refer  
Beantwort  
Hennenber  
beständig  
ist eine recog  
von Maßb  
quali verblie  
rung zu Ma  
die Würzbu

§. XLIII.

so wie oben s  
Novembris  
bach den 24  
sentiren an de  
den 20sten  
den worden  
1sten Janu

§. XLIV.

aufs neue h  
Kirche etlich  
selbst betref  
hard / mit er  
berg und M  
Bischoff ha  
daß aber di  
auch Chur  
den 1ten S  
Bischoff die  
wie sein S  
nehmlich ar  
nach dem S

§. XLV.

tions procedu  
nommen /  
ment auf d



Das Maßbachische Jus præsentandi, contradicirt, und sich auf seines Herrn Vorfahren Schreiben vom 10ten Januari 1620. beziehet. Die Hennenbergische Regierung schreibt darauf den 24sten Martii 1623. selbst an diesen neuen Bischoff / hält um die Collatur an / und referirt sich auff ihr den 5ten Novembris 1521. geschעהene Beantwortung obigen Bischofflichen Schreibens / womit das Hennenbergische und deren von Maßbach Recht beständig und unwiederleglich dargethan sey. Darauf ist eine recognition den 23sten Aprilis 1623. ertheilet worden; Die von Maßbach sind aber nebst dem Pfarrer in ihrer Possess vel quali verblieben / bitten auch den 12ten Julii 1623. bey der Regierung zu Mairnungen / um die Investitur des Pfarrers / obgleich die Würzburgische Collatur nicht erlangt worden.

§. XLIII. Als der bisherige Caplan Andreas Kolbe / so wie oben §. 51. zu finden Anno 1590. bestellet worden / den 23. Novembris 1624. verstorben / berichten solches die von Maßbach den 2ten Decembris dicti anni nach Mairnungen und præsentiren an dessen statt Johann Wilhelm Hasen / welcher den 20sten Januarii 1625. zum Examine und Confirmation beschieden worden / sich auch mit einem Schreiben derer Junckern den 1sten Januarii eingestellt.

§. XLIV. Anno 1625. und 1626. ist die Zerrung mit dem Stifft aufs neue hefftig erregt worden / als zu Poppenlauer in der Kirche etliche Documenta gefunden worden / die FrühMeß da selbst betreffende / welche ein Würzburgischer Rath D. Burkhard / mit einer Hinterlist / bey darüber mit denen von Schaumberg und Maßbach gehaltenen Conferenz zu sich genommen; Der Bischoff hat solches als ORDINARIUS LOCI behaupten wollen / daß aber die Hennenbergische Regierung nicht allein / sondern auch Chur Sachsen in einem Schreiben an den Bischoff den 1ten Februarii 1626. widersprochen / gleichwohl hat der Bischoff die Documenta nur in Copia vidimatâ ausstellen wollen / wie sein Schreiben den 1ten Martii mit sich bringt / führt vornehmlich an / sie giengen die FrühMeß / und nicht den Pfarrer nach dem Hammelburgischen Vertrag an.

§. XLV. Dieses sind aber nur Præludia der folgenden Reformationen gewesen / welche Anno 1628. das Stifft vorgekommen / und damahls ist Würzburgischen Theils das Fundament auf die Landes Fürstliche Hoheit / und Geistliche Jurisdiction

Caplans  
Absterben  
1624. und  
dessen stelle  
Ersetzung.

Erreicht in  
ber Docu-  
menta zur  
FrühMeß  
gehörig A.  
1625 & seq.

Würzburgische Re-  
formation  
und ange-  
führte mo-  
tiven, An-  
on



1628. und  
deren Ab-  
nehmung.

on mit Wechfelschriften / Anschlagung und Abnehmung gegen  
einander abgefakten Mandaten / und sonst ganz ohne Scheu  
gestellet worden wie oben bey **II.** Punct weitläufftig zu lesen.  
Die Art der Reformation, und was darbey für gelauffen / ist ex Actis  
zu ersehen / sonderlich aber in dem Bischöflichen Schreiben /  
den 16ten Octobris 1628. zu befinden / wie afferirt werde. [1.]  
Sey das Jus Ordinariatus oder Diocelanum vor und nach dem Pas-  
sauerischen Vertrag dem Stifft ohne einige Suspension zugestanden  
[2.] Hette Würzburg lange hernach Catholische Pfarrer  
instituiret, und sey der erste UnCatholische aller erst / wie unwie-  
dersprechlich Anno 1584. von dem von Maßbach eigenthätlich  
aufgestellet worden. [3.] Die FrühMeß zu Poppenlauer /  
die der Bischoff dismahl bestellt / und die Pfarr darzugezogen /  
[denn zu Maßbach ist nichts wieder den Pfarrer vorgenommen  
worden /] hetten weder die von Maßbach / noch die von Schaum-  
berg angefochten / und also agnosciret, daß sie dem Bischoff ge-  
bühre. [4.] Habe der Bischoff in Poppenlauer und Maß-  
bach überhundert Unterthanen / deren Reformation ihm nicht zu-  
verwehren / [was von weltlichen Juribus und Hoheiten in diesem  
Schreiben stehet / ist bey **I.** und **II.** Punct extrahirt zu finden /]  
Diesem Vorgeben hat die Regierung entgegen gesetzt / [1.]  
Streite wieder das fundbare Exercitium der Augspurgischen  
Konfession / so zu Poppenlauer über Menschen gedentken her-  
bracht / und gehöre Würzburg nichts als das Jus conferendi,  
und die Contribution vom Pfarrer. [2.] Sey ganz falsch /  
daß erst Anno 1584. ein Evangelischer Pfarrer nach Maßbach  
bestelt worden / sondern das sey vor Anno 1552. geschehen / [da-  
von ist oben schon gehandelt worden /] (3.) Die FrühMeß  
zu Poppenlauer habe Würzburg nicht gebraucht / als was sich  
Anno 1579. angemasset worden / diese FrühMeß sey so wohl als  
die Pfarr / dem Pfarrer zu Maßbach von Würzburg mit ver-  
liehen / und müsse er davon seine Contribution mit abgeben / wie  
aus einem Schreiben des Fiscals den 10ten Februarii 1580. zuse-  
hen / und ob wohl Bischoff Julius Anno 1584. ein stipendium  
darauß fundiren wollen / sey doch nichts daraus worden. (4.)  
Thue nichts zur Sache / daß der Bischoff Unterthanen alda ha-  
be / das sey alles auch zu Hammelburg vorkommen / aber nichts  
destoweniger vor Hennenberg verabschiedet worden. Dem  
allem ungeachtet hat Würzburg die Reformation in diesem und  
folgenden 1629. Jahr zu Poppenlauer manu militari effectuirt, auch  
seine

seine Maßb  
Religion gef  
verblieben.

S. XLVI.

Bischoff wo  
Maßbach ih  
neuen Bisch  
dern den 23st  
darinn aber  
ret wird / die  
ligem Bestä  
dem Religio  
es bringe au  
mit sich / räu  
alles ad arbitri  
so aus laute  
praesentationes  
rium daraus  
praesentationis  
Krieg anga  
ein stillstau

S. XLVII.

Würzburg  
Peter Die  
selbst den 31  
Unsicherhei  
deswegen e  
und müssen  
ihun auch  
Hindanseß  
würdigen  
desselben re  
servirt und  
begehren v  
S. XLVIII.

Stifft ver  
auch der  
Hennenbe  
richten wo



seine NassbachischellUntertanen mehrentheils zur Catholischen Religion gebracht / obgleich die Pfarr alda annoch Evangelisch verblieben.

1631 dms  
-1187107  
110

§. XLVI. Als nun Anno 1631. Herr Franz von Hassfeld Bischoff worden / haben auf Befehl der Regierung die von Nassbach ihren Pfarrer nach Würzburg / die Collatur von dem neuen Bischoff zu erlangen / geschickt / aber nicht erhalten / sondern den 23sten Augusti 1631. ein Bischofflich Rescript empfangen darinn abermahls mit so oft wiederlegter Anmassung angeführet wird / die Pfarr Nassbach gehöre notorie auch nach freywilligem Geständnuß dem Stiff und sey dieses vor und nach dem Religion Frieden in continuirter possession der Bestellung / es bringe auch der Hammelburgische Vertrag nichts obligatoric mit sich / räume kein neues Jus patronatus vel presentandi ein / stelle alles ad arbitrium des Bischoffs und seiner Successoren, und seyn also aus lauter Gnaden / und keiner Schuldigkeit die vorigen presentationes angenommen worden / könne also kein jus possessionis daraus folgen; Opponirt auch abermahl / es sey das fatale presentationis verseumet worden; Hiermit ist der Schwedische Krieg angangen / und diesem Schrift Streit auf etliche Jahr ein stillstand gegeben worden.

Berwege-  
rung der  
Collatur  
A. 1631.

§. XLVII. In wehrender Schwedischen Inhabung des Stiffs Würzburg / haben die von Nassbach einen neuen Caplan Peter Dieß genannt / zu Schweinfurt ordiniren lassen / wie sie selbst den 31sten Julii 1632. berichten / und mit der Eilsamkeit und Unsicherheit der Strassen entschuldigen / sie bekommen aber deswegen einen Verweiß / aus der Hennenbergischen Regierung / und müssen sich den 6. Augusti 1632. reversiren, his formalibus, Wir thun auch Krafft diß / und hiermit bezeugen / daß dieser Actus zu Hindansetzung des Fürstlichen Hennenbergischen Wohl Ehrwürdigen Consistorii, von uns wenigst nicht angesehen / sondern desselben respect und recognition fürterhin schuldigster massen observirt und in acht genommen / auch unser Diaconus auffkünftig begehren von uns sistirt und gestellet werden soll.

Nassbachi  
sche Rever  
sal, wegen  
Bestellung  
eines Cap  
lans Anno  
1632.

§. XLVIII. Als hernach die Schwedischen Völcker aus dem Stiff vertrieben / und der Prager Friede geschlossen worden / auch der Bischoff wieder zu Lande kommen / hat sich zwar die Hennenbergische Regierung gleich nach dem Pragischen Schluß richten wollen / und zu Poppenlauer ein Patent den 27. Augu-

Restitutio  
nach dem  
Prager  
Frieden / u.  
dabey be-  
sehene re-  
servatio

X sti





und gegen  
reservati-  
on.

sti 1635. anschlagen lassen / Krafft dessen den Unterthanen be-  
fohlen worden / sich wieder an die Pfarr zu Maßbach zu halten /  
aber die Würzburgischen Beamten haben es abreißen / und  
aufs neue einen Catholischen Pfarrer zu Poppenlauer predigen  
lassen / als sich auch die Hennenbergische Regierung darüber  
bey dem Bischoff den 9ten Octobris 1635. beschweret / hat Er in  
der Antwort den 17ten Novemb. abermahls vorgewandt: Die  
= = Pfarren Maßbach und Poppenlauer weren Landkündig und  
= = unwidersprechlich im Stifft Würzburg und Herzogtum Fran-  
= = cken gelegen / und hette er daselbst neben allen Geistlichen und  
= = Bischofflichen Rechten / auch alle Regalien, und Jura superioritatis  
= = & Territorii . oder Landes Fürstliche Hoheit / und hienge / der Re-  
= = gierung eigener Meinung nach / das jus Reformandi daran. Die-  
= = ses beantwortet die Regierung den 23. Decembris 1635. weit-  
= = läufftig / und ziehet an / Sachsen habe alle Actus Landes-  
= = Fürstlicher Obrigkeit / auch geistliche Gerechtigkeit  
= = zu Maßbach und Poppenlauer ohne einiges wieder-  
= = sprechen / bis aufs Jahr 1626. QUIETE EXERCIRET,  
= = und Würzburg were nichts als das JUS CONFERENDI  
= = verstattet. Darauf ist endlich die Bischoffliche Erklärung  
vom 31sten Augusti 1638. erfolgt / darinnen sich dem Prager  
Friedenschluß [der aber nur auff Bierzig Jahr gelten solte /] ge-  
mäß / zur Collatur der Pfarr verstanden worden / doch alles ohne  
præjudiz, aller vom Stifft hergebrachter Hoher Geist-  
licher und Pfarrlicher / auch weltlicher Gerechtig-  
keit / und daß die FrühMeß zu Poppenlauer / als ein absonder-  
lich Berck und Stiftung ausgezogen bleibe. Hierwieder hat  
Chur Sachsen per generalia den 27. Octobris die Hennenbergische  
Regierung aber den 9ten Novembris ausführlich geschrieben /  
die Præsentiones insgesamt / sonderlich auch wegen der FrühMeße  
widersprochen / und daß durch den Hammelburgischen Ver-  
trag / auch schon wegen dieser / Richtigkeit getroffen / und was  
Anno 1579. der Abt zu St. Stephan deshalb attentirt, aufge-  
hoben worden sey. Den 15ten Augusti dieses 1635. Jahrs ist  
der Pfarrer zu Maßbach / Johann Langguth / in dem  
Würzburgischen Consistorio, nach einem Examine, so man eine  
Stunde lang aus der Augspurgischen Confession / mit ihm ge-  
halten

halten / mit  
worden / n  
dicti anni aus  
verfängliche  
der Regierung  
vembris ertf

S. XLIX.

dem Prager  
Anno 1648.

Execution, die

auch das St

hört / nach d

noch um eine

vielfältig vo

Status in so

hung das Ju

den / und de

Geschlecht

Poppenla

Madenha

abhängig ge

wie bey Zeit

natus im medic

über mit der

1654. eine S

die Acten na

S. L. M

Eheilung M

Lebens und

burg gelan

sich / wie obe

Hoheit scho

Martii dict

einen stylum

gebraucher

sam eingedi

seinen Ber

weder auf d



halten / mit der Pfarr **Maßbach** und dem FILIAL beliehen worden / wie seine ausführliche Relation vom 10ten Octobris dicti anni ausweiset / darinnen nicht zu finden / das ihm etwas verhängliches vorgehalten worden were / aber auf die Brieffe der Regierung hat Würzburg nur eine Recognition den 24. Novembris ertheilen lassen.

§. XLIX. Diweil dann die Restitution solcher gestalt / nach dem Prager Friedensschluß schon geschehen / so hat es bey dem Anno 1648. erfolgten Westphalischen Friedensschluß und dessen Execution, dieser Orter wegen keine difficultat gegeben. Es hat auch das Stifft eine Biese zu Poppenlauer / so der Kirchen gehört / nach diesem Friedensschlus wieder abgetreten / und ist nur noch um einen Kelch / den der Meß Priester mit weggenommen vielfältig von der Gemeinde querulirt worden; Und hat sich der Status in so weit geendert / daß bey der Hatzfeldischen Beleihung das Jus Ecclesiasticum für Sachsen ganz ausgezogen worden / und demselben also alles accrescirt, was das abgestorbene Geschlecht derer von Maßbach / in Maßbach / und zu Poppenlauer / Böckershausen / Rothhausen und Madenhausen / als Filialen jure patronatus und was sonst dem anhängig gehabt / daher nunmehr nicht nur das jus Episcopale, wie bey Zeiten derer von Maßbach / sondern auch das jus patronatus im mediate von Sachsen exercirt worden / und man diese Zeit über mit dem Stifft keinen Streit disfals gehabt / auch ist An. 1654. eine Hennenbergische Kirchen Visitation fürgegangen / wie die Acten nachricht geben.

§. L. Anno 1667. als vorher die Hennenbergische Landes- Theilung Anno 1660. ergangen und das Maßbachische hohe Lehens und Geistliche Recht / damahls an Sachsen Altenburg gelanget / und zu Coburg exercirt worden / da findet sich / wie oben beym I. Punct occasione der Landes Fürstlichen Hoheit schon gemeldet worden / daß man zu Würzburg den 23. Martii dict. an. bey der Collatur des neuen Pfarrers M. Schultheis einen Stylum, von welchen sonst bey den Acten nichts zu finden / gebrauchet / und dem Pfarrer gewisse Leges und Conditiones gleichsam eingedingt / davon aber dieser erst den 30sten Januarii 1669 seinen Bericht gethan / als [1.] Soll Er in Religion Sachen weder auf der Kanzel / noch in Zusammenkunfften calumniiren.

Ruhe mit  
Würzburg  
nach dem  
Ogna-  
brückischen  
Frieden u.  
Actus Cō-  
sistoriales  
von Sachs-  
se exercirt

Würzburg  
gische harte  
Claufulæ  
der Colla-  
tur Anno.  
1667. infe-  
rirt.

[2.]



: : [2.] Ausser der Augspurgischen Confession nichts predigen  
 : : oder lehren. [3.] Die Catholischen Unterthanen zu Maß-  
 : : bach und Poppenlauer von ihrer Religion und deren Exercitio  
 : : nicht abwendig machen / noch deren provisiones hindern. [4.]  
 : : Im gemeinen Gebet des Bischoffs zu Würzburg und Herzogs  
 : : zu Francken / als Ordinarii Collatoris, Landes Fürsten und Mit-  
 : : Dorffs Herrn gedencken. [5.] Derselben Consistorium zu  
 : : Würzburg dergestalt agnosciren, daß in Consistorial- und andern  
 : : dahin gehörigen Fällen er seine parochianos dahin verweise. [6.]  
 : : Auf Erforderung so oft man es bedürffe erscheinen. [7.] Das  
 : : Capitulum Rurale besuchen / und die Jura Episcopalia, samt andern  
 : : dem juri Episcopatus Ordinariatus anhangenden Contributionen, subsidi-  
 : : en und Charitativen entrichten und abtragen / und in allem als ein  
 : : frommer und getreuer Pfarrer bezeugen / und verhalten solle /  
 : : da er aber in einem oder andern Punct excediren würde / so behal-  
 : : te sich Würzburg alle media und remedia, auch nach Befindung  
 : : ernstes einsehen per expressum bevor.

Bestellung  
 eines Cap-  
 lans Anno  
 1667.

§. LI. Im Jahr 1667. hat das Sachsen Coburgische Con-  
 sistorium **Wolfgang Weißheiten** / von Kömhild bürtig /  
 zum Diacono nach Maßbach beruffen / welcher den 1sten Son-  
 tag Trinitatis die Prob Predig zu Maßbach gethan / dabey die  
 fünff Gemeinden gewesen / die Würzburgische Beamte auch  
 alle Wissenschaft davon erlanget / und ist die Vocation welche der  
 Superintendenz zu Kömhild D. Olpe concipirt, nach gewöhnlichem  
 Stylo ausgehändiget / er auch zu Coburg darauf EXAMINIRT,  
 ORDINIRT und CONFIRMIRET worden / den 21sten Junii 1667.  
 und hat zwar die Investitur von ermelden Superintendenten auch ge-  
 schehen sollen / nach dem aber dieser wegen eines ohngefehr mit  
 genommenen Buches / in Uneinigkeit und Ungelegenheit mit ei-  
 nem Catholischen Geistlichen kommen / ist solche nach blieben /  
 und die Veränderung hernach eingefallen / da die Consistorialia  
 von Coburg nach Weimar / und ferner auf Eisenach gelanget.

Angemaf-  
 te Würz-  
 burgische  
 visitation.  
 A-1673.

§. LII. Zu dieser Zeit 1673. hat der Würzburgische Rural De-  
 chant zu Geltersheim / **M. Thomas Höfflich** / unter dem  
 Schein einer privat Ansprache / und als ob er die Kirche besehen  
 wolte / zu Maßbach heimlich ins Gesangbuch geschrieben / daß  
 er alda visitirt hette / woraus die Art wie man Aaus zu erlangen  
 suche / zu vernehmen / und mit was Grunde solche zu allegiren.

Abermah-  
 lige clausu-  
 lirt Col-  
 latur zu  
 Würzburg.

§. LIII. Als der Pfarrer Schultesius nach Zudenbach ins  
 Fürstenthumb Coburg vocirt, und an dessen statt **Johann**  
 Baltha

Balthasa  
 worden / sein  
 den 6ten S  
 gestellet wor  
 berichtet der  
 hierüber bes  
 gesagt word  
 lich / und in  
 Pfarrer vo  
 wann ein G  
 her obengen  
 öffentlich v  
 präsentirt we  
 der Bischoff  
 1677. [so de  
 betrifft /] a  
 Er könne au  
 sen und Wi  
 §. LIV. D  
 rer zu Maß  
 daselbst ben  
 andere Umf  
 berichtet w  
 Relation v  
 §. LV. Z  
 rer scharff  
 Straffe die  
 lan abschaff  
 Decretis den  
 lautet das l  
**W**EM  
 her  
 burg / auch  
 gischen Co  
 Maßbach  
 messenen in  
 fallen vor  
 sich daselb  
 Weißheit /



Balthasar Diener / von Sachsen Eisenach beruffen worden / seind diesem zu Würzburg eben wieder solche Puncten den 6ten Septembris 1675. vorgehalten / und schriftlich ausgestellt worden / wie Anno 1667. Schultesio geschehen; Doch berichtet der Pfarrer den 16ten Septembris es sey / als er sich hierüber beschwehrt / und auff Sachsen beruffen ihm glimpflich gesagt worden; Man begehre nichts als was herkömmlich / und were nicht böse gemeinet / damahls ist auch dem Pfarrer von den Würzburgischen Räten gesagt worden / wann ein Caplan zu Maßbach were / [ wie dann acht Jahr vorher obengenenter Wolff Weißheit hinkommen und sein Amt öffentlich verrichtet / ] so müste er auch nach Würzburg präsentirt werden / oder sein Amt einstellen. Es hat auch dieses der Bischoff selbst in einem Schreiben vom 16ten Septembris 1677. [ so den Schulzen Streit zu Poppentauer vornehmlich betrifft / ] an Sachsen Eisenach begehret / anführende / Er könne auffer dem Pfarrer keinen Diaconum ohne seinen Wissen und Willen der Enden leiden.

§. LIV. An. 1677. hat der Dechant zu Münerstadt vom Pfarrer zu Maßbach Nachricht erfordert / wie es um das Diaconat daselbst bewandt sey / ob Anno 1624. einer aldar gewesen / und andere Umstände mehr / welche ihm den 26sten Junii schriftlich berichtet worden / laut des Pfarrers und Caplans erstatterer Relation vom 5ten Decembris 1677.

Würzburgische Erfindung wegen des Caplans 1677.

§. LV. Im folgenden Jahr hat man zu Würzburg den Pfarrer scharff tractiret, Münd- und Schriftlich betrohet / auch Straffe dißirt, und insonderheit haben wollen; Er sol den Caplan abschaffen / wie denn dieses alles aus denen Würzburgischen Decretis den 25sten Maii und 4ten Junii 1678. zu ersehen / und lautet das letztere also:

Würzburgisch scharf Decret u. verfahren wieder den Pfarrer zu Maßbach A. 1678.

**E**innach der Hochwürdigste Fürst und Herr /  
 Herr Peter Philipp Bischoff zu Bamberg und Würzburg / auch Herzog zu Francken etc. über dem Ihrem Augspurgischen Confession Verwandten Pfarrer zu Poppentauer und Maßbach / Johann Balthasar Diener kurz hin ertheilten gemessenen <sup>in hæsiv.</sup> Befehl sich anderwärtig zu besondern Mißfallen vortragen lassen / wie daß auf importunes antragen / des sich daselbst eintringenden Sächsischen Caplans Wolfgang Weißheit / er nacher Eisenach für dasselbstige Consistorium beruffen /



fen / denen bisherigen Seiner Hochfürstlichen Gnaden abge-  
 benen Befehlen keine Folge mehr zu leisten / vermeintlich ange-  
 setzet / Neue Kirchen und Betstunden von daraus verordnet / und  
 ein unleidentliches präjudiz und Eingriff in dero der endigen Ober-  
 pfarr und allein competirendes Kirchen Recht / nach dem an-  
 dern attentiret worden. Und aber höchstgedachte Seine Hoch-  
 fürstl. Gnaden wie bishero also noch ferner hin Ihre hohe Jura  
 obbesagter Orthen / vor erwehnten schädlichen Verfang mit  
 Nachdruck zu manutenciren, und Eingangs gemelden ihren Pfar-  
 rern / vor aller betroheten Gewalt kräftiglich zu schützen wissen /  
 dabey aber durchaus nicht gestatten mögen / daß er / Pfarrer /  
 anderswo und für frembde Herrschafft gezogen / oder ob selbi-  
 gem die geringste Jurisdiction sich angemasset werden. So wird  
 Krafft dieses ihme mehrgemelten Würzburgischen Pfarrer /  
 aus offtt höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Gnaden gnädigst-  
 und ernstlichen Befehl angedeutet und inhibiret, auf die von  
 Sachsen Eisenach ausgelassene unbündige Citation keinesweges  
 zu erscheinen / sich in seinen Pfarrlichen Verrichtungen nichts  
 irren lassen / zu selbigen gehörten Weißheiten / als einen  
 neu eingetrungenen Auffrührer / nicht mehr zu lassen / und  
 sich dabenebenst alles mächtigen Beystandes und empfindlicher  
 Handfestung gegen jederman von mehr höchsterwehnter Sr.  
 Hochfürstl. Gnaden als alleinigen seinen Landes Fürsten  
 und Oberherrn versichern / Decretum unter Sr. Hochfürstl.  
 Gnaden Sankley Secret: Insiegel den 4ten Junii Anno 1678.  
 L.S.

Würzb. hindert das Trauer- läuten.  
 S. LVI. Dieses Jahr hat auch Würzburg das angeordnete  
 Trauer-Läuten / wegen Herzog Bernhards zu Sachsen hoch-  
 seel. Todesfall / inhibirt, und den Schulmeister zu Poppenlauer  
 abgeschafft / laut Berichts den 18. Maji 1678.

Würzburg will die Episcopalia behaupten im Schrei-  
 ben 1678.  
 S. LVII. Als Sachsen Eisenach sich den 23sten Aprilis 1678.  
 und ferner / über die Eingriffe beschwehret / antwortet Würz-  
 burg den 1sten Junii 1678. und wil behaupten / dem Pfarrer sey  
 billig Verweiß geschehen / weil er sich durch die Eisenachischen  
 Beamten zu Lichtenberg verleiten lassen und dem Bischoff als  
 seinen ungezweiffelten Oberpfarr und Kirchenherrn  
 wiedrig erzeigt / Er habe den Exceß selbst erkandt / und dem  
 bey der Collatur erhaltenen Befehl nach zuleben versprochen /  
 den Caplan / so einige wenige Jahr geduldet worden / könne  
 Würz-

Würzburg  
 dringe er sic  
 gische Jurisdic  
 ratione Sach  
 als den unge  
 zuschließen /  
 langt / remon  
 senachische S  
 gangen / wir  
 geantworte  
 welcher AD  
 DUM PRÆSI  
 worden / u  
 Befehle / w  
 und mehr  
 nach habe  
 Verträge / u  
 Jura Episcopa  
 EFFECT und  
 PRÆSENTIR  
 CLESIASTICA  
 che Würzbu  
 dienst nichts  
 könne nicht  
 einen ALU  
 Studenten  
 parthenische  
 auch der W  
 Jahr / den P  
 burgischen  
 Gerrende da  
 Octobris 16  
 Junii der P  
 und sich alle  
 Pfarrers de  
 vom 6ten  
 S. LVIII.



Würzburg ohne prsentation und confirmation nicht leiden / und  
 dringe er sich ein / wieder die Oberpfarrliche Würzburg-  
 gische Jurisdiction, das KirchenGebeth sey nicht geändert / [ id est  
 ratione Sachsen: ] aber begehrt worden / Würzburg expresse  
 als den ungezweiffelten Ober und Kirchen Herrn mit ein-  
 zuschließen / es solte deshalb bey der Conferenz die man ver-  
 langt / remonstrat ion geschehen; Nach dem aber ferner Drey Ei-  
 senachische Fürstliche Schreiben wiederum an den Bischoff er-  
 gangen / wird sub dato Würzburg den 5ten Julii 1678. anderweit  
 geantwortet / und alles auff's neue behauptet / daß der Pfarrer /  
 welcher ADEXAMINANDUM, CONFIRMANDUM, ET INSTALLAN-  
 DUM PRÆSENTIRT were / mit Recht zu Würzburg corrigirt  
 worden / und weren die ihm ertheilten Decreta nur in hæliva der  
 Befehle / welche bey denen Collaturen vor 30. 40. 50.  
 und mehr Jahren / die Pfarrer empfangen. Eisen-  
 nach habe nichts zu befehlen / lauffe wieder die klahren  
 Verträge / und das Instrumentum Pacis, und die Würzburgischen  
 Jura Episcopalia: Das Sächsische OFFICIUM habe seinen  
 EFFECT und müste CESSIREN, so bald es einen Pfarrer  
 PRÆSENTIRT habe / und gebühre Sachsen keine JURA EC-  
 CLESIASTICA, noch KirchenGebeth in diesen Orten / wel-  
 che Würzburgisch weren; Kömme auch in Läuten und Gottes-  
 dienst nichts vorschreiben / der Caplan als neu auffgeworffen /  
 könne nicht passirt werden / dieser wird auch folgend's nur für  
 einen ALUMNUM des Pfarrers / EXERCITANTEN, oder  
 Studenten ausgegeben / Würzburg getraue sich alles vor un-  
 parthenischem Judicio erkennen / und arbitriren zu lassen. Es hat  
 auch der Würzburgische Voigt zu Poppenlauer noch in diesem  
 Jahr / den Pfarrer / daßer zu Eisenach erschienen / auf Würz-  
 burgischen Befehl Sieben Thaler Straf dictirt, und sein  
 Getreyde dafür zurück behalten / wie aus dem Bericht den 5ten  
 Octobris 1678. zuersehen / und folgend's Anno 1679. ist den 16.  
 Junii der Prälat zu St. Stephan nach Maßbach kommen /  
 und sich allerley anmassen wollen / darüber sich in Abwesen des  
 Pfarrers der Caplan mit ihm gezancket / wie dessen Relation  
 vom 5ten Septembris dicti anni ausweist.

s. LVIII.

Fürstlich Sächsischen Theils hat man sich in der

Sachsen  
 hält sich in  
 pos- der Possels



possession gehalten / und im Julio 1680. eine Kirchen Visitation zu  
Maßbach und Poppenlauer verrichten lassen / da zwar der  
Würzburgische Keller zu Poppenlauer anfangs denen Unter-  
thanen bey Zehen Thaler verbotthen / daß sie nicht in die Kir-  
che kommen solten / hat aber dennoch das Geboth wieder auf-  
gehoben / daß sich noch etliche eingestellt / aber zu den Unkosten  
nichts geben wollen noch dürffen.

Würzburg  
beantwor-  
tet Chur-  
Sachsen  
undasserirt  
die jura E-  
piscopalia  
1680.

S. LIX. Als von Eisenach an das Chur- und Fürstliche  
Haus Sachsen wegen der Würzburgischen proceduren communi-  
cation geschehen / hat Chur Sachsen den 4ten Martii 1690. an  
Würzburg geschrieben / und die Sächsische Landes Fürst-  
liche Hoheit / wie oben bey m II. Punct erwehnt / wie auch die  
Jura Ecclesiastica angezogen / darauff hat Würzburg den 9ten  
Aprilis dict. an. weitläufftig geantwortet / die Schreiben so es  
Anno 1677. und 1678. an Eisenach abgelassen / beygelegt / und  
nechst Anziehung dessen was die Landes Fürstliche Hoheit be-  
trifft / und oben tractirt worden / vorbracht / die Collatur müste  
ein Pfarrer Krafft Hammelburgischen Vertrags zu Würz-  
burg gewarten die Subsidia als wie ein Pfarrer seinem Bi-  
schoff und Landes Fürsten prästiren, sey also IN VIRIDI OB-  
SERVANTIA, auch alle VISITATIONES & EPISCOPALIA her-  
bracht / auffer etliche wenige / darzu Contradicirte Visitationes, die  
Sachsen gethan / welche je zuweilen die PATRONI PARO-  
CHiarum zu thun pflegen / so seyen auch im Vertrag de An-  
no 1594. dem Stifft die Consistorial und geistliche Jurisdiction sim-  
pliciter & absolute zugelegt / und in der Dorffs Ordnung sey auch  
von der Kirchen Rechnung disponirt, wie wohl solche dem Stifft  
vi Jurisdictionis zu komme / bestehet also bey der Anordnung  
des Kirchen Gebethes und Abschaffung des Cap-  
lans.

Würzburg  
gischer De-  
chant visi-  
tirt die  
Pfarz zu  
Maßbach  
wird von  
Würzburg  
gestrafft.  
1691.

S. LX. Darauff hat sich auch der Würzburgische Dechant  
zu Kisingen einer Visitation zu Maßbach den 6ten Maji 1680.  
angemasset / wie der Caplan den 21sten Augusti dict. an. berichtet /  
desgleichen auch im folgenden Jahr / den 1ten Aprilis 1681.  
wieder geschehen / laut Berichts vom 17ten Januarii dicti anni  
Ferner ist dem Pfarrer eine Straffe von Zwölff Thaler  
durch Würzburg dictirt worden / daß er eine Copulation für dem  
Bette

Bette ver-  
erkläret /  
S. LXI.  
lauer unter  
das Säch-  
sen [ein M-  
von Sächs-  
Würzburg  
richten vom  
S. LXII.  
von Kising-  
sachen vor-  
Beamten /  
1682.  
S. LXIII.  
ins Amt K-  
sen Eisenach  
aber der An-  
heim den 27-  
Wilhelm  
Ihnen die  
nerstadt un-  
sperrt wor-  
als der Pfa-  
aus dem 2-  
Darauf ist  
Würzburg  
ändern die  
hat den 20-  
des Schrei-  
abgehen la-  
bis Dato  
Heßenbe-  
ASSISTENT  
angemaß-  
EXERCITA  
1624. he-  
liche Pfa-



Bette verrichtet / darauf der Pfarrer sein Amt zu resigniren sich erkläret / laut dessen Berichts vom 25sten Junii 1682.

§. LXI. Anno 1682. Hat sich der Schulmeister zu Poppenlauer unterfangen / auf der Rosenbachischen Bedienten Befehl / das Sächsisch-Wapen in der Kirchen zu Rothhausen [ ein Maßbachisch Filial ] auszuleschen / und als er darüber von Sachsen zur Verantwortung gezogen worden / hat ihn Würzburg geschüzet / wie aus des Pfarrers und Caplans Berichten vom 20sten und 24sten Januarii 1682. zu vernehmen.

§. LXII. Eodem anno 1682. den 16ten Maji hat der Dechant von Rißingen / im Pfarrhaus zu Maßbach eine Verhör in Ehesachen vorgenommen / auff Veranlassung des Hatzfeldischen Beamten / dargegen Sachsen Eisenach rescribirt, den 8. Junii 1682.

§. LXIII. Als in diesem Jahr der Caplan Wolff Weißheit ins Amt Römheld zu einer Pfarr beruffen worden / hat Sachsen Eisenach die Stelle wieder zu ersetzen anstatt gemachet / da aber der Amtmann zu Lichtenberg / und der Adjunctus zu Ostheim den 27sten Augusti 1682. zu Maßbach den neuen Caplan Wilhelm Rudolph Rumroden / präsentiren wollen / ist Ihnen die Kirche durch die Würzburgischen Keller zu Münnerstadt und Poppenlauer / mit bewehrter Mannschafft ver-sperrt worden / mit dem Vorwand / der Caplan müste sowol als der Pfarrer nach Würzburg präsentirt werden / wie solches aus dem Bericht den 28sten Augusti mit mehrerm zu ersehen ; Darauf ist ein Fürstlich Sachsen-Eisenachisch Schreiben an Würzburg ergangen / den 4ten Septembris 1682. und unter andern die posses de Anno 1624. angezogen worden / Würzburg hat den 20sten Octobris 1682. geantwortet / mit Anziehung des Schreibens so es an Chur Sachsen den 9ten Aprilis 1680. abgehen lassen / [ so oben §. referiret worden ] worauff Eisenach bis dato nichts geantwortet hette / und führet ferner an ; Heßenberg habe zu Maßbach außser der Lehen Herrl. ASSISTENTZ keiner IMMEDIAT JURISDICTION sich jemahls angemast / der vorige Caplan sey nur ALUMNUS und EXERCITANT des ORDINARI Pfarrers gewesen / Anno 1624. habe sich Landkündig niemand als der ordentliche Pfarrer in dem Kirchspiel befunden / also Sachsen

Auflesung des Sächsischen Wapens zu Rothhausen 1681

Würzburgischer Dechant cognoscirt in Ehesachen zu Maßbach 1682. Würzburg verwehret die Caplan Bestellung 1682. und wil es mit Recht behaupten / Sachsen widerspricht.



sen nicht in Übung der Bestellung gewesen / könnte man aber ein anders bey nachbarlicher CONFERENZ erhalten / welches das Fürstliche Hauße Sachsen Anno 1624. hergebracht / were Würzburg der Meinung / solches aufzunehmen / und darwieder nichts zuverhengen.

Hierauf hat Sachsen-Eisenach ausführlich replicirt vom 4. Novembris 1682. mit vielen Beylagen / die aus bishero referirten Acten genommen worden / wodurch Landes Fürstliche und Geistliche SUPERIORITÄT, wie auch die Possession des Jahrs 1624. da Pfarrer und Caplan würcklich zu Maßbach ihr Amt verrichtet / zu behaupten / und ist auf die Zulassung des Caplans gedrungen / doch auch die Fortstellung lang vorgehabter Conferenz erinnert worden.

Recapitulation und Induction der Sächsischen Fundamenten

§. LXIV. Wann man nun aus bishero getreulich und ex Actis alsobald verificirlicher weise / angezogener Bewandniß / die Sächsische Befugnisse zusammen ziehet / so wird verhoffentlich gar klar und deutlich zu vernehmen stehen / [1.] Was Sachsen für ein Ober-Lehen Herrliches Eigenthum an der ganzen Cent Maßbach / und deren in den Lehen Brieffen bemelden pertinentien herbracht / a §. III. bis VIII. dargegen das Stifft Würzburg nichts als ein bloßes Postulatum disfalls erregt / aber ersitzen lassen / besonders [2.] daß nach absterben des Geschlechts derer von Maßbach / die jura Patronatus cum annexis, so diese als freye Fränckische Rittersleute exercirt, an Sachsen ohne Mittel verfället worden / §. XXV. num. 9. §. XLIX. [3.] Wie Sachsen in puncto der Landes Hoheit fundiret, und Würzburg darwieder mit Bestandt Rechtens nichts zu sagen habe / von §. IX. bis XXVI. in welchen letztern special Induction dieses Puncts geschiehet. [4.] daß es das Jus Religionis reformandæ bis auff die würcklichen turbationes in titulo & exercitio herbracht vom §. XXVII. bis LXIII. und zwar [5.] Was den Titul belangt / so fließet derselbe Anfangs aus demjenigen Recht / dessen sich alle Teutsche Fürsten die vom Pabsthum abgetreten / vor und nach dem Passauischen Vertrag gebrauchet / welcher Titulus, allermassen er denen Evangelischen Principiis nach / vor Gott und im Gewissen bestehet / im Römischen Reich Teutscher Nation so lange gelten muß / als man

man den ho  
will / hat au  
sich dabey mi  
geordneten  
pacificirten garan  
manuteniren.  
vangelische  
Vertrag und  
vor dessen / n  
und stante term  
doch der An  
len die von M  
in Religions  
ten Verlauff  
An. 1581. ver  
vel quasi betri  
nach dem B  
zugelassene  
Pfarrer u  
Anstellung  
Hennenbe  
des Pfarr  
MULÆ CONC  
eines Dia  
fung wied  
Die DIMISSI  
ches ein undi  
tronatus feine  
Abשאaffung  
Anno 1581. g  
EXAMINATI  
und nach  
saris / Anno  
1586. §. XXXII  
Johann  
guths / An  
150 in Dien



75  
man den hochverbündlichen Frieden Schluß nicht umstossen  
will / hat auch Krafft dessen ein jeder Stand Zug und Recht /  
sich dabey mit eigenen Kräfften / do er vermag / oder mit denen  
geordneten Reichs- und Granz Executions Mitteln / und andern  
pacificirten garantien, wieder Gewalt zu schützen / und seine Jura zu  
manuteniren. Wie wohl auch die Distinction der Zeit / ob die E:  
vangelische Reformation / vor oder nach dem Passauischen  
Vertrag und Religion Frieden / vorgenommen worden / weder  
vor dessen / noch 1620 / nach dem Westphalischen Friedensschluß /  
und stante termino Anno 1624. mit Recht anzuziehen / so scheint  
doch der Anfang und progress, wie Hennenberg über seine Vasal-  
len die von Maßbach und Schaumberg und deren Unterthanen  
in Religions Sachen / jure superioritatis disponiret, aus dem erzehl-  
ten Verlauff §. XXVII. und wie sich Hennenberg mit dem Stifte  
An. 1581. verglichen. §. XXX. [ 6. ] Was das Exercitium oder possession  
vel quasi betrifft / hat Hennenberg und Sachsen notorie vor und  
nach dem Vertrag geübet / alle und jede im Religion Frieden  
zugelassene Ecclesiastica, als da ist die VISITATION, und über  
Pfarrer und Caplan vorgenommene COGNITION, die  
Anstellungen des Ehegerichts mit PUBLICATION des  
Hennenbergischen Ehe Mandats die Anhaltung  
des Pfarrers zur SUBSCRIPTION der Evangelischen FOR-  
MULÆ CONCORDIÆ Anno 1577. §. XXVIII. Die Anordnung  
eines Diaconats Anno 1579. §. XXIX. und Abschaf-  
fung wiederigen Würzburgischen Vorhabens. §. XXX.  
Die DIMISSION des Pfarrers Zeit Langendorffs / wel-  
ches ein undilputirlicher effectus des juris Episcopalis ist / und zum jure pa-  
tronatus keineswegs gezogen werden kan / und zwar also daß diese  
Abschaffung in Krafft des durch Chur Mainz und Chur Sachse  
Anno 1581. gestifteten Vertrags beschehen diät. §. XXX. Die  
EXAMINATIO CONSISTORIALIS & CONFIRMATIO der nach  
und nach succedirenden Pfarrer / als M. Georg Cä-  
saris / Anno 1582. §. XXXI. M. Nicolai Hasens Senioris Anno  
1586. §. XXXII. M. Nicolai Hasens Junioris Anno 1619. §. XXXVIII.  
Johann Reinhardens / Anno 1622. §. XLII. Johann Lang-  
guths / Anno 1635. §. XLVIII. M. Schultesii Anno 1667. §. L. und noch  
1675. in Dienst stehenden Pfarrers Johann Balthasar Dieners /



1675. § LIII. So dann der **DIACONORUM** oder **CAPPELLANEN**,  
 dahin gehört die remotion des bey der Visitation Anno 1571. unrichtig  
 befundenen **Michael Quellers**/und Annnehmung **Matthäi Poppens** 1575. **Johann Walthers** Anno. 1579.  
 nach vorher gegangenen Vergleich mit dem von **Maßbach**  
 §. XXIX. **Andreas Kolbens**/ oder **Collobii** Anno 1590.  
 §. XXXIII. da dessen Revers formaliter zu finden. **Johann Wil-**  
**welm Hasens** Anno 1624. §. XLIII. **Peter Diegens** /  
 vermittelst Correction dessen so die von **Maßbach** contra stylum da-  
 mahls vorgenommen / An. 1632. §. XLVII. **Wolfgang Weiß-**  
**heiten** 1667. **Wilhelm Rudolph Kumrods** An. 1682.  
 welchen letztern **Würzburg** mit Gewalt abgehalten. Alle an-  
 dere jura Ecclesiastica, als **CONTINUATIO VISITATIONUM**, An-  
 ordnung des Gebeths / Danckfeste / Buß und Fast-  
 Tage / Glockenläuten bey Fürstlichen Todes Fällen /  
 Kirchen Censuren / Verhören / **DECRETA**, oder Ver-  
 gleiche in Pfarr und Diaconats- Sachen / und den  
 Gottes- Dienst betreffend / sind hin und wieder in vor-  
 herstehenden §. §. angezogen / oder ex Actis zu verificiren, und in  
 noch mehrern Fällen und Umständen wo es nöthig zu beweissen.  
 [7.] Sonderlich aber und weil nach dem Westphälischen Frieden  
 Schluß de titulo nichts mehr zu disputiren, [ wie dann so viel die  
 Kirchensachen belangt / Sächsischen Theils nur zum Ueberflus  
 von demselben Anführung beschiehet / protestando, ] ist aus de-  
 nen angeführten paragraphis die richtige Possessvel quali der Pfarr-  
 und Diaconat Bestellung / An. 1624. Sonnen klar erwiesen / denn  
 was die Pfarrer belangt / so ist **Johann Reinhard** / Anno  
 1622. Pfarrer worden / und an dessen Stelle ist Anno 1635.  
**Johann Langguth** kommen / hat also Reinhard An. 1624.  
 das ganze Jahr und bis Anno 1635. das Pfarr- Amt versehen /  
 worauf andere / oben benahmt gefolget; Das Diaconat aber  
 hat **Andreas Kolbe** / der Anno 1590. in Dienst kommen /  
 vom 1. Januarii 1624. bis den 23sten Novembris 1624. [ da er  
 verstorben ] geführet / welchem **Johann Wilhelm Hasen** /  
 ferner **Peter Diez** und **Wolff Weißheit** succedit. [8.] Wo  
 bey zu mercken / daß das Stifft **Würzburg** in diesem 1624ten  
 Jahr

Jahr / als  
 oder particul  
 laut des H  
 in possess vel  
 und also sic  
 wegen / auf  
 ren nicht zu  
 Collatur jem  
 neuerlichen  
 §. LXV. N  
 burg wieder  
 Neuigkeit  
 auff unge  
 ungegrün  
 ones, theils  
 geständige  
 Herrscha  
 oder doch d  
 XL. XLV. L  
 ches alles /  
 chen abzule  
 gründlich  
 nicht besor  
 dirt zugesp  
 doch zu rech  
 vel parte zu  
 formandi nic  
 pacis disponi  
 die Landes  
 on zu getho  
 aus Bertr  
 durch die O  
 gischen Co  
 bescheinige  
 ten / und fi  
 rien / Mini  
 in solchem  
 das jus Dic



Zahr / als dem termino regulativo, Die weltliche Lehenschafft  
oder particular Collatur, so es anstatt des Klosters St. Stephan/  
laut des Hammelburgischen Vertrags / exerciren sollen / nicht  
in possess vel quasi gehabt / sondern von An. 1621. her verweigert  
und also sich selbst aus der Possess begeben / daher ihm Rechts-  
wegen / auffer gütlicher Vergleichung solche Collatur zu prztendi-  
ren nicht zu fähme. Bey dem Diaconat aber hat es gar keine  
Collatur jemahls weder vor noch nach Anno 1624. auffer denen  
neuerlichen Attentatis begehret oder exerciret.

§. LXV. Will man hingegen fürzlich / was das Stifft Würz-  
burg wieder Sachsen und Hennenberg / vor alters / und in  
Neuligkeit angezogen / zusammen fassen / so laufft alles theils  
auff ungeständige ASSERTIONES, theils auff vorsezliche  
ungegründete / und der notorische widersprechende negati-  
ones, theils auf ersonnene Auslegungen hinaus. [1.] Un-  
geständige und nicht erweißliche asserta sind die OberLehen-  
Herrschaft / §. VII. Die Landes Fürstliche Hoheit /  
oder doch die OberKirchen Herrschaft §. XII. XVIII. XXII.  
XL. XLV. L. LVIII. LIX. LXIII. Das CONDOMINIUM §. XXVI. wel-  
ches alles / ob es wohl als unerwiesen / mit blosem Nein spre-  
chen abzulehnen / doch mit Umständen bey angezogenen §. §.  
gründlich widerlegt worden / und kan Sachsen im geringsten  
nicht besorgen / daß dem Stifft dießfals ichtwas / so es przten-  
dirt zugesprochen werden können; Da es auch gleich [2.] [als  
doch zu recht allerdings unmöglich] einiges jus territoriale, in toto  
vel parte zu behaupten vermögte / so kan doch daraus das jus re-  
formandi nicht form irt oder exercirt werden / dann das Instrumentum  
pacis disponirt Art. V. §. XII. klährlich / daß auch solchen falls wann  
die Landes Herrschaft gleich der Römisch Catholischen Religi-  
on zu gethan were / die Unterthanen aber Anno 1624. entweder = =  
aus Vertrag und Privilegio oder langen Brauch / oder nur blos = =  
durch die Observanz selbigen Jahrs das Exercitium der Augspur = =  
gischen Confession gehabt / so sollen sie / wenn sie dessen Übung = =  
bescheinigen / solche cum annexis mit allen zugehörungen / behal- = =  
ten / und für annexa geachtet werden / die Bestellung der Consisto- = =  
rien / Ministerien und Schulen; Die jura patronatus sollen auch = =  
in solchem Stande verbleiben / und §. XVI. wird gesetzt / daß = =  
das jus Diccetianum von den Bischöffen wieder solche Evangeli- = =  
sche

Repetitio  
und Ableh-  
nung der  
vornehm-  
sten Würz-  
burgischen  
Objectio-  
nen.



sche Unterthanen / nur in denen Fällen statt finde / welche die  
 Augspurgische Confession auf keinerley weise angehen / und  
 daß ihnen nichts auferlegt werde / so derselben Confession oder  
 der Leute Gewissen zu wieder were. Solchem nach und wann  
 Sachsen nicht kundbahrlich herbracht hette / was es oben stat-  
 lich deducirt, und noch viel ausführlicher wo es von nöthen were /  
 erweisenk anso hette doch das Stift dabey in dem Maßbachische  
 Kirchspiel kein **JUS DIOECESANUM** / auch nichts wieder  
 die Religion / **MINISTERIA** und **ANNEXA** zu **DISPONIREN**,  
 oder den Pfarrern fürzuschreiben / wie sie sich in ihrem Amt ver-  
 halten solten / und ist merklich / daß wann die Unterthanen  
 nichts mehr / als das **Exercitium publicum** in Anno 1624. bewei-  
 sen / ihnen dennoch alle **annexa**, und also das **jus Consistoriale** Kraft  
 des Friedensschlusses gestanden werden müssen / wie Ihnen denn  
 sonst das **Exercitium Religionis** nichts nütze were / so es durch das  
 Päpstliche **jus Dioecesanum** nach belieben restringirt werden könte ;  
 Diesem nach fällt bey dem Kirchspiel Maßbach / da der Be-  
 weis des **Exercitii** Anno 1624. undisputirlich ist / auch wieder die  
 Unterthanen / [ geschweige wieder Sachsen als OberLehen  
 Herrn und Landes Fürsten / auch nunmehrigen unmittelbah-  
 ren Besitzer des **juris Ecclesiastici** so die von Maßbach gehabt / und  
 mit ihren absterben auf Sachsen verfället / ] gänzlich hinweg /  
 was Würzburg sich eine Zeit hero anmassen wollen. [3.] Un-  
 erhebliche und befremtliche **NEGATIONES** aber seind /  
 unter andern diese / es sey das **JUS DIOECESOS** oder Bi-  
 schoffliche Recht nicht **SUSPENDIRT**, es sey kein Evan-  
 gelischer Pfarrer zu Zeit des Passauer Vertrags oder  
 hernach von Anno 1579. gewesen. Es weren auch keine  
 Capläne alda gehalten worden / oder das Stift habe sie  
 nicht gewust / Hennenberg und Sachsen hette nie für  
 sich selbst die **Jura superioritatis vel Ecclesiastica immediate** zu Maß-  
 bach begehrt oder exercirt, sondern nur ihren Vasallen assistirt  
 Sachsen habe dem Pfarrer nichts zu befehlen / und  
 was dergleichen mehr mit Verwunderung und Unlust in den  
 Würzburgischen Schrifften zu lesen. [4.] Aufersonne-  
 ne Auslegungen [ die man nebenst den unerfindlichen **asser-**  
**tionibus** und **harten negationibus** Glimpffs halben den **Concipien-**  
**ten**

ten und ni  
 aus die se  
 SA des Ha  
 precarium al  
 Exception de  
 cho] stets u  
 denen St  
 ligion Fri  
 selbst contrad  
 nen Bischo  
 COLLATUR  
 CHARITAT  
 Fürstlich W  
 sten Julii  
 befinden.  
 chen Collatur  
 dem Kloster  
 Recht an de  
 wird eine PR  
 DUM & INST  
 burgischen  
 obgleich [6  
 Bekantnüt  
 und keiner  
 mit weniger  
 der eine lau  
 ni, so ein ier  
 Consistorio a  
 auch den  
 than / den  
 digen soll fi  
 und dessen  
 wie man bi  
 rung vorge  
 der einiger  
 einigem ad  
 Sachsen  
 stehen [8.]



ten und nicht den Herren Bischöffen bey messen will / ] lauffet  
 aus die sehr übele und FIDEI PUBLICÆ nachtheilige GLOS-  
SA des Hammelburgischen Vertrags / welcher auff ein  
precarium ausgedeutet werden wollen / samt der angehengten  
Exception de privilegio contra præscriptionem, ferner die [perpetuo clen-  
cho] stets und vorsehlich confundirte JURA EPISCOPALIA, welche  
 denen Ständen Augspurgischer Confession im Re-  
 ligion Frieden zu gelegt / mit denen in gedachten Frieden  
 selbst contradistinguirten und nach der possess damaliger Zeit / de-  
 nen Bischöffen gelassenen weltlichen Lehenschafften oder  
COLLATUREN der Pfarren / Zinzen und Renthen / oder  
CHARITATIVEN und dergleichen / wie unter andern aus denen  
 Fürstlich Würzburgischen letztern Schreiben / sonderlich vom  
 7ten Julii 1678. und 4ten Martii 1680. [oben s. LVII. & LXI.] zu  
 befinden. [5.] Aus der præsentation die zu einer bloßen weltli-  
 chen Collatur, etwan von gewissen Pfarr Güthern herrührende /  
 dem Kloster St. Stephan für alters / nachdem aber dessen  
 Recht an den Bischoff kommen / andenselben immediate geschehen  
 wird eine PRÆSENTATIO AD EXAMINANDUM, CONFIRMAN-  
DUM & INSTALLANDUM gemacht / alles wieder den Hammel-  
 burgischen Vertrag / und das offenbahre herkommen. Denn  
 obgleich [6.] zu Würzburg der præsentatus um sein Glaubens  
 Bekantnuß um zu wissen / ob er der Augspurgischen Confession /  
 und keiner andern Religion zugethan sey / etwan auch hiebevör  
 mit wenigem befraget worden seyn mag / ist doch solches entwe-  
 der eine lautere Annassung / oder muß dem ordentlichen exami-  
 ni, so ein ieder vorher im Hennenbergischen oder Sächsischen  
 Consistorio ausstehen muß / ganz nicht nachtheilig seyn / machet  
 auch den Pfarrer zu keinem Würzburgischen Unter-  
 than / den man ferner nach belieben / corrigiren, leges was er præ-  
 digen soll fürs schreiben / von seinem Domino Territorii & Ecclesiastico  
 und dessen Consistorio abziehen / straffen und tractiren könte /  
 wie man bisher zu unerträglichem Schimpff und Beschweh-  
 rung vorgenommen. So kan sich auch [7.] das Stifft we-  
 der einiger Confirmation, nach der installation berühren / noch mit  
 einigem ad Instrumentum Pacis qualificirten Acten erweisen / da hingegen  
 Sachsen solche hohe Actus allezeit exercirt : Wenigers be-  
 stehen [8.] die dem Pfarrer ertheilte Decreta und gefährliche  
 Ein:



Einschränkung seines Amtes / deren Stylus s. L. zulesen: sondern sind lauter neuerliche beschwerliche extensiones und harte Eingriffe; Es haben zuvor die Pfarrer dergleichen gar keine / oder doch nur kurze Uhrkunden der Collatur bekommen / welche de- ro Amt keines weges angegangen / sondern nur des Klosters St. Stephans Lehenrecht angezeigt; [9.] Aus dem Säch- sischen Jure Episcopali wird spöttlicher weise ein ACTUS TRANSI- TORIUS NUDÆ PRÆSENTATIONIS gemacht / nach dessen Verrich- tung Sachsen nichts mehr mit dem Pfarrer zu thun hette / al- les wieder die oben unwiederleglich demonstrirte, mehr als hun- dert Jährige und männiglich bewusste Observantz und Possess, aller Sächsischen Jurium und Vormäsigkeiten in Ecclesiasticis. Aus de- nen Diaconis, welche von dem von Maßbach jure patronatus præsenti- rirt / von Hennenberg und Sachsen aber consistorialiter examinirt- confirmirt, aufgestellt und introducirt worden / machet Würzburg Alumnos und Exercitanten, von denen das Stifft nichts gewußt hette / oder es will was des Pfarrers Lebensafft und Subsidien halben / Anno 1581. pacificirt worden / nun erst auff die Caplane extendiren, da doch diese / ohne einiges dergleichen Onus, vor und nach dem Vertrag Anno 1581. und specialiter Anno 1624. von Hen- nenberg und Sachsen bestellet worden / in einem darzu gestifft- ten Hauße / zu Maßbach gewohnet / in der Haupt Kirche und Filialen wechsels weise mit den Pfarrern gepredigt / Weib und Kinder gehabt / und für der Würzburgischen Voigte und Un- tertbanen Augen / so viel Jahr ihr Amt und Haushalt geführt. [10.] Aus der erschlichenen Visitation und was etwan mehr der- gleichen vorgangen / so man nicht weiß / noch erfahren / macht Würzburg eine Visitationem Episcopalem, und aus der / welche Sachsen über hundert Jahr / mit öffentlichem Klockenklang und gehaltenen Gottes Dienst / auch ertheilten decretis exercirt, eine parochial und ad jus patronatus gehörige Visitation, dergleichen nicht erhöret worden / noch üblich. [11.] Die Jährlichen subli- dia charitativa so der Pfarrer / ex pacto speciali, wie oben angeführt / nach Würzburg erlegt / werden also in gemelden Schrifften qualificirt, als wann sie dem Bischoff und Landes Fürsten præstiret würden; Da doch daß Sonnenklahre Gegenspiel aus dem Hammelburgischen Vertrag und Bischoff Julii Ratification oben s. XXX. auch die dagegen hergebrachte Hennenbergische und Sächsische Regula juris Episcopalis, in omnibus Actibus illimitati

for.

formaliter & c.  
daß Würzb  
könne / und  
befugt sey.  
deutung / w  
de Anno 159  
casus fornicatio  
ration der ges  
für das geistl  
weil Würzb  
alda gehabt  
piscopalis SIM  
Schreiben n  
spiel inger  
liud particular  
Man hat se  
verbleiben  
penlauer / fo  
exercitium diese  
aber darau  
Sächsische  
Wegen der  
penlauer ist  
Ordnung g  
halten / oder  
dern / wie a  
Voigteulich  
achtet word  
rationibus ben  
dem Hauße  
contestiren, a  
pfahren von  
Schur- und  
S. LXVI.  
rheils / es w  
gleichen S  
sam ersehen  
die Lehen u  
eigentliche  
gions Fried



formaliter & cum omnibus requisitis erscheint / ist auch zu zweiffeln /  
 daß Würzburg die perception dieses subsidii Anno 1624. erweisen  
 könne / und solche nach dem Instrumento pacis nunmehr zu erheben /  
 befugt sey. Es ist auch [12.] eine grose und geflissentliche Miß-  
 deutung / was aus dem Auswechselfhandel oder dem Vertrag  
 de Anno 1594. gefolgert werden will / nemlich weil man die  
 casus fornicationis, und ex connexione causæ die Quæstion von der deflo-  
 ration der geschwängerten / und alimentation der unehlichen Kinder  
 für das geistliche Gericht / und zwar nur zu Poppenlauer /  
 weil Würzburg die helffte des Dorffs / oder Voigtey Gerichts  
 alda gehabt / ex pacto kommen lassen / daß damit die Jurisdictio E-  
 piscopalis SIMPLICITER und ABSOLUTE, wie das Würzburgische  
 Schreiben meldet / daselbst / oder im ganzen Maßbacher Kirch-  
 spiel eingeräumt worden sey / dann à particulari ad universale, aut a-  
 liud particulare, weiß ja männiglich / daß nicht zu argumentiren sey.  
 Man hat solche casus fornicationis gutwillig bey dem Dorff Gericht  
 verbleiben / oder ferner nach Würzburg und zwar nur zu Pop-  
 penlauer / kommen lassen / dabey es / wann Würzburg das Ex-  
 ercitium dieser cognition de Anno 1624 zu erweisen hat / bewenden /  
 aber daraus auf die andern Dorffschafften / oder wieder das  
 Sächsische Jus Religionis nichts überall inferirt werden kan. [13.]  
 Wegen der Kirchen Rechnung und Kirchners Dienst zu Pop-  
 penlauer ist gleicher gestalt eine special Verfügung in der Dorffs-  
 Ordnung geschehen / und im alten Weisthum zum theil ent-  
 halten / oder damit kein Jus Episcopale für Würzburg stabilirt, son-  
 dern / wie an andern Orthen mehr geschiehet / für einen Actum  
 Voigteylicher Gerichtbarkeit / in diesem vermängten Dorff ge-  
 achtet worden / und also ist es mit allen andern Glossis & interpre-  
 tationibus bewandt / welche denen Herrn Bischoffen, die sonst mit  
 dem Hauße Sachsen sich Freund- und Nachbahrlich zu begehen  
 contestiren, auch hinwiedr alle freundliche Gegenbezeugung em-  
 pfahen von denen Concipienten vorgestellet / und hernach an die  
 Chur- und Fürsten zu Sachsen confidenter geschrieben worden.  
 §. LXVI. Diesem allem nach versichert man sich Sächsischen  
 theils / es werde aus dieser Information männiglich / der von der-  
 gleichen Sachen zu urtheilen Veruff und Verstand hat / satt-  
 sam ersehen / daß dem Chur- und Fürstlichen Hauße Sachsen  
 die Lehen und Landes Herrligkeit / zumahl aber das völlige und  
 eigentliche Jus Episcopale oder Ecclesiasticum, wie solches der Reli-  
 gions Fried denen Ständen der Augspurgischen Confession zu-  
 legt

Schluss u.  
 Haupt Il-  
 lation.



legt / und der Westphälische Friede noch weiter bekräftiget / in dem Kirchspiel zu Naßbach / <sup>auch</sup> bey der Pfarr und Filialien vollkömlich zu stehe / daher alles was von Seiten des Stiffts Würzburg eine Zeit her geschehen / und oben s. L. bis LXIII. guten theils angezeigt worden / oder mit noch mehrern Umständen zu deduciren were / oder auch weiter zu Schmäherung der Sächsischen Hohen Gerechtsamkeit vorgehen mögte / dem gedachten Friedensschluß gänglich zu wieder / solchem nach ohne alle Weitläufftigkeit und Aufschub abzuschaffen / und das Haus Sachsen bey seinen wohl fundirten Gerechtigkeiten der Lehens Herrschafft und Landes Hoheit / sonderlich in exercendo jure Episcopali, mit allen und jeden deßen Actibus per Regulam, [nur allein diejenigen particularia, welche das Stifft ex pacto de Anno 1581. herbracht / und nach Observanz des termini 1624. mit Recht behaupten kan / ausgenommen / ] ohne einige Beeinträchtigung geruhig zulassen / auch allen unverhofften Falls / da es in Güten nicht geschehe / nach der Art und Weise welche das Instrumentum Pacis, dießfals erfordert / wieder alle turbationes, cum refusione expensarum & damnorum, item, cautione de non amplius turbando zu manuteniren, und respective zu restituiren sey.

Mit Vorbehalt aller in Processu & meritis causæ habender mehrerer Nothdurfft.

E N D E.









# Gründliche INFOR-

Chur... che Hausz

der  
loß/  
opn



HENNEBERG /  
ach / und dessen dependen-  
dern Orthen / unfern  
legen /

GALIEN und Ge-  
men denen Fürstlichen  
Würzburg Eine  
Anlaß gegeben

vorgestellet.



S / Fürstl. Sächs.